

# Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

---

1885.

---

Greif.

Druck der K. K. Hofbuchdruckerei von Otto Henning.



## Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Neuf Aelterer Einie  
vom Jahre 1885 enthaltenen gefeflichen Erlaffe.

Datum des gefeflichen Erlaffes.	Ausgegeben am	I n h a l t.	Nr. des Erlaffe.	Seite.
1884.	1885.			
15. November.	17. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Bildung der Schloß- gemeinde Strelz betr.	1	1
13. Jannar.	17. März.	Confftorialverordnung, die Errichtung einer Seminar- übungfchule betr.	1	1
10. März.	17. März.	Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der fogenan- nten Strafautheile (Drunziantenautheile) betr.	1	2
25. März.	8. Juni.	Fatent, die für das Jahr 1885 zu entrichtende Ein- kommensteuer betr.	2	5
5. Mai	8. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachfen und das Fürftenthum Neuf Aelterer Einie bestehenden Sach- verftändigen-Vereinen betr.	2	5
23. Mai.	8. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Verhütung der Befähigung militärischer Pulvertransporte betr.	2	6
23. Mai.	20. Juni.	Landesherrliche Verordnung, das Verfahren bei Ueber- wachung des gefeflich vorgeschriebenen rechtswidrigen Besuchs der Volkfchule betr.	3	17
29. Mai.	8. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Anlage und den Betrieb von Sleindräfen und Gräberlein betr.	2	8
30. Mai.	8. Juni.	Regierungs-Verordnung, eine Ergänzung und Erläuterung der Regierungs-Verordnung vom 17. September 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betr.	2	13
30. Mai.	8. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Abänderung der zur Aus- führung des Reichsgefefes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherifchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen in der Regierungs-Verordnung vom 6. September 1884 erlaflenen Bestimmungen betr.	2	13
14. Juli.	10. September.	Regierungs-Bekanntmachung, die Einbindung von Ueber- fichten und Rechnungsabfchliffen verfchiedener Kranken- und Hälfstafeln betr.	4	23

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Kausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
14. August.	10. September.	Regierungs-Verordnung bezüglich mehrerer aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 29. Mal 1885, betreffend Abänderung des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Stempelabgaben vom 1. Juli 1881 zu erlassender Bestimmungen		
15. August.	10. September.	Regierungs-Bekanntmachung, die am 1. December 1885 stattfindende Volkszählung betr.	4	23
23. September.	26. September.	Regierungs-Verordnung, weßere Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung von Reichstempelabgaben in der demselben durch die Bekanntmachung vom 3. Juni 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 179 ff.) gegebenen Fassung betr.	4	25
28. September.	28. November.	Regierungs-Verordnung, die Befugniß des Fürstlichen Amtsrichters in Burgl zur Ausstellung von Wandergewerbeseinen zum Heilbieten von Waaren betr.	5	20
29. September.	21. November.	Regierungs-Bekanntmachung, den Wiederabdruck des Gesetzes vom 22. Januar 1841 über die Erbfolge ohne Testament und Verträge (Intestaterbfolge) und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse betr.	7	65
26. Oktober.	28. November.	Regierungs-Bekanntmachung, die Mitwirkung der Polizeid- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrolle betr.	6	33
3. November.	28. November.	Regierungs-Verordnung, die Bedeutung der Befugniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betr.	7	65
6. November.	28. November.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 28. Mal 1885 über die Ausdehnung der Anfall- und Krankensversicherung betr.	7	71
7. November.	28. November.	Regierungs-Bekanntmachung, die Ausführung des Reichstempelabgabengesetzes betr.	7	72
10. November.	28. November.	Regierungs-Bekanntmachung, Grundsätze in Bezug auf die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Verurtheilten verschiedener Bundesstaaten betr.	7	73
15. November.	28. November.	Verordnung, die Regelung der Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung betr.	7	76
15. November.	8. December.	Regierungs-Verordnung, die Gebühren für gewisse geometrische Arbeiten des Landesgeometers betr.	7	78
2. December.	8. December.	Gesetz, den Betrieb des Luftschlaggerwerbes betr.	8	79
8. December.	24. December.	Regierungs-Verordnung, die Abänderung von §. 35 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 (Verf. S. S. 149) betr.	8	82
11. December.	24. December.	Regierungs-Verordnung, eine Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 17. September 1868 hinsichtlich einiger Modifikationen in der Verwaltung der Landfrankenhauskasse betr.	9	83
			9	85

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Herausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
14. December.	24. December.	Regierungs-Verordnung, einen Nachtrag zur Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1885 über die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte betr.	9	85
16. December.	24. December.	Regierungs-Befanntmachung, betr. die Aushebung der Fangprämie für eingelieferte Deferteure und mitgenommene Pferde	9	86
19. December.	31. December.	Regierungs-Befanntmachung, die Aufstellung einer Etatsteil der Bleisonden betr.	10	87
20. December.	31. December.	Gesetz, die Verbesserung des Dienstverhältnisses der Volksschullehrer betr.	10	88
21. December.	31. December.	Gesetz, eine Ausnahmestimmung zu §. 7 des auf das Verfahren wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Bane bezüglichen Gesetzes vom 10. November 1871 betr.	10	90
23. December.	31. December.	Patent, die im Jahre 1886 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	10	90
24. December.	31. December.	Regierungs-Befanntmachung, die Feststellung des Haushaltplanes für die Jahre 1886—1888 betr.	10	91
29. December.	31. December.	Regierungs-Befanntmachung, die Abänderung der Militärare betr.	10	94



# Zachregister

## zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

Jahrgang 1885.

### A.

**Abgaben** f. Einkommensteuer und Landesabgaben.

**Abtrittsgrube**, Anzeige von der Vollendung einer solchen an die Baupolizeibehörde, Gef. v. 21. Dezbr., S. 90.

**Allodial-Erbfolge** f. Erbfolge.

**Alterszulagen** der Volksschullehrer, Gef. v. 20. Dezbr., S. 89.

**Amtsrichter** in Burgal, Befugniß derselben zur Ausstellung von Wandergewerbseinen zum Verhüten von Waaren, Reg.-Besanntm. v. 28. Sept., S. 67.

**Anlage** und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, Reg.-Verordn. v. 29. Mai, S. 8.

**Anweisung** für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, S. 66.

**Anzeige** an die Baupolizeibehörde von der Vollendung einer Abtritts-, Dünger- oder Jauchengrube, Gef. v. 21. Dezbr., S. 90.

**Arbeitsstage**, deren Abänderung pr. 1885, S. 94.

### B.

**Bau**, das Verfahren wegen polizeilicher Aufsichtigung der Bane, Abänderung des §. 35 der Reg.-Verordn. v. 10. Nov. 1871, Reg.-Verordn. v. 8. Dezbr., S. 83.

— Zusatzbestimmung zu §. 7 des Gef. v. 10. Nov. 1871, Gef. v. 21. Dezbr., S. 90.

**Baupolizeibehörden**, Herstellung von Situationsplänen und Ausstellung von Grundrissen für Bebauung noch ungebauter Gebiete, Reg.-Verordn. v. 8. Dezbr., S. 83.

**Bauunternehmer**, Verpflichtung zur Anzeige über Vollendung einer Abtritts-, Dünger-

oder Jauchengrube bei der Baupolizeibehörde, Gef. v. 21. Dezbr., S. 90.

**Beaufsichtigung**, polizeiliche, der Bane, S. 90.

**Bebauungsplan**, Vornahme von Vermessungs- u. Arbeiten auf Bau terrain Behufs Vorbereitung der Ausstellung eines Bebauungsplanes, Reg.-Verordn. v. 8. Dezbr., S. 84.

**Besuch** der Volksschule, Verfahren bei Ueberwachung derselben, Landesherrl. Verordn. v. 23. Mai, S. 17.

**Betreten** von Grundstücken zur Vorbereitung eines aufzustellenden Bebauungsplanes, Reg.-Verordn. v. 8. Dezbr., S. 84.

**Betrieb** von Steinbrüchen und Gräbereien, Reg.-Verordn. v. 29. Mai, S. 8.

**Braunstein**, Bedeutung der Befugniß zum Steinhandel mit solchem, S. 71.

**Bundesartell-Convention**, Aufhebung der in derselben festgesetzten Rangprämie für eingetretene Deserteeure und mitgenommenen Pferde, Reg.-Besanntm. v. 16. Dez., S. 86.

**Bundesrathsbefchluß** v. 11. Juni 1885 betr. die Grundsätze in Bezug auf die Vollstreckung von Geleamtstrafen, Reg.-Besanntm. vom 10. Novbr., S. 76.

### C.

**Cartell-Convention** f. Bundesartell-Convention.

**Controlle** f. Kontrolle.

### D.

**Denuncianten-Kutsche**, Aufhebung der nach gewissen Vorschriften noch bestehenden, Landesherrl. Verordn. v. 10. März, S. 2.

**Deserteeure**, Aufhebung der Rangprämie

für eingelieferte Deserteure, Reg.-Bekanntm. v. 16. Febr., S. 86.

**Dienstentkommen** der Volksschullehrer, Verbesserung desselben, Gef. v. 20. Decbr., S. 88.

**Directivbehörde** für Erhebung von Reichssteuerabgaben, S. 23, 29.

**Directoren** städtischer Volksschulen, Dienstentkommen derselben, Gef. v. 20. Decbr., S. 88.

**Düngrgrube**, Anzeige von Vollendung der Herstellung einer solchen an die Baupolizeibehörde, Gef. v. 21. Decbr., S. 90.

### E.

**Ehrgatten**, Erbrecht S. 48.

**Einkommensteuer**, Patent v. 25. März, S. 5.

**Einquartierung**, Regelung der Grundzüge und Ausführung der allgemeinen Verteilung der Einquartierung, Verordn. v. 15. Novbr., S. 78.

**Ettern**, Erbrecht S. 48.

**Entschädigung** von Schulverfassungen, f. Schulverfassungen.

**Erbsolge** ohne Testament und Vertrag, Wiederabdruck des Gef. v. 1841, S. 33.

**Erbrecht** f. Erbsolge.

**Etat** i. Haushaltplan.

### F.

**Fabrikfrankenkassen**, Uebersichten u. Rechnungsabchlüsse derselben, S. 23.

**Fangprämie** für eingelieferte Deserteure und mitgenommenen Pferde, Aufhebung derselben, Reg.-Bekanntm. v. 16. Febr., S. 86.

**Freibieten** von Waaren, Ausstellung von Waabergewerbescheinen hierzu durch den Amtsrichter in Burgl, S. 65.

### G.

**Gebühren** für gewisse geometrische Arbeiten des Landesgeometers, Reg.-Verordn. v. 15. Nov., S. 79.

**Gehalt** der Volksschullehrer S. 88.

**Gemeinde** f. Schloßgemeinde.

**Gemeindebehörden**, Anstruktion für dieselben zur Ausführung der Volkszählung, S. 25. — Mitwirkung derselben bei Ausübung der militärischen Kontrolle, S. 65.

**Gemeindefrankenversicherungsassen**, Uebersichten und Rechnungsabchlüsse derselben, S. 23.

**Geometrische Arbeiten**, Gebühren dafür, S. 79.

**Gesamtsstrafen**, Grundzüge in Bezug auf die Vollstreckung von solchen bei Festlegung der

Einzelstrafen von Verurtheilten verschiedener Bundesstaaten, Reg.-Bekanntm. v. 10. Novbr., S. 76.

**Gewerbeordnung**, Bedeutung der Befugnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, S. 71.

— f. Aufschlaggewerbe.

— f. Wandergewerbescheine.

**Gräberrien**, Anlage und Betrieb von solchen, Reg.-Verordn. v. 21. Mai, S. 8.

**Grangrevisionen** durch Landgeschworne i. Gebühren.

**Gruben** f. Gräberrien.

**Grundzüge** der allgemeinen Verteilung der Einquartierung, Verordn. v. 15. Novbr., S. 78.

— in Bezug auf die Vollstreckung von Gesamtsstrafen bei Festlegung der Einzelstrafen von Verurtheilten verschiedener Bundesstaaten, S. 76.

**Grundsteuer**, deren Erhebung im Jahre 1886, Patent v. 23. Febr., S. 90.

**Grundstücke**, Betreten von solchen zum Zwecke der Ausführung von Vermessungs- u. Arbeiten Behufs Vorbereitung eines Bauplanes, Reg.-Verordn. v. 8. Decbr., S. 84.

**Grubbrüche** f. Steinbrüche.

### H.

**Haushaltplan** für die Jahre 1886—1888, S. 91.

**Aufschlagsgewerbe**, Betrieb desselben ist von der Betreibung eines Fräsiungsgewerbes abhängig, Gef. v. 2. Febr., S. 82.

**Kassentassen**, Uebersichten und Rechnungsabchlüsse derselben, Reg.-Bekanntm. v. 14. Juli, S. 23.

### I.

**Jauchengrube**, Anzeige von Vollendung der Herstellung einer solchen an die Baupolizeibehörde, Gef. v. 21. Decbr., S. 90.

**Intestat-Erbsolge**, Wiederabdruck des Gesetzes vom 22. Januar 1811, S. 33.

### K.

**Kalkbrüche** f. Steinbrüche.

**Kalkgruben**, Anlage und Betrieb von solchen, Reg.-Verordn. v. 21. Mai, S. 8.

**Kartell-Convention** f. Bundesartell-Convention.

**Kirchendienst**, Anrechnung des Einkommens aus demselben für Kirchschullehrer, Gef. v. 20. Febr., S. 88.

**Kirchschullehrer** f. Kirchendienst.

**Kleinhandel** mit Branntwein oder Spiritus,

**Bedeutung der Befugniß.** Reg.-Verordn. v. 3. Novbr., S. 71.

**Kommission** für Regelung der Grundstücke und Ausführung der Vertheilung der Einquartierung, Verordn. v. 15. Novbr., S. 78.

**Kontrolle**, militärische, Mitwirkung bei Ausübung derselben Seiten der Polizei- und Gemeindebehörden, S. 65.

**Krankenkassen**, Heberhöfen und Rechnungsablässe derselben, Reg.-Bekanntm. v. 14. Juli, S. 23.

**Krankenversicherung**, Ausdehnung derselben, S. 72.

**L.**

**Landesabgaben**, deren Erhebung im Jahre 1886, Valent v. 23. Dezbr., S. 90.

**Landesgeometer**, Gehälter für gewisse geometrische Arbeiten des Landesgeometers, Reg.-Verordn. v. 15. Novbr., S. 79.

**Landfrankenhaus**, Verwaltung der Vermächtnisse und Erentungen zu dasselbe, Reg.-Verordn. v. 11. Dezbr., S. 85.

**Lehrer** f. Volksschullehrer.

**M.**

**Mergelgruben**, Anlage und Betrieb von solchen, Reg.-Verordn. v. 29. Mai, S. 8.

**Militärische Kontrolle**, Mitwirkung bei Ausübung derselben Seiten der Polizei- und Gemeindebehörden, Reg.-Bekanntm. v. 26. Okt., S. 65.

**Militärische Pulvertransporte**, Verhütung der Gefährdung solcher, Reg.-Verordn. v. 23. Mai, S. 6.

**Nachtr.** hierzu v. 14. Dezbr., S. 85.

**Militärpapiere**, Arten derselben, S. 67.

**N.**

**Nivellierungsarbeiten**, Bestattung der Vornahme von solchen auf Grundstücken Behufs Vorbereitung eines Bebauungsplanes, Reg.-Verordn. v. 8. Dezbr., S. 84.

**O.**

**Oberlehrerfunktionen**, Vergütung für dieselben, Wei. v. 20. Dezbr., S. 88.

**Ostfrankenklassen**, Einreichung v. Heberhöfen und Rechnungsablässen, S. 23.

**Ortspolizeibehörden** im Sinne des Reichsgesetz über Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, S. 72.

**P.**

**Pferde**, von Feiertenten mitgenommene,

**Aufhebung der Rangprämie bei Einlieferung von solchen**, S. 86.

**Präzedenzfall** der Erben, S. 48.

**Polizeibehörden**, Mitwirkung derselben bei Ausübung der militärischen Kontrolle, Reg.-Bekanntm. v. 26. Oktbr., S. 65.

**Polizeiliche Aufsichtigung** der Bane, S. 90.

**Prämie** f. Rangprämie.

**Provisorische Lehrer** f. Schulanfänger.

**Prüfungszeugniß**, Vorlegung eines solchen zum selbstständigen Betrieb des Aufsehlageswerbes, Wei. v. 2. Dezbr., S. 82.

**Pulvertransporte**, militärische, Verhütung der Gefährdung solcher, Reg.-Verordn. v. 23. Mai, S. 6.

**Nachtrag** hierzu v. 14. Dezbr., S. 85.

**Q.**

**Quartierleistung** f. Einquartierung.

**R.**

**Rechnungsablässe** verschiedener Krankenkassen und -kassen, S. 23.

**Regelung** der Grundstücke und Ausführung der Vertheilung der Einquartierung, Verordn. v. 15. Novbr., S. 78.

**Reichsstempelabgaben** f. Stempelabgaben.

**S.**

**Sachverständigen-Vereine**, Personalveränderungen in den für das Jahr 1885 bestehenden, Reg.-Bekanntm. v. 5. Mai, S. 5.

**Sandgruben**, Anlage und Betrieb von solchen, Reg.-Verordn. v. 29. Mai, S. 8.

**Schenkungen** für das Landfrankenhaus f. Stützlingspatenten.

**Schloßgemeinde Greiz**, deren Bildung, Reg.-Bekanntm. v. 15. Novbr. 1884, S. 1.

**Schulanfänger**, Beistellung derselben als provisorische Lehrer, Wei. v. 20. Dezbr., S. 88.

**Schulbesuch**, Versehen bei Heberhöhung derselben, Landesverh. Verordn. v. 23. Mai, S. 17.

**Schullehrer** f. Volksschullehrer.

**Schulverordnungen**, unentgeltliche, Maßregeln gegen dieselben, Landesverh. Verordn. v. 23. Mai, S. 17.

**Schulvisare**, Bestimmung der Vergütung derselben, S. 89.

**Schulvorstand**, Mitwirkung derselben bei Bestrafung von Schulverordnungen, S. 20. 21.

**Seminarübungsschule**, deren Errichtung, Confistorial-Bekanntm. v. 13. Jan., S. 1.

**Seminarübungsschule, Schulberräumnisse** in derselben, S. 21.

**Zeichen** f. Viehseuchen, Statistik.

**Zeichens**, Bedeutung der Befugniß zum Kleinhandel mit solchen, S. 71.

**Zerengstoffe**, Ergänzung und Erläuterung der Verordn. v. 17. Septbr. 1879, Reg.-Verordn. v. 30. Mai, S. 13.

— Abänderung der zur Ausführung des Reichsges. v. 9. Juni 1884 erlassenen Reg.-Verordn. v. 6. Septbr. 1884, S. 13.

**Statistik** der Viehseuchen, Ausstellung einer solchen, Reg.-Bekanntm. v. 19. Dezbr., S. 87.

**Steinbrüche**, Anlage und Betrieb von solchen, Reg.-Verordn. v. 29. Mai, S. 8.

**Stempelabgaben**, Abänderung der bezüglichen Bestimmungen, Reg.-Verordn. v. 14. Aug., S. 23, und vom 23. Septbr., S. 29.

— Grundhöhe bei Handhabung des Reichsges., S. 73.

**Ziftungskapitalien** des Landkrankenhauses, Verwaltung derselben, Reg.-Verordn. v. 11. Dezbr., S. 85.

**Strafantheile** (Demucianten-Antheile), Aufhebung der nach verschiedenen Bestimmungen bestehenden, Landesherrl. Verordn. v. 10. März, S. 2.

**Strafen** f. Gesamtstrafen.

**Strafvolkstreckung** f. Gesamtstrafen.

## I.

**Testament**, Erbfolge ohne Testament, Ges. v. 22. Jan. 1841, S. 33.

**Tongruben**, Anlage und Betrieb von solchen, Reg.-Verordn. v. 29. Mai, S. 8.

**Transporte** f. Posttransporte.

## II.

**Uebersichten**, Einreichung solcher von Seiten verschiedener Kranken- und Hülfssocien, S. 23.

**Uebungsschule** beim Seminar in Oreg, deren Errichtung, Conj. Bekanntm. v. 13. Jan., S. 1.

**Anfall-Versicherung**, Ausdehnung derselben, S. 72.

**Untersuchung** neuergestellter Abtritts-Tünger- oder Sandengruben in Bezug auf vor-

schriftsmäßige Herstellung u., Ges. v. 21. Dezbr., S. 90.

## III.

**Verbrecherischer Gebrauch** von Sprengstoffen, Abänderung der Ausführl.-Verordn. v. 6. Septbr. 1884, S. 13.

**Vermächtnisse** für das Landkrankenhaus, Verwaltung derselben, S. 85.

**Vermessungsarbeiten**, Gestattung der Romahme von solchen auf Grundstücken Behufs Vorbereitung eines Bedammungsplanes, Reg.-Verordn. v. 8. Dezbr., S. 84.

**Versäumnisse** im Schulbesuch, S. 19.

**Verwaltungsbehörde**, untere, höhere, im Sinne des Reichsges. über Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung, S. 72.

**Viehseuchen**, Ausstellung einer Statistik über solche, Reg.-Bekanntm. v. 19. Dezbr., S. 87.

**Wiskare** f. Schululare.

**Volkstreckung** von Gesamtstrafen, Grundhöhe in Bezug auf dieselbe bei Festsetzung der Einzelstrafen von Verurtheilten verschiedener Bundesstaaten, S. 76.

**Volkschule**, Ueberwachung des Besuchs derselben, Landesherrl. Verordn. v. 23. Mai, S. 17.

**Volkschullehrer**, Verbejierung des Dienstlohnens derselben, Ges. v. 20. Dezbr., S. 88.

**Volkszählung**, die am 1. Dezember 1885 vorzunehmende, Reg.-Bekanntm. v. 15. August, S. 25.

**Instruktion** für die Gemeindeführer zur Ausführung derselben, S. 25.

**Vorgesetzte Behörde** der Ortspolizeibehörden im Sinne des Reichsgesetzes über Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, S. 73.

## III.

**Maaren** f. Wandergewerbeshelme.

**Wandergewerbeshelme** zum Feilbieten von Maaren, Ausstellung von solchen durch den Amtsrichter in Burgl, Reg.-Verordn. v. 28. Septbr., S. 65.

## IV.

**Ziegelerdegruben**, Anlage und Betrieb von solchen, Reg.-Verordn. v. 29. Mai, S. 8.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

### N<sup>o</sup>. 1.

(Ausgegeben am 17. März 1885.)

#### 1. Regierungs-Bekanntmachung vom 15. November 1884, die Bildung der Schloßgemeinde Greiz betreffend.

Die Gebäude der kaiserlichen Neuen Burg, des kaiserlichen oberen Schlosses, die Werkstattgebäude sowie die im kaiserlichen Parke in und bei Greiz gelegenen Gebäude mit Einschluß des Gewächshauses sind in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 4 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 einem Gemeindebezirke nicht überwiesen.

Die dem hohen Landesfürstlichen Hause nicht angehörigen Bewohner dieser Gebäude haben die Bildung einer neuen Gemeinde unter der Bezeichnung „Schloßgemeinde Greiz“ für den sich aus den gedachten kaiserlichen Besitzungen zusammensetzenden Bezirk beschlossen, auch ein gewisse Einrichtungen in der Gemeinde und das Verhältniß derselben zum kaiserlichen Domanium regelndes Statut errichtet.

Nachdem nun der erwähnte Beschluß und das gedachte Statut nach bezüglichem Geböhr der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde auf unterthänigsten Vortrag von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst genehmigt beziehungsweise bestätigt worden ist, wird dies unter Bezugnahme auf Art. 7 der Gemeindeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1884), hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 15. November 1884.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.  
Zaber.

G. Perthes.

#### 2. Consistorialverordnung vom 19. Januar 1885, die Errichtung einer Seminarübungsschule betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird, um einem längst fühlbar gewordenen Bedürfnisse abzuhelfen folgendes hienit verordnet:

§. 1.

Mit dem kaiserlichen Schullehrerseminar zu Greiz wird von Ostern 1885 ab eine

Uebungsschule verbunden, in welcher den Seminaristen Gelegenheit zum Anhören eines Musterunterrichts, sowie zur eigenen Uebung im Unterrichten geboten werden soll.

§. 2.

Diese Seminarübungsschule gilt nach Rechten und Pflichten als eine öffentliche Volksschule und steht unter der unmittelbaren Leitung des Seminar Direktors. Der Unterricht wird theils von Lehrern des Seminars, theils unter Aufsicht derselben von Seminaristen ertheilt.

§. 3.

So lange schulpflichtige Kinder Schüler der Seminarübungsschule sind, ruht ihre Pflicht zum Besuch der Ortschule und zur Entrichtung von Schulgeld an die Ortschulklasse. Im Uebrigen bleiben die Verpflichtungen der betreffenden Eltern, zu den Lasten der Schulgemeinde beizutragen, unberührt.

§. 4.

Als Schüler der Uebungsschule werden bis auf Weiteres nur Knaben aufgenommen, jedoch vorläufig nicht über 48.

§. 5.

Die Schüler dieser Uebungsschule werden auf Anmeldung ihrer Eltern oder sonstigen Pfleger von dem Seminar Direktor ausgewählt.

Ungeeignete Schüler können von denselben aus der Uebungsschule wieder entlassen werden, doch soll dieses in der Regel nur am Ende eines Schuljahres geschehen.

Damit lebt deren Pflichtigkeit zur Ortschule wieder auf.

Die von den Eltern oder sonstigen Pflegern gewünschte Ueberführung der Schüler aus der Uebungsschule zur Ortschule darf in der Regel auch nur am Ende des Schuljahres und zwar nach vierteljähriger Kündigung stattfinden.

§. 6.

Die Schüler der Uebungsschule haben ein mäßiges Schulgeld zur Seminar kasse zu entrichten, welches bis auf Weiteres auf vierteljährlich eine Mark für die zweite Klasse und auf 1 Mark 50 Pfennige für die erste Klasse bestimmt wird.

Greiz, am 13. Januar 1885.

Kürstlich Reuß-Pl. Consistorium.

Kaber.

G. Perthes.

**3. Landesherrliche Verordnung** vom 10. März 1885,

die Aufhebung der sogenannten Strafantheile (Denunziantenantheile) betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

verordnen auf Vortrag Unserer Landesregierung das folgende:

Die in folgenden landesrechtlichen Vorschriften

- 1., der provisorischen Verordnung vom 3. November 1851, die Ausübung der Jagd betreffend, in §. 40,
- 2., der Regierungsverordnung vom 21. November 1853, die Abstellung einiger Uebelfände beim Betriebe des Fleischhauerhandwerks betreffend, in §. 5,
- 3., der Regierungsbekanntmachung vom 13. Oktober 1854, die Einschärfung des Verbots wegen Schießens und Jagens der von Insekten lebenden Walddögel betreffend, im letzten Abjage

und in etwa sonst noch bestehenden verordnungsmäßigen Erlassen vorkommenden Bestimmungen, vermöge deren solchen Personen, welche die in den in Betracht kommenden Vorschriften bezeichneten Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen, von den in Folge der Anzeige verfügten Geldstrafen gewisse Antheile (Denunziantenantheile) zugewiesen werden, treten vom 1. April 1885 ab außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Kurfürstlichen Insegers.

Gegeben Neue Burg zu Weiz, am 10. März 1885.

(L. S.)

**Heinrich XXII**

häber.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**№ 2.**

(Ausgegeben am 8. Juni 1885.)

**4. Patent** vom 25. März 1885,  
die für das Jahr 1885 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 5. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1885 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges. S. v. 1884 S. 142) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eilf Termine Einkommensteuer wie folgt aufgeschrieben:

zwei auf den 15. April,  
einer auf den 15. Mai,  
zwei auf den 15. Juli,  
zwei auf den 15. September,  
zwei auf den 15. Oktober,  
zwei auf den 16. November.

Greiz, am 25. März 1885.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung.  
v. Geldern-Griependorf  
I. B.

G. Vertret.

**5. Reglerungs-Bekanntmachung** vom 5. Mai 1885,  
Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das  
Fürstenthum Neuß Nelterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen be-  
treffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar sind aus dem für das Großherzogthum Sachsen und für das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie gebildeten literarischen Sachverständigen-Verein aus Gesundheitsrücksichten ausgeschlossen:

das bisherige Mitglied Professor Dr. Adolf Schmidt in Jena

und

das bisherige stellvertretende Mitglied Buchhändler Dr. Friedrich Frommann in Jena

und es sind an deren Stelle ernannt worden:

als Mitglied das bisherige stellvertretende Mitglied Direktor des Großherzoglichen Museums Hofrath Dr. Karl Heinrich Kuland in Weimar,  
als stellvertretende Mitglieder Gymnasialdirektor Dr. Ludwig Weniger und  
Gymnasiallehrer Professor Dr. Otto Apelt, beide in Weimar.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 16. März 1883 (Gesetzl. S. 59) wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 5. Mai 1885.

**Königlich Preuß.-Bl. Landesregierung.**

v. Geldern-Crispendorf

i. B.

G. Verthes.

**6. Regierungsverordnung vom 23. Mai 1885,**  
die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 12. März 1885 zum Zwecke der Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte hierdurch das Folgende verordnet:

§. 1.

Niemand darf bei der Annäherung von militärischen Pulvertransporten, die nach den für das Königreich Preußen bestehenden Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren an dem auf den Planen der Wagen zu beiden Seiten angebrachten Buchstaben **P** und an kleinen an den Wagen angebrachten schwarzen Klagen kenntlich sind, Tabak rauchen (als Cigarren oder in Pfeifen), noch weniger Streichhölzer anzünden, Feuer anschlagen (mit Stein, Stahl und Schwamm) oder auf sonstige Weise Feuer oder Licht anzünden.

Dem bezüglichlichen ausdrücklichen Verbote des den Pulvertransport begleitenden Unteroffiziers oder des das Begleitungscommando führenden Offiziers ist von Jedermann strenge Folge zu geben.

§. 2.

Jeder einem solchen Pulvertransporte begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten vor dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin solange verbleiben, bis er, ausweichend, den Pulverwagen passiert hat, und wiederum von demselben entfernt ist. Den dann folgenden Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wieder bis zu einer Entfernung von 10 Schritten kann er im Trabe zurücklegen.

Wenn die den Pulvertransport begleitende Militär-Escorte die Führer entgegen-

kommender oder einholender Fahrzeuge unter Bekanntmachung des Grundes zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordert, so ist diese Aufforderung von jedem Wagenführer streng zu befolgen. Dasselbe hat von Reitern zu geschehen, an welche die gleiche Aufforderung ergeht.

### §. 3.

Wird dem Gemeindevorstande eines Ortes (Vorstande eines selbstständigen Ortsbezirkes, Polizeiverwalter eines Tomonialbezirkes) die Annäherung eines militärischen Pulvertransportes von Seiten des bezüglichen Kommando-Führers gemeldet und muß nach der erfolgten Ansage die Ortschaft zufolge bestehender Verhältnisse von dem Transporte durchfahren werden, so hat die betreffende Ortspolizei-Verwaltung, wie dies auch schon in §. 15 der Regierungs-Verordnung vom 17. September 1879 vorgeschrieben ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgen könne.

Die bezeichnete Ortspolizei-Verwaltung hat in dieser Beziehung ihr Augenmerk besonders darauf zu richten, daß der von dem Pulvertransporte zu passierende Straßenzug, der zuvor den betreffenden Kommando-Führer von einem Vertreter der Ortspolizei genau zu bezeichnen ist, von anderen Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen nach Möglichkeit frei gemacht wird, daß sich auf dem zu passirenden Straßenzuge kein Feuer oder Licht befinde, daß in den Schmieden und sonstigen mit offenem Feuer arbeitenden Werkstätten während des Vorbeifahrens der Pulverwagen nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft und dasselbe in den Padofen, die etwa zu nahe an der Wagen-Passage sich befinden, ausgelöscht und alles Tabakrauchen, wie sonstige nur entfernt feuergefährliche Gefahren von Seiten des an dem Durchfahrtswege befindlichen Publikums eingestellt werde.

### §. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1 und 2 ausgedrückten Vorschriften und gegen die nach Maßgabe des §. 3 von der örtlichen Polizei-Verwaltung im gegebenen Falle getroffenen Anordnungen werden, soweit nicht nach den Gesetzen andere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet. Gemeindevorsteher und Ortspolizeiverwalter, welche der ihnen nach §. 3 zugewiesenen Obliegenheit nicht genügend entsprechen, haben sich disziplinarischer Bestrafung ihres Verhaltens zu gewärtigen.

### §. 5.

Die unter den §§. 1 bis mit 4 enthaltenen Vorschriften haben, soweit dieselben nicht ausschließlich auf militärische Pulvertransporte Anwendung finden können, auch in Bezug auf andere Pulvertransporte Geltung und dienen in dieser Beziehung zur Ergänzung der in der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 enthaltenen Bestimmungen.

## §. 6.

Vegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage deren Publikation in Kraft.  
Greiz, den 23. Mai 1885.

Kürstl. Neuschwanische Landesregierung.  
v. Geldern-Grödenborf  
l. u.

G. Verthes.

**7. Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1885,**  
die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 120 und 147 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung in Betreff der Anlage und des Betriebs von Steinbrüchen und Gräbereien das Folgende verordnet:

## §. 1.

Ortlungs-  
bereich.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Stein-, Kalk-, Gyps- und sonstige Brüche, soweit nicht etwa in Bezug auf solche die gesetzliche Verordnung vom 1. April 1857, den Bergbau im Fürstenthum Neuschwaner Linie betreffend (Grf. S. S. 61), Platz greift sowie auf Mergel-, Thon-, Ziegelerde-, Kalk- und Sandgruben, falls diese Brüche und Gruben eine Tiefe von mehr 1,5 Meter haben oder in denselben Schieferarbeit betrieben werden soll.

## §. 2.

Anzeige-  
pflicht.

Wer einen Bruch oder eine Grube neu anlegen und betreiben, bezw. einen geschlossenen Betrieb wieder eröffnen will, hat dies der örtlich zuständigen Polizeibehörde (in Bezug auf die Stadtgemeindebezirke den betreffenden Gemeindevorständen, bezüglich des übrigen Landes dem k. u. k. Landrathsdame) mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn der Betrieb eines Bruches oder einer Grube nach Erlaß dieser Verordnung fortgesetzt werden soll.

Werden Gruben oder Brüche außer Betrieb gesetzt, so ist Anzeige hierüber binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten.

Drei Brüche und Gruben mit zeitweisem Betriebe kann die Anzeige unter Angabe der jeweiligen Betriebszeiten ein für alle Mal gemacht werden.

## §. 3.

Inhalt der  
Anzeige.

Die Anzeige muß enthalten:

1. Namen und Wohnort des Unternehmers,
2. Namen und Wohnort des Aufsichters (§. 4),
3. genaue Angabe der Vertikalität des Bruches oder der Grube unter Bezeichnung der Nummer des betreffenden Grundstücks nach dem Kataster,
4. Angabe, in welcher Weise der Betrieb stattfinden soll.

Auf Verlangen der örtlich zuständigen Polizeibehörde ist binnen der von derselben zu bestimmenden Frist ein Situationsplan nachzubringen.

#### §. 4.

Der Betrieb eines Bruchs oder einer Grube darf nur unter Leitung, Aufsicht Kusscher. und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person (Kusscher) geführt werden.

Der Kusscher ist von dem Unternehmer innerhalb 3 Tagen nach dessen Annahme der Polizeibehörde namhaft zu machen.

Unbefähigte Kusscher sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu entfernen, und ist nöthigenfalls der Betrieb bis zur Stellung eines geeigneten Kusschers zu untersagen.

Liegen mehrere Gruben und Brüche nahe beisammen, so kann die Unterstellung des Betriebes unter einen geeigneten Kusscher gestattet werden.

Die Geschäfte des Kusschers können mit Genehmigung der Polizeibehörde auch von dem Unternehmer selbst wahrgenommen werden.

#### §. 5.

Die Entfernung, in welcher ein Bruch oder eine Grube von Nachbargrundstücken, Sicherung der Umgebungen. von öffentlichen Wegen und dergl. angelegt oder bis zu welcher eine bestehende Anlage ausgedehnt werden darf, bestimmt die Polizeibehörde.

Auf deren Erfordern muß der Unternehmer, soweit nicht solches nach §. 367 Z. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs für Gruben an Orten, an welchen Menschen verkehren, ohnehin vorgeschrieben ist, seinen Bruch oder seine Grube mit einer Gefahr für Menschen und Vieh abschließenden Einfriedigung versehen.

#### §. 6.

Der Kusscher hat vor allen Dingen darauf zu achten, daß der Abbau in den Mehrschicht- Brüchen oder Gruben unter Befolgung der nöthigen Vorsichtsmassregeln betrieben werde. arbeit. So ist das Unterschneiden der Wände bei rolligen Massen in keinem Falle gestattet, und muß beim Unterschneiden (Unterschöhlen) fester Massen durch Verpreizung oder Stechenlassen kleiner Pfeiler ein vorzeitiges Niedergehen der Wand verhütet werden.

Die Höhe der Abraum- und Abbau-Strossen (Stufen) darf nicht über 6 m, die Breite derselben, sowie diejenige der zugehörigen Terrassen nicht unter 3 m betragen.

Der Neigungswinkel fester Gesteinwände darf in Zukunft nicht über 75° und derjenige der Grubenwände aus rolligen Massen nicht über 45° betragen.

Mit der Gewinnung einer Steinschicht darf nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Felten abgeräumt ist.

Bei Gesteinstößen oder Grubenwänden von 6 m Höhe und darüber muß die horizontale Breite der abgeräumten Fläche mindestens 3 m betragen, bei niedrigeren Gesteinstößen oder Grubenwänden muß sie mindestens gleich der halben Höhe der letzteren sein.

Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sind die Stöße, vor denen gearbeitet wird, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter insbesondere von Frostschalen zu untersuchen.

Laufbrücken mit festem Bohlenbelag und bei einer Höhenlage von über 1,5 m auf beiden Seiten mit einem sicheren Geländer versehen sein.

Auf Schienenbahnen mit solcher Steigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst sein.

## §. 7.

**Arbeitszeit.** In den Tageseinbrüchen dürfen Steinbrecher- und Schiebarbeiten frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnen; spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang müssen die Arbeiten beendet werden.

Mit Rücksicht auf nahegelegene Verkehrsstraßen, auf in gewisser Nähe vorzunehmende Feldarbeiten u. s. w. kann die Polizeibehörde besondere Tageszeiten bestimmen, an welchen allein geschossen werden darf.

Verladungen und sonstige Transportarbeiten sind stets, auch zur Nachtzeit, zulässig.

## §. 8.

**Sprengarbeit.** Bei Sprengarbeit sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengmittel und des losen Pulvers zum Sprengen ist untersagt.
- b. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gutgeleimtes Papier verwendet werden.
- c. Die Anschaffung von Sprengmitteln ist nur dem Unternehmer und dessen Beauftragten gestattet. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengmittel in Empfang nehmen und nur nach ihrer Anweisung darf er dieselben verwenden. Die nicht verbrauchten Sprengmittel muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Ort abgeben. Jede Mitnahme von Sprengmitteln ist untersagt.
- d. Als Besagmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reichen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Ladestöcke in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Anwendung eiserner Nadeln beim Besagen ist verboten.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatronen und das Wegthun der Schüsse selbst nur durch ältere, in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

- e. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß sie mindestens zwei Minuten brennen, bevor die Sprengung erfolgt.
- f. Die Schüsse sind vor dem Abbrennen so mit geflochtenen Gürben, Raschinen und dergl. zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.
- g. Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher oder einem ausdrücklich von demselben hierzu bestellten Vertreter und zwar erst dann erteilt werden, nachdem die Arbeiter von der Zahl der abzufeuern-

den Schüsse in Kenntniß gesetzt worden sind und ein dreimaliges Warnungszeichen mittelst eines Signalhornes oder einer Glocke gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter in den vorgeesehenen Schutzraum zu begeben und müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung ein gleiches Zeichen ertönt.

Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verfloßen sind.

- h. Schüsse, welche versagt haben, dürfen nicht wieder berührt oder benutzt werden; das Tiefbohren etwa stehengebliebener Pfeifen (Bohrlöcher mit alten Schüssen) ist verboten.
- i. Bei dem Transport der Sprengpatronen in den Aufbewahrungs- und Berausgaburäumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Rauchen verboten.
- k. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Aufsehers oder seines Stellvertreters in gesondert gelegenen Räumen, fern von bewohnten Gebäuden, erfolgen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auslegen auf Dusen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von Außen durch lauwarms Wasser erwärmt werden.

- l. Sprengmittel sind in abgelegenen, besonders eingefriedigten Lagerhäusern aufzubewahren. Als geringste zulässige Entfernung der Lagerhäuser von den Brüchen ist 120 m anzusehen.

In größeren Brüchen können verlassene Gesteinstöße zu Lagerkammern für Sprengmittel eingerichtet werden, jedoch müssen dieselben wenigstens 120 m von öffentlichen Wegen und mindestens 50 m von den Arbeits-Strossen, sowie von offenen Feuer, geheizten Dusen und Herden entfernt und durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Sprengmittel“ bezeichnet sein.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen weder unverschlossen noch mit den Sprengmitteln in demselben Raum aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengmittel dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Zu der Wahl des Aufbewahrungsortes ist in jedem Falle Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde erforderlich.

- m. Die Anordnung weiterer Vorsichtsmaßregeln für den Fall, daß öffentliche Wege in einer solchen Nähe an dem Bruche vorüberführen, daß die dasselbst passirenden Personen durch die Sprengarbeit gefährdet werden können, bleibt der Polizeibehörde vorbehalten. Dieselbe kann in einem solchen Falle insbesondere anordnen, daß vor dem Anzünden der Schüsse auf dem Wege oberhalb und unterhalb in einer Entfernung von 30 m von

der Grubenkante an gerechnet Wackelpfosten mit Schwarz-roth-gelben Bändern zur Warnung der Vorbeipassenden aufgestellt werden.

## §. 9.

**Befestigung an die Arbeiter.** In dem Aufenthaltstraum für die Arbeiter, welcher auf Verlangen der Polizeibehörde in erforderlicher Größe herzustellen ist, ist ein Abdruck der gegenwärtigen Verordnung dauernd anzuschlagen. Ist kein Aufenthaltstraum für die Arbeiter vorhanden, so ist jedem Arbeiter ein Abdruck dieser Verordnung einzuhändigen. Der Arbeiter hat den Empfang zu bescheinigen und der Aufseher diese Bescheinigung aufzubewahren.

## §. 10.

**Jugendlche Arbeiter.** Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht erfahrener älterer Leute in Brüchen oder Gruben beschäftigt werden.

## §. 11.

**Unfallanmeldung.** Der Aufseher ist verpflichtet, von jedem vorkommenden Unglücksfalle der Polizeibehörde binnen längstens 12 Stunden Anzeige zu erstatten.

## §. 12.

**Betriebsänderung.** Bei dauernder Einstellung des Betriebes eines Bruches oder einer Grube müssen von dem Unternehmer alle Vorkehrungen getroffen werden, welche für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind.

## §. 13.

**Betriebsänderung.** Niemand darf die zur Sicherheit der Brüche und Gruben, sowie des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers abändern, versehen oder unbrauchbar machen.

## §. 14.

**Disziplinarstrafung.** Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften bedürfen der Genehmigung Fürstlicher Landesregierung.

## §. 15.

**Strafbestimmungen.** Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie der in denselben der Polizeibehörde vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden, insofern die Gesetze nicht höhere Strafen bestimmen, mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## §. 16.

**Inkraft treten der Verordnung.** Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August lauf. Jahres in Kraft.  
Graz den 29. Mai 1885.

Fürstl. Henß-Pl. Landesregierung.  
v. Geldern-Eispendorf  
i. B.

G. Petzsch.

**8. Regierungsverordnung vom 30. Mai 1885,**  
eine Ergänzung und Erläuterung der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

In Ergänzung und Erläuterung der Regierungsverordnung vom 17. September 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Verf. S. v. 1879 S. 240), wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi folgendes bestimmt:

1.

Am Schlusse des §. 2 der bezeichneten Verordnung ist folgender Satz einzuschalten:  
„Sedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zugelassen.“

2.

Der §. 4 der gedachten Verordnung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:  
„Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.“

3.

Da, wo in der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 der Ausdruck „Polizeibehörde“ gebraucht ist, dient derselbe zur Bezeichnung kaiserlichen Landrathsamtes. Eine Ausnahme findet statt im Falle des dritten Absatzes von §. 13 der angezogenen Verordnung, an welcher Stelle unter „Polizeibehörde“ der Gemeindevorstand des nächsten hiesländischen Ortes, und, falls dies ein Demanial-Bezirk, der für denselben bestellte Polizeiverwalter zu verstehen ist.

Als „die mit Wahrnehmung der Ortspolizei betraute Behörde“ in §. 15 der cit. Verordnung hat der Gemeindevorstand des betreffenden Gemeindebezirks zu gelten, während in dem Falle des §. 10. mehrgedachter Verordnung unter der dort angewandten Bezeichnung „Ortspolizeibehörde“ nur dann, wenn der betreffende Absendungs-ort eine Stadt ist, der betreffende Gemeindevorstand, andernfalls das kaiserliche Landrathsamt zu verstehen ist.

Wien, den 30. Mai 1885.

Kaiserlich-Königliche Landregierung.  
v. Geldern-Eispendorf  
i. V.

G. Pertbes.

**9. Regierungsverordnung vom 30. Mai 1885,**  
die Abänderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen in der Regierungsverordnung vom 6. September 1884 erlassenen Bestimmungen betreffend.

Nachdem zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Mai 1885 der

Bundesthath auf Grund von §. 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 den Begriff derjenigen Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, näher bestimmt hat, ist es für angemessen erkannt worden, an der Regierungsverordnung vom 6. September 1884 (Wes. S. S. 101) einige Aenderungen eintreten zu lassen und es wird daher mit Seronissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

Die §§. 5 und 6 der gedachten Regierungsverordnung werden aufgehoben und es treten an deren Stelle die folgenden Bestimmungen:

#### I.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf solche Personen, welche Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, nur zu ihrem eigenen Bedarfe und zugleich nicht in Mengen, welche mehr als 25 Kilogramm betragen, in Besitz nehmen wollen oder beim Erscheinen dieser Verordnung bereits in Besitz haben.

Solche Personen sind jedoch zur entsprechenden Anzeige an kaiserliches Landrathsammt verbunden, sobald und so oft sie einen Vorrath von mehr als 1 Kilogramm der gedachten Sprengstoffe in ihren Besitz bringen.

#### II.

Wer sich bisher bereits mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen der vorzugsweise als Schießmittel benutzten Art befaßt, aber zufolge der Bestimmung von §. 5 der Regierungsverordnung vom 6. September 1884 die Erlaubniß hierzu beim kaiserlichen Landrathsammt noch nicht nachgesucht hat, ist verbunden, dies bis zum 1. August laufenden Jahres nachzuholen.

#### III.

Diejenigen Personen, welche überhaupt Sprengstoffe in ihren Besitz nehmen, ohne daß sie der Bestimmung des §. 3 der bezeichneten Regierungsverordnung unterfallen, haben, sobald und so oft der betreffende Vorrath das Maas von 5 Kilogramm übersteigt, über die Verwendung derselben schriftliche Nachweise zu führen, aus welchen die zum Verbrauch gekommenen Mengen und die Zeitpunkte des Verbrauchs ersichtlich sind.

Besonders gilt dies von den Besitzern von Steinbrüchen, Gruben, Bergwerken u., die regelmäßig Dynamit, Sprengpulver u. s. w. in ihren Betrieben zu Sprengungen verwenden und diese Stoffe des Behufs in gewissen Portionen an ihre Arbeiter abgeben.

Der Zeitpunkt der Abgabe, die gegebene Quantität und der Name des Empfängers ist fallsolchenfalls in die schriftlichen Nachrichten aufzunehmen.

Das kaiserliche Landrathsammt ist ebenso berechtigt als verpflichtet, von diesen Nachweisungen von Zeit zu Zeit resp. nach Einforderung Einsicht zu nehmen.

#### IV.

Die in Bezug auf den Verkehr mit Sprengstoffen in der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 gegebenen Vorschriften bleiben — soweit sie nicht durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884, durch die Regierungsverordnung vom 6. September 1884, soweit dieselbe in Wirksamkeit verbleibt, und durch die gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind — unberührt.

Es verbleibt auch dabei, daß, soweit nicht die Strafbestimmungen in §. 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 in Anwendung kommen, Zuwiderhandlungen gegen die in Geltung bleibenden Vorschriften der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 und vom 6. September 1884 nach der Strafandrohung in §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches gehandelt werden.

Die hieselbst angedrohte Strafe findet auch auf alle Zuwiderhandlungen wider die gegenwärtige Verordnung Anwendung.

Greiz, den 30. Mai 1885.

**Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

v. Geldern-Crispendorf

i. V.

G. Perthes.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

## N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben am 20. Juni 1885.)

**Landesherrliche Verordnung** vom 23. Mai 1885,  
das Verfahren bei Ueberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen  
Besuchs der Volksschule betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

verordnen in Bezug auf das Verfahren bei Ueberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen  
regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder, sowie hinsichtlich der gegen unentschuldigste Schul-  
versäumnisse zu treffenden Maßregeln und der Beurteilung der Schulkinder, auf Vortrag  
Unseres Consistoriums, was folgt:

### §. 1.

Eltern oder diejenigen, deren Pflege schulpflichtige Kinder anvertraut sind, mit  
Einschluss der Dienstherrschaften, sind verbunden, den Grund des Ausbleibens eines  
Kindes aus der Schule, entweder schon vor oder wenigstens alsbald nach dem Wegbleiben  
selbst oder durch eine andere zuverlässige Person dem Lehrer anzuzeigen oder die schrift-  
liche oder mündliche Anzeige bei dem Schuldiener abzugeben.

### §. 2.

Als **statthafte Entschuldigungsursachen** vorgekommener Schulversäumnisse sind —  
abgesehen von der zuständigerseits angeordneten Fernhaltung eines Kindes von der Schule,  
sowie von den in §. 3 angegebenen Beurteilungen — folgende anzusehen:

1. erwiesene Krankheit des Kindes, oder ein solches Uebelbefinden desselben,  
woburd dessen Ausgehen gänzlich gehindert oder doch bedenklich gemacht  
wird;
2. eine solche Krankheit des Vaters oder der Mutter, eines Bruders oder  
einer Schwester, welche bettlägerig macht, jedoch blos in dem Falle, wenn  
das Kind nur noch den Vater oder die Mutter am Leben hat oder wenn  
diese oder jener auf Arbeit außer dem Hause gehen muß, und wenn in  
beiden Fällen andere zu der insolge der Krankheit erforderlichen Hilfs-

Leistung geeignete Familienglieder oder Angehörige des Hausstandes nicht vorhanden sind;

3. für Kinder eingeschulter Orte oder von dem Schulhause entfernt oder abgefernt liegender Ortsteile, — besonders in dem Falle, daß solche Kinder noch klein oder von schwächlicher Erbesbeschaffenheit sind, — eine durch Eintritt über Witterung, oder durch Ungangbarkeit der Wege so erschwerte Kommunikation, daß zu dem Schulhause ohne besorgliche Nachtheile für die Gesundheit der Kinder nicht zu gelangen ist.

Ob außer diesen Entschuldigungsurachen noch andere, von besonderen und anherordentlichen Ereignissen in Familien oder von anderen ungewöhnlichen Umständen hergenommene Entschuldigungsurachen als statthaft angesehen und angemerkelt werden können, bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Schulvorstandes beziehungsweise des Vorstehenden desselben anheimgelassen.

### §. 8.

Für diejenigen Fälle, in denen Eltern oder Pfleger für ein Kind die Erlaubniß zum Wegbleiben aus der Schule erbitten, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die von zuständiger Stelle erteilte Erlaubniß enthebt die Eltern oder Pfleger der Verantwortlichkeit für die betreffenden Schulversäumnisse.

Diejenigen, welche die Erlaubniß erteilt haben, sind ihren Vorgesetzten und den Schulbehörden überhaupt dafür verantwortlich.

2. Erlaubniß hat zu erteilen: bis zu 2 Tagen der Klassenlehrer, bis zu 14 Tagen in den Städten der Schuldirektor, auf dem Lande der Lokalschulinspektor; auf länger als 14 Tage in den Städten der Lokalschulinspektor, auf dem Lande der Landeschulinspektor.

3. Der Bescheid auf das Urlaubgesuch ist nur nach sorgfältiger Prüfung der vorgebrachten Gründe zu erteilen.

4. Geht der um Urlaub ersuchten Stelle Bedenken bei, sei es gegen die Ertheilung, sei es gegen die Vergabung des Urlaubes, namentlich aber wenn Urlaubgesuche für dasselbe Kind innerhalb Jahresfrist wiederholt werden, so kann der Antragsteller an die nächst höhere Stelle, schließlich an Zürliches Konsistorium verwiesen werden.

5. Ueber Gesuche um dauernde Befreiung von einzelnen Lehrstunden oder Lehrgegenständen — welche Gesuche durch Zeugniß eines inländischen approbirten Arztes begründet sein müssen — entscheidet der Lokalschulinspektor, und zwar in den Städten auf Antrag des Schuldirektors, auf dem Lande des betreffenden Lehrers.

Solche Befreiungen sind in der Regel höchstens auf die Dauer eines Jahres zu genehmigen.

6. Versäumnisse trotz verlagten Urlaubes sowie in Ueberschreitung des bewilligten Urlaubes gelten als unentschuldigelt und werden als solche bestraft.

7. Wird das Gesuch um Urlaub erst nach bereits eingetretener Versäumnis an-

gebracht, ohne daß die Unthunlichkeit rechtzeitigen Anbringens genügend nachgewiesen wird, so tragen die Eltern oder Pfleger die gesetzliche Verantwortung für die Versäumniß.

#### §. 4.

Jeder Lehrer hat ein besonderes Versäumnißbuch zu führen, hierin an jedem Schultage gewissenhaft und unparteiisch diejenigen Kinder, welche sich zur Schule nicht eingefunden haben, mit gehöriger Aufzeichnung der Entschuldigungsgründe des Ausbleibens oder wenn ihm solche nicht bekannt geworden sind, als unentschuldigt anzumerken, am Schlusse eines jeden Monats aber ein Verzeichniß derjenigen Kinder anzustellen, welche unentschuldigt oder unter Anführung einer anderen als der nach §. 2 Ziffer 1 statthafter Entschuldigungen während des Monats gefehlt haben, unter Angabe der vorgebrachten oder sonst ihm bekannt gewordenen Versäumnißursachen.

Versäumnisse, deren Grund von den hierzu Verpflichteten nicht angezeigt wird, sondern durch Nachfrage oder auf sonstige Weise dem Lehrer bekannt geworden ist, sind als unentschuldigt einzutragen, jedoch mit Angabe des bekannt gewordenen Grundes.

Fälle, in welchen dem Lehrer Zweifel darüber begeben, ob die angegebene Entschuldigung auf Wahrheit beruht, sind ebenfalls mit geeigneter Bemerkung in das Verzeichniß aufzunehmen.

Das Verzeichniß ist bei Schulen mit einem Lehrer durch diesen, bei Landschulen mit mehreren Lehrern durch den ersten Lehrer, bei städtischen Schulen durch den Direktor an den Vorsitzenden des Schulvorstandes abzugeben.

#### §. 5.

Der Vorsitzende hat hierauf mit dem Lehrer beziehungsweise ersten Lehrer oder Direktor die Statthastigkeit der vorgebrachten Entschuldigungen zu prüfen, die mit einem nicht statthaftern Grunde oder gar nicht entschuldigten Versäumnisse festzustellen, und die Eltern der zum ersten Mal wegen solcher Versäumnisse angezeigten Kinder vor den Schulvorstand zu laden.

Hierbei bleibt es jedoch seinem gewissenhaften Ermessen überlassen, bei Versäumnissen von weniger als 3 Tagen, wenn dieselben bei sonst regelmäßiger Schulbesuche nur als Ausnahme sich darstellen, von der Vorladung der betreffenden Eltern u. Abstand zu nehmen. Die Vorladung hat jedoch auch bei Versäumnissen unter 3 Tagen dann zu erfolgen, wenn solche in zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder zum dritten Mal innerhalb Jahresfrist vorkommen.

Die Vorladung hat schriftlich zu erfolgen.

Der geladene Mann kann durch seine Ehefrau vertreten werden.

#### §. 6.

Vor dem hierauf zu versammelnden Schulvorstande sind die Vorgeladenen wegen der vorgekommenen Schulversäumnisse zu befragen und nach Bestehen zurechtzuweisen und zu verwarren. Es ist hierüber ein von denselben und im Beigerungsfalle von den Mitgliedern des Schulvorstandes mitunterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

## §. 7.

Kommen unstatthafte Schulversäumnisse solcher Kinder, deren Eltern u. binnen Jahresfrist bereits einmal vor dem Schulvorstand zurechtgewiesen und verwahrt worden sind, aus Neue in der Schulversäumnisliste vor, so hat der Vorsitzende des Schulvorstandes die betreffenden Eltern u. entweder vor den Schulvorstand zu laden oder bei demselben deren Anzeige bei dem Amtsanwalt zu beantragen.

Wird dieser Antrag seitens des Schulvorstandes abgelehnt, so sind die betreffenden Eltern zur nächsten Sitzung des Schulvorstandes oder auch alebald vor den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu laden (vgl. §. 10).

## §. 8.

Wenn die Anzeige an den Amtsanwalt beschloffen ist, jedenfalls aber wenn innerhalb der Frist eines Jahres nach bereits zweimal erfolgter Zurechtweisung vor dem Schulvorstand oder dessen Vertreter (vgl. §. 10) eine unstatthafte Versäumnis vorgekommen ist, so hat der Vorsitzende die Anzeige bei dem Amtsanwalt anzubringen.

Die vom Vorsitzenden des Schulvorstandes sowie von dem betreffenden Gemeindevorstand zu unterzeichnende Anzeige ist im Laufe des auf die Versäumnis folgenden Monats einzureichen.

Die angezeigten Eltern u. sind, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, im ersten Falle mit einer Geldbuße von 1 bis 3 Mark, im ersten Rückfalle mit Geldstrafe von 4 bis 10 Mark oder entsprechender Haft, bei wiederholten Rückfällen mit erhöhter Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu belegen.

Auch die erste Geldstrafe ist, sofern sie binnen Monatsfrist nicht bezahlt wird, in Haft zu verwandeln.

Die erkannten Strafgebühren fließen in die Landeschulkasse.

## §. 9.

Wird der Vorladung keine Folge geleistet, so erlangt hierdurch die bloße Vorladung die rechtliche Wirkung einer vor dem Schulvorstand erfolgten Zurechtweisung.

Das Ausbleiben eines Vorgeladenen ist zu den Akten zu bemerken. Doch bleibt es dem Schulvorstand überlassen, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Ausgebliebene bei dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten nachträglich zur Vernehmung sich einfinden kann.

Erfolgt diese Vernehmung innerhalb der bestimmten Frist, so hat die vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten dabei bewirkte Zurechtweisung dieselbe Wirkung, wie eine vom Schulvorstand ertheilte (vgl. Abs. 1).

## §. 10.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes ist ermächtigt, wenn nicht mehr als — auf dem Lande 1, in den Städten 3 Versäumnisanzeigen zu erheben sind, und kein Antrag auf gerichtliche Verurteilung zu stellen ist, und wenn andere dem Geschäftskreis des Schulvorstandes zugehörige Verhandlungsgegenstände nicht vorliegen, ohne Zuziehung des Schulvorstandes gegen die betreffenden Eltern u. nach den Be-

stimmungen der §§. 5 und 6 zu verfahren, in den Städten auch hiermit den Schuldirektor zu beauftragen.

Die Verladung zu solchen Verhandlungen hat schriftlich und Namens des Schulvorstandes zu erfolgen.

Die über die Vernehmungen aufgenommenen Protokolle sind zu den Akten zu geben und in der nächsten Sitzung des Schulvorstandes vorzutragen.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen §. vorgenommenen Vernehmungen haben die gleiche Rechtswirkung, wie die vor dem Schulvorstand vollzogenen.

Von der durch das erste alinea dieses §. erteilten Ermächtigung ist kein Gebrauch zu machen, wenn seit der letzten Sitzung des Schulvorstandes 3 oder mehr Monate verstrichen sind.

#### §. 11.

Kinder, die ohne Willen und Vorwissen der Eltern u. die Schule versäumen, sind von dem Schulvorstand mit Strafen zu belegen, welche geeignetenfalls durch den Schuldiener oder eine anstatt eines solchen jugendliche Person zu vollziehen sind. Von der erfolgten Bestrafung sind die Eltern u. zu benachrichtigen.

Gegen Eltern u., welche zwar anführen, daß sie von den Versäumnissen ihrer Kinder nichts wissen und dieselben mißbilligen, welche es aber an der nöthigen Zucht fehlen lassen und die ihnen möglichen Maßregeln zur Verhütung solcher Versäumnisse unterlassen, ist gleichfalls und der Bestrafung der Kinder ungeachtet nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu verfahren.

Auch kann der Schulvorstand anordnen, daß Kinder solcher Eltern durch den Schuldiener oder eine andere geeignete erwachsene Person zur Schule abgeholt werden. Der Schuldiener ist in diesem Falle berechtigt, hiefür von Eltern, die im Schulorte selbst wohnen, eine Vergütung von 20 Pfennigen, von solchen, die außerhalb desselben wohnen, eine solche von 40 Pfennigen zu erheben.

Eltern u., welche ihre die Schule versäumenden Kinder erwiesenermaßen zu falschen Auslagen über die Ursache der Versäumnis angestiftet haben, sind — ihre Bestrafung nach §. 8 vorausgesetzt — mit einer besonderen Geldstrafe von 3 bis 30 Mark zur Landesklasse oder entsprechender Haft, jedoch nicht über 14 Tage, zu belegen.

#### §. 12.

Bleibt das durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebene Verfahren ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand die im Befehl vom 27. December 1876 vorgesehenen Maßnahmen bei der Gemeindebehörde zu beantragen.

#### §. 13.

Obige Vorschriften gelten auch bezüglich der in der Seminarübungsschule vorkommenden Schulversäumnisse, nur mit dem Unterschiede, daß die Funktionen des Schulvorstandes von einer Kommission ausgeübt werden, welche aus dem Seminaradministrator, als Vorsitzendem, dem ersten Seminarlehrer und dem Ordinarier der Übungsschule besteht.

#### §. 14.

Die Consistorialverordnung vom 12. December 1870 wird außer Kraft gesetzt.

Uebrigens haben die Lehrer die Kinder zu regelmäßigem pünktlichem Schulbesuch anzuhalten und das ganze Schulleben thunlichst so zu gestalten, daß die Kinder zu regelmäßigem Besuche und zu Einhaltung der Ordnung der Schule willig werden. Wo der Erreichung dieses Zieles Schwierigkeiten entgegenstehen, haben sie, soweit möglich, die Mitwirkung der Familie durch angemessene Rücksprache anzustreben. Sie haben die Ursachen unentschuldigter Ausbleibens eines Kindes thunlichst zu erkunden, sowie auf Abstellung der Verhältnisse noch vor Eintritt der am Schlusse des Monats zu erwartenden Maßnahmen nach Kräften hinzuwirken, hierzu nach Befinden auch die Beihilfe Ihrer nächsten Vorgesetzten zu erbitten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unserer Fürstlichen Insignien.

Gegeben Neue Burg zu Steyr, am 28. Mai 1885.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

v. Geldern-Crispendorf  
i. B.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 4.**  
(Abgegeben am 10. September 1885.)

---

**II. Regierungs-Bekanntmachung** vom 14. Juli 1885,  
die Einsendung von Uebersichten und Rechnungsabschlüssen verschiedener  
Kranken- und Hülfskassen betreffend.

Nachdem der Bundsrath durch Beschluß vom 26. März dieses Jahres bestimmt hat, daß die nach §§. 9 und 41 des Krankenversicherungsgesetzes sowie in §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabslüsse erstmalig nur das Kalenderjahr 1885 zu umfassen haben und zwar auch dann, wenn ihre Thätigkeit bereits früher beziehentlich vom 1. December 1884 ab begonnen hat, wird dies unter entsprechender Abänderung des Abschnittes III der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December 1884 hiermit behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 14. Juli 1885.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.  
Kabret.

G. Vertes.

**II. Regierungs-Berordnung** vom 11. August 1885  
bezüglich mehrerer aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885, be-  
treffend Abänderung des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Stempelabgaben  
vom 1. Juli 1881 zu erlassender Bestimmungen.

Aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, und der in-  
zwischen mit Anwendung des letzteren Gesetzes gemachten Erfahrungen wird unter Be-  
zugnahme auf die mit der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 3. Juni 1885 (N.  
N. S. 179 ff.) veröffentlichte neue Redaction des Gesetzes wegen Erhebung der  
Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 und unter Ansehluß an die Paragraphenein-  
theilung dieses neu redigirten Gesetzes mit Höchster Genehmigung Serenissimi das Fol-  
gende verordnet.

## I.

Aufgehoben werden die §§. 1, 2 und 3 der Regierungsverordnung vom 22. August 1881 (V. S. vom Jahr 1881 S. 109 ff.) und die Regierungsverordnung vom 6. Februar 1883 (V. S. 1883 S. 14) und es treten an Stelle der nurbezeichneten Vorschriften unter der Paragraphenbezeichnung der ersgedachten Verordnung die folgenden Bestimmungen:

## §. 1.

Zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des dem angezogenen Gesetze beigegebenen Tarifs) ferner von den in §. 14 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken und zur Abstempelung aller Urkunden der vorstehend gedachten Arten ist bis auf Weiteres für das Staatsgebiet des Fürstenthums ausschließlich das Fürstliche Steueramt zu Greiz zuständig.

Die Erhebung der Stempelabgabe von Lotterielososen (Nr. 5 des dem angezogenen Gesetze beigegebenen Tarifs) und die Abstempelung solcher Loose erfolgt auch fernerhin mit Zuständigkeit für das Staatsgebiet durch die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda.

## §. 2.

Der Verkauf der zu den Schlussnoten zu verwendenden Stempelmarken oder vorher gestempelter Formulare (§. 10 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes) wird für das Gebiet des Fürstenthums durch das Fürstliche Steueramt zu Greiz besorgt.

Angestempelte Formulare zu solchen Schlussnoten sind von der gleichen Stelle zu beziehen.

## §. 3.

Die durch die Controlovorschriften des Bundesrathes festgesetzte Abstempelung der unter Voraussetzung der Beobachtung dieser Vorschriften unter den Nummern 1, 2 und 3 des dem angezogenen Gesetze beigegebenen Tarifs als von der Stempelabgabe befreit bezeichneten Urkunden ist für das Staatsgebiet des Fürstenthums ausschließlich durch das Fürstliche Steueramt Greiz vorzunehmen.

## II.

Die im letzten Absätze von §. 38 des angezogenen Gesetzes der Steuerdirektionsbehörde beigelegte Befugniß hat bis auf Weiteres der nach §. 4 der Regierungsverordnung vom 22. August 1881 (V. S. S. 109) jeweilig mit den Zuständigkeiten dieser Behörde betraute Regierungskommissar auszuüben.

## III.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober lauf. Jahres in Kraft. Greiz, den 14. August 1885.

Fürstlich Neuch-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

### **13. Regierungs-Bekanntmachung** vom 15. August 1885, die am 1. December 1885 stattfindende Volkszählung betr.

Die für den 1. December *isd.* *Id.* von dem Bundesrathe des deutschen Reiches angeordnete Volkszählung ist von den Gemeindebehörden vorzunehmen; Letztere haben hierbei nach der nachstehenden Instruktion, welche ihnen später auch in Separatabdrücken nebst den erforderlichen Formularen zugehen wird, zu verfahren.  
Weiz, am 15. August 1885.

Kärl. Kurf.-P. Landesregierung.

Kaber.

G. Perthes.

#### Instruktion für die Gemeindebehörden zur Ausführung der Volkszählung am 1. December 1885.

##### §. 1.

##### **Wichtigkeit und Gegenstand der Volkszählung.**

Auf Anordnung des Bundesraths des deutschen Reiches findet am 1. December 1885 im Gebiete des deutschen Reiches eine Volkszählung statt.

Dieselbe ist sowohl für die verfassungsmäßigen Zwecke des deutschen Reiches wie für die Staatsverwaltung unseres Landes von solcher Wichtigkeit, daß deren hervorragende Bedeutung nicht genug betont werden kann. Es ist daher die dringendste Pflicht der zur Leitung der Volkszählung berufenen Organe, alle dabei vorkommenden Geschäfte mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erledigen, namentlich ist auch mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die Bevölkerung durch sachentsprechende Aufklärung und Belehrung über den Zweck der Zählung zu bereitwilligen und wahrheitsgetreuen Angaben veranlaßt wird.

Die Zählung erstreckt sich auf alle zur Zählungszeit im Lande anwesenden Personen, sowie auf die abwesenden Mitglieder der in den Zählungslisten eingetragenen Haushaltungen. Eine ausführliche Anleitung über die zu erhebenden Thatfachen ist auf jeder Zählungsliste abgedruckt.

##### §. 2.

##### **Zuständige Ortsbehörden für die Volkszählung.**

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände. In Orten von mehr als 2000 Einwohnern können jedoch von dem Gemeindevorstande die diesem für die Volkszählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen werden. Dieselbe setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderathes und aus Privatpersonen, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu jenem Ehrenamte besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird von dem Gemeindevorstande nach der Größe des Orts bestimmt. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 10. November erfolgt sein

und die Namen der gewählten Mitglieder sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

### §. 3.

#### Geschäfte der Ortsbehörden und Zählungscommissionen.

##### n. Ausführung der Zählung.

Nachdem jeder Gemeinde bis spätestens den 15. November der zur Ausführung der Zählung nöthige Bedarf an Zählungslisten, Kontrolllisten, sowie Ortsbevölkerungslisten und Instruktionen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand resp. die Zählungscommission dafür Sorge zu tragen:

1. daß die nöthigen Zählbezirke festgestellt werden. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Regelmäßig hat ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zu umfassen,
2. daß die zur Ausführung der Zählung nothwendigen, gehörig qualificirten Personen ernannt und unter Bezugnahme auf ihre Instruktion gründlich unterwiesen werden,
3. daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 28. bis 30. November in jede vorhandene Haushaltung eine mit der Hausnummer zu versehenen Zählungsliste abgegeben wird.

Bei Austheilung der Listen ist den Haushaltungsvorständen das Nöthige wegen der Ausfüllung, sowie wegen der Zeit, binnen welcher die Listen wieder abgeholt werden, einzuschärfen.

Jeder Zähler erhält zur gehörigen Kontrolle der von ihm auszutragenden und wieder einzusammelnden Zählungslisten eine Kontrollliste, in welcher die Gebäude nach Straße und Nummer, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Nummer der ihnen übergebenen Zählungslisten und die Summe der in jeder Zählungsliste als anwesend und als vorübergehend abwesend angegebenen männlichen und weiblichen Personen zu verzeichnen sind und in welchen außerdem auch sämmtliche unbewohnte, aber zu Wohnzwecken bestimmte, im Gan vollendete Gebäude einzeln aufzuführen sind (§§. 8 und 16 der Instruktion für die Zähler).

Nach Ziffer 1 der der Zählungsliste vorgegedruckten Anleitung sind zu den Haushaltungen auch alleinstehende Personen, welche, ohne einer im Hause wohnenden Familie anzugehören, eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen, zu versehen.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Asylenen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen etc.) sind in besonderen Zählungslisten zu verzeichnen, welche zu diesem Zwecke von dem Zähler mit der besondern Ueberschrift „Anstaltszählungsliste“ zu versehen sind.

In diese Liste werden nur diejenigen Personen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in

die Anstaltszählungsliste, sondern in die gewöhnlichen Zählungslisten aufgenommen. Die Anstaltszählungsliste wird vom Direktor, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt.

Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren und sind die Kasernen ebenso, wie die sonstigen Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Nachtlotale sind gleichfalls Zählungslisten zu verwenden, und Mannschaften, welche aus der Nacht vom 30. November zum 1. December dort zubringen, als in dem betreffenden Nachtlotale Anwesende zu behandeln. Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in die Zählungslisten der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

Die ausgefüllten Zählungslisten sind vom 1. December Mittags 12 Uhr an wieder einzufordern. Die Einsammlung muß ununterbrochen fortgesetzt und auch in volkreicheren Orten spätestens am 2. December Abends vollendet sein.

Während der Einsammlung sind die Zählungslisten von den einsammelnden Personen in jeder Haushaltung sofort einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Unrichtigkeiten und Weglassungen aber nöthigenfalls durch Befragen der Bewohner der Haushaltung zu berichtigen und zu ergänzen.

#### b. Herstellung der Ortsbevölkerungslisten aus den Zählungslisten.

Nachdem die einzelnen Zählungslisten geprüft und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen beseitigt sind, ist unverzüglich die Ortsbevölkerungsliste nach dem vorgeschriebenen Formular zusammenzustellen. In dieselbe sind in Spalte 1 und 3—8 die einzelnen bewohnten Wohnhäuser und andere bewohnte Baulichkeiten (§. 8 der Instruction für die Zähler), sowie die Namen der Haushaltungsvorstände und der Anstalten, die Nummern der Zählungslisten und Anstaltszählungslisten und das Hauptzählungsergebnis einzutragen.

In Spalte 2 der Liste sind die unbewohnten, aber zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude in der Reihenfolge der Hausnummern aufzunehmen, bergestalt, daß alle übrigen Spalten der Liste auf derjenigen Linie, auf welcher der Eintrag eines unbewohnten Hauses sich befindet, unausgefüllt bleiben. —

Alle mit einem Gemeindebezirke verbundenen oder dazu gehörigen einzeln gelegenen Höfe, Mühlen, Wälder und sonstige bewohnte Niederlassungen sind bei jedem Orte speciell namhaft zu machen, deren Bevölkerung auszuweisen und besonders anzugeben.

Sobald die Ortsbevölkerungsliste aufgestellt und mit dem Zeugniß der Prüfung und Richtigkeit durch den Gemeindevorstand eventuell die Zählungskommission versehen ist, hat der Gemeindevorstand dieselbe nebst sämtlichen Zählungslisten, Kontrollisten und sonstigen Nachweisungen bis spätestens zum 20. December an das künftliche Landrathshaus Weiz, in den Erzkathen des Amtsgerichtsbezirktes Burgl an den künftlichen Amtsrichter in Burgl einzusenden, welche das gesammte Material mit den etwa nöthig erschienenen Be-

merkungen bis spätestens zum 31. December dem statistischen Bureau vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar zu übermitteln haben.

Hierbei sind die Zählungslisten jedes Ortes nach der Reihenfolge der Hausnummern zu ordnen und mit einem Umschlage mit folgender Aufschrift zu versehen:

Zählungslisten  
in Gemäßheit der Volkszählung am 1. December 1885  
für  
den Ort . . . . .  
im { Amtsgerichtsbezirk . . . . .  
    Verwaltungsbezirk . . . . .

Die Zählungslisten der zum Gemeindebezirk etwa gehörenden mehreren Orte, sowie einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen u. sind besonders zu legen und mit besonderem Umschlag und entsprechender Ueberschrift zu versehen.

#### §. 4.

Da dem statistischen Bureau vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der Volkszählung übertragen ist, so haben die sämtlichen Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Director des statistischen Büreaus behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

---

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 5.

(Ausgegeben am 26. September 1885.)

**14. Regierungs-Berordnung** vom 23. September 1885, weitere Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung von Reichsteuempelabgaben in der demselben durch die Bekanntmachung vom 3. Juni 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 179 ff.) gegebenen Fassung betreffend.

Nachdem die Ausführungsvorschriften des Bundesrathes zu dem Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsteuempelabgaben, in der demselben durch die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 3. Juni 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 179 ff.) gegebenen Fassung erschienen sind (S. Centralblatt S. 417), wird in Berücksichtigung derselben zur Ausführung des besagten Gesetzes beziehentlich auf Grund von §. 37 Absatz 2, §. 38 Abs. 2 desselben mit Sereuissimi Höchster Genehmigung weiter das Folgende verordnet:

#### §. 1.

Auch die in den obengedachten Ausführungsvorschriften des Bundesrathes der Directivbehörde zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten (Ziffer 4. 6. 11. 13. 15. 19 h. 27 a. 31. und sonst in den Ausführungsvorschriften unter A., Ziffer 5. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 19. und sonst in den Ausführungsvorschriften unter B.) sowie die in Folge weiterer Bundesrathsvorschriften etwa der Directivbehörde zufallenden Geschäfte werden neben allen im gedachten Reichsgesetze selbst der Directivbehörde beizulegenden Zuständigkeiten für das Staatsgebiet des Fürstenthums durch einen mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bezeichnenden Regierungskommissar ausgeübt beziehentlich besorgt.

#### §. 2.

Demselben Regierungskommissar steht auch die nächste Kontrolle über den Geschäftsbetrieb der unter 1. §. 1 bis mit 3 der Regierungsverordnung vom 14. August 1885 (Gesetz-Sammlung Seite 23) bezeichneten Steuerstellen zu, wie sich derselbe nach dem angezogenen Gesetze über Erhebung der Reichsteuempelabgaben, den jeweiligen bezüglich Ausführungsvorschriften des Bundesrathes und den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen regelt.

Bei Ausübung dieser Ueberwachung kann sich der Regierungskommissar der ihm

zu diesem Behufe seitens hiesiger Landesregierung überwiesenen Rechnungsverständigen und sonstigen Hilfsbeamten bedienen.

### §. 3.

Zu Vornahme der Revisionen, welche nach §. 38 Absatz 2 des Gesetzes in Bezug auf die Schriftstücke der ebenda näher bezeichneten Anstalten, soweit solche im Fürstenthum jeweilig bestehen, in Gemäßheit der näheren Vorschriften des Bundesraths vorzunehmen sind, wird bis auf anderweite Anordnung der Vorstand des hiesigen Rechnungsbureau bestimmt.

### §. 4.

In dem administrativen Strafverfahren, welches nach §. 35 des im Eingange angezogenen Reichsgesetzes stattfindet, insoweit und so lange für die Untersuchung und Bestrafung nicht nach §. 34 des Landesgesetzes vom 1. Mai 1838 die Gerichte zuständig sind, wird die erstinstanzliche Entscheidung auf Grund der von den Steuerämtern des Fürstenthums im Verwaltungswege geführten Untersuchung durch den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins ertheilt. Von demselben geht ebenso die nach §. 34 des Landesgesetzes vom 1. Juni 1838 zulässige Verweisung der einzelnen Untersuchungsfachen zum gerichtlichen Verfahren aus.

### §. 5.

Die Untersuchung im Verwaltungswege wird, wenn die nach vorstehendem §. 4 im administrativen Strafverfahren zu erörternde Zuwiderhandlung in dem Bezirke des Steueramtes Zeulenroda oder in dem der hiesigen Steuerrezeptur Burgk zu verfolgen ist, vom erstgedachten Steueramte, dafern die Untersuchung im Bezirke des hiesigen Steueramtes Greiz zu bewirken ist, von diesem geführt.

Bei dem hiernach im Einzelfalle zur Untersuchung zuständigen Steueramte haben die nach den §§. 38 und 39 des oben bezeichneten Reichsgesetzes zur Ueberwachung der gehörigen Entrichtung der Reichsteuempelabgaben verpflichteten Behörden und Beamten daher die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz zur Anzeige zu bringen.

### §. 6.

Die Vorschriften der §§. 3 bis mit 7 der Regierungsverordnung vom 22. Aug. 1881 treten, insoweit als sie mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Widerspruch stehen, und nicht etwa hinter dem 1. Oktober 1885 zurückliegenden Fälle nach diesem Zeitpunkte in Betracht kommen, außer Wirksamkeit. Die Regierungsverordnung vom 19. Oktober 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 115) wird insoweit aufgehoben, als es sich nicht nach dem 1. Oktober 1885 um vor diesem Zeitpunkte stattgehabte Fälle von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsteuempelabgaben handelt.

### §. 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

Jedoch ist Vorsehung getroffen, daß mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten nach den Bestimmungen unter 12 c der Bundesrathsvorschriften unter A (Centralblatt 1885 Seite 417) sowie mit dem Verlaufe gestempelter und ungestempelter

Formulare zu Schlussnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12 a. und 12 b. derselben Vorschriften) vor dem 1. Oktober laufenden Jahres durch das Fürstliche Steueramt Greiz begonnen werden kann.

Bei derselben Steuerstelle ist die Erstattung derjenigen Stempelabgaben zu beantragen, welche für Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art entrichtet worden sind, die sich nach dem 1. Oktober laufenden Jahres, von welchem Tage ab die gedachten Formulare und Stempelmarken ihre Gültigkeit verlieren, noch im Besitze der Steuerpflichtigen befinden.

Greiz, den 23. September 1885.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
Haber.

G. Perthes.

---



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.  
N<sup>o</sup> 6.

(Ausgegeben am 21. November 1885.)

**15. Regierungs-Bekanntmachung** vom 29. September 1885, den Wiederabdruck des Gesetzes vom 22. Januar 1841 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag (Intestaterbfolge) und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse betreffend.

Nachdem die vorhanden gewesenen Druckexemplare des Gesetzes vom 22. Januar 1841 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag (Intestaterbfolge) und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse vergriffen sind, wird dasselbe nachstehend anderweit zum Abdruck gebracht.

Greiz, am 29. September 1885.

Fürstl. Neuz-Blauische Landesregierung.  
Saber.

G. Perthes.

## Gesetz

über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag (Intestat-Erbfolge) und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Uera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

thun hiermit kund und sügen zu wissen:

Nachdem Wir dem von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft schon vorlängst ausgesprochenen Wunsche, daß, bei der geistlichen Allodial-Erbfolge, das bis jezt bloß in absteigender Linie stattgefunden, sogenannte jus representationis, auch bei der Erbfolge in der Seitenlinie eingeführt werden möge, zu willfahren beschloßen, hierbei aber sich die

Uebersetzung aufgedrungen, wie notwendig es sei, in der Gesetzgebung über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag, in Ansehung welcher das gemeine und das in Unseren Landen geltende ältere sächsische Recht, sowie die verschiedenen Orts-Statuten und Gewohnheiten in den wichtigsten Punkten von einander abweichen, für Unsere gesammten Lande Einheit und Bestimmtheit herbeizuführen: so haben Wir, nach dem Vorgang in andern benachbarten Staaten und mit Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landtschaft, folgendes Gesetz zu erlassen beschloffen:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Eintritt u. Umfang der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) tritt bei jedem Nachlasse ein, so weit über denselben weder durch Testament noch durch Vertrag rechtsgültig verfügt ist, oder diese Verfügung aus irgend einem Grunde nicht zur Wirksamkeit gelangt.

#### §. 2.

Auf Erben, Fideikommiße und ähnliche Einrichtungen, deren Natur eine besondere Successions-Art und Ordnung mit sich bringt, selbst gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

#### §. 3.

Aufhebung der Regel, daß gesetzliche u. durch letzten Willen bestimmte Erbfolge nicht gleichzeitig eintreten können.

Hat der Erblasser nur zu einem, in Beziehung auf das Ganze bestimmten (quotativen) Theile seines Nachlasses einen Erben ernannt (z. B. zu  $\frac{1}{2}$ , zu  $\frac{1}{4}$  etc.), wegen des Uebrigen aber nichts verfügt: so findet in Ansehung des letztern lediglich die gesetzliche Erbfolge Statt; daher denn der ernannte Erbe, wenn er zugleich einer der gesetzlichen Erben ist, im Zweifel auch in dieser zweiten Eigenschaft mit erbt.

#### §. 4.

Aufhebung des Anwartsungsrechtes (jus accensu) hinsichtlich der Rittern.

Erben so tritt, wenn mehre Erben ernannt sind, die jedoch aus irgend einem Grunde nicht alle wirklich Erben werden, hinsichtlich des erledigten Erbtheils die gesetzliche Erbfolge ein.

#### §. 5.

In beiden Fällen (§. 3 und §. 4) gehen, so fern der Erblasser nicht etwas Anderes bestimmt hat, die Erbschaftslasten, z. B. die Pflicht zu Abentrichtung der Vermächtnisse, gleichzeitig auf den Testaments-Erben und auf den gesetzlichen Erben über, je nach Verhältniß dessen, was jeder bekommt.

#### §. 6.

Unterschied zwischen Erbtheil und Vermächtniß.

Wer einen in Beziehung auf den ganzen Nachlaß bestimmten (quotativen) Theil desselben empfängt, wird stets als Erbe betrachtet.

## §. 7.

Sind hingegen durch eine letztwillige Verfügung keine solchen (quotativen) Erbtheile, die sich auf den ganzen Nachlass beziehen, sondern nur einzelne Gegenstände oder Summen (res certae) einer oder mehreren Personen zugedacht: so ist das Zugedachte, wenn gleich dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, nicht als Erbtheil, sondern bloß als Vermächtniß (Legat) zu betrachten und es tritt im Uebrigen die gesetzliche Erbfolge ein.

## §. 8.

Wäre aber ein so Bedachter ausdrücklich als Erbe bezeichnet (heres ex re certa): so erbt er, je nachdem zu dem übrigen Nachlasse eingesetzte Erben vorhanden sind oder nicht, entweder mit diesen, oder mit den zum ledigen Theile des Nachlasses eintretenden gesetzlichen Erben, zu einem Kopftheile, wobei des ihm einzeln Zugedachte (res certa) auf seinen Erbtheil zugerechnet, und, so weit es diesen übersteigt, als Vorauermächtniß (Prälegat) betrachtet wird.

## §. 9.

Hat ein Erblasser zwar über die Gesamtheit seines Vermögens verfügt, jedoch eine oder mehrere bestimmte Gegenstände zur weitern Verfügung vorbehalten, letztere aber späterhin auf gültige Weise nicht getroffen: so fallen diese Gegenstände den zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Personen zu, die alsdann wie Vermächtnißnehmer zu beurtheilen sind.

## §. 10.

So oft gesetzliche Erbfolge an die Stelle eines Testaments tritt, ist der gesetzliche Erbe verpflichtet, die Anstalten des Erblassers zu erfüllen, in wie weit sie in der Eigenschaft von Kobizillen (Codicilli ab intestato) rechtmäßig bestehen können. Einer ausdrücklichen diesfallsigen Erklärung des Erblassers (clausula codicillarum) bedarf es nicht.

Die Kobizillen-Risale besteht selbst von selbst.

## §. 11.

Darauf, von wem der Erblasser sein Vermögen erworben hat, kommt durchaus nichts an, und dieser Ursprung begründet niemals ein Vorkaufsrecht unter den verschiedenen zur Erbfolge berufenen Personen.

Nur der Ursprung des Vermögens kommt nicht an.

## §. 12.

Berufen zur gesetzlichen Erbfolge sind lediglich die Verwandten und Ehegatten, ingleichen die unten im fünften Abschnitte aufgeführten Versorgungskontakten.

Nur zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

## §. 13.

Die gesetzliche Erbfolge ist verschieden, je nachdem die Verwandten Bluts- oder Wahl- (Adoptio-)Verwandte des Erblassers sind.

Unterschied zwischen Bluts- u. Wahlverwandtschaft.

1. Erbfolge der  
Blutverwandten.

A. Erbrecht der  
Eltern.

1) Erbrecht der  
Ehelichegebornen.

a) am Nachlasse  
ihrer Mütter  
u. Väter.

b. am Nachlasse  
ihrer Seiten-  
verwandten.

## §. 14.

Ehelichegebornen gebührt ein gesetzliches Erbrecht:

- 1) an dem Nachlasse ihres Vaters und ihrer Mutter;
- 2) an dem Nachlasse ihrer entfernteren Vorfahren (Ascendenten) väterlicher und mütterlicher Seite, ausgenommen, wenn und in soweit eine der Personen, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, wegen ihrer unehelichen Geburt (§. 20.) unfähig der gesetzlichen Erbfolge in die fragliche Verlassenschaft war.<sup>1)</sup>

## §. 15.

Ehelichegebornen gebührt ferner:

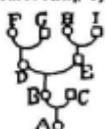
- 3) ein Erbrecht an dem Nachlasse sämtlicher Seitenverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, ausgenommen, wenn entweder sie oder der Erblasser ganz oder theilweise unfähig (§. 14.) wären, den gemeinschaftlichen Stammvater oder die gemeinschaftliche Stammutter, im Falle es sich von deren Verlassenschaft handelte, zu beerben.<sup>2)</sup>

## §. 16.

Für ehelich zu achten sind nur die aus einer durch priesterliche Trauung oder sonst nach gesetzlicher Form vollzogenen Ehe, oder doch nach vorhergegangenem gültigen Verlöbniß ihrer Aeltern Gezeugte oder Geborne, wenn gleich dort die Ehe nachher geschieden oder für nichtig erklärt, ingleichen hier die Ehe unter den Verlobten aus irgend einem Grunde nicht vollzogen worden wäre. Nur dann sind sie den Unehelichen beizuzählen, wenn der Verbindung ihrer Aeltern ein noch bestehendes Eheband des einen oder beider Theile, oder eine so nahe Verwandtschaft oder Schwägerchaft entgegenstand, daß keine Dispensation ertheilt und die Ehe nicht geduldet werden konnte, und wenn dieses Hinberniß beiden Aeltern zur Zeit ihrer Verheirathung oder Verlobung bekannt war.

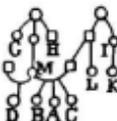
Wer für ehelich  
zu achten ist.

Anmerkung 1) In folgenden Falle z. B.



sich dem ehelichen Sohne A des unehelich Gebornen B ein Erbrecht zu am Nachlasse der E. des H und der I, als der mütterlichen Ahngeborenen seines unehelich gebornen Vaters B (§. 19); am Nachlasse des D hingegen, seines väterlichen Großvaters, steht ihm ein Erbrecht nur bedingt und bloß auf den sechsten Theil (§. 20), am Nachlasse des F und der G aber gar kein Erbrecht zu (§. 20.)

Anmerkung 2) z. B.



der eheliche Sohn A des unehelich Gebornen M hat zwar ein Erbrecht am Nachlasse des B, C, D, I, nicht aber am Nachlasse des G und der H und eben so wenig am Nachlasse des unehelich Gebornen I und dessen ehelichen Sohnes K.

## §. 17.

Gleich zu achten den Ehelichgeborenen (und, wo von diesen im gegenwärtigen Gesetze die Rede ist, darunter mit zu verstehen) sind Unehelichgeborene, deren Väter sich nachher mit einander verheiratet oder verlobt haben, von der Zeit dieser Verheiratung oder Verlobung an; ausgenommen, wenn die Verbindung von der Art war, daß daraus keine ehelichen Kinder erzeugt werden konnten. (§. 16.)

**Bestimmungswort** der durch nachträgliche Ehe legitimierten Kinder.

## §. 18.

Ist ein Unehelichgeborener vor der, zwischen seinen Vätern eingegangenen Ehe oder Verlobung verstorben: so ist gleichwohl in Ansehung seiner Abkömmlinge — sowohl der ehelichen als der legitimierten, ja bei einer Frauensperson auch ihrer unehelichen — anzunehmen, daß der Verstorbene durch diese Ehe oder Verlobung legitimiert worden sei; daher treten solche Abkömmlinge des Verstorbenen mit seinen Vätern und übrigen Verwandten in das Verhältnis Ehelichverwandter.

## §. 19.

Unehelichgeborene jeder Art, also auch die in Ehebruch und die zwischen den nächsten Verwandten erzeugten, haben ein Erbrecht an dem Vermögen ihrer Mutter und der mütterlichen Vorfahren, ingleichen sämtlicher Seitenverwandten von mütterlicher Seite, soweit diese Personen auch von Ehelichgeborenen beerbt werden können (§. 14 und §. 15).

Dieses Erbrecht steht ihnen zu, sie mögen allein vorhanden sein oder mit Ehelichverwandten zusammentreffen.<sup>a)</sup>

**2)** Erbrecht der Unehelichgeborenen = nicht legitimierten an am mütterlichen Nachlaß.

## §. 20.

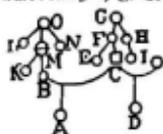
An dem Nachlaß ihres Vaters, in wie weit dieser nicht darüber verfügt hat — gebührt ihnen nur dann — und wenn es mehrere sind, auch nur allen zusammen — ein geschlechtes, nach ihrem Tode auch auf ihre ehelichen Abkömmlinge übergehendes Erbrecht auf den sechsten Theil, wenn keine Pflichttheils-Verechtigten (§§. 74, 77, 80) vorhanden sind. An dem Vermögen der Verwandten von der väterlichen Seite hingegen, sowohl in der geraden als in der Seitenlinie, steht ihnen gar kein Erbrecht zu.<sup>b)</sup>

**bb)** am väterlichen Nachlaß.

## §. 21.

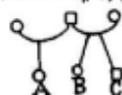
Haben uneheliche Geschwister denselben Vater und dieselbe Mutter: so sind sie doch unter sich nur als halbbrüderliche Geschwister zu betrachten. (§. 40.)<sup>c)</sup>

**Anmerkung 3) 3. B.**



Der unehelich Geborene A hat ein Erbrecht an dem Nachlaß seiner Mutter C, ferner des D, E, F, G, H, seiner Verwandten mütterlicher Seite; nicht aber an dem Nachlaß des unehelichgeborenen I (§§. 14, 15). Eben so wenig steht ihm ein Erbrecht zu, an dem Nachlaß des K, L, M, N und O; am Nachlaß seines Vaters B aber, vorausgesetzt, daß dessen Väter nicht mehr leben, nur bis auf ein Sechstheil.

**Anmerkung 4) 3. B.**



B und C stehen unter sich eben so im Verhältnisse halbbrüderlicher Geschwister, wie in Verhältnisse zu A; und es hat daher B kein größeres Recht auf den Nachlaß der C als A.

b. Erbrecht der durch landesherrliches Rescript legitimirten.

Unehelichgeborene können auf Ansuchen ihres Vaters Befuß der Erbfolge landesherrliche Legitimation erlangen. Sie beerben dann ihren Vater wie eheliche Kinder, und den zur Zeit der Legitimation etwa schon vorhandenen ehelichen Kindern steht vor ihnen kein Vorzug zu.

### §. 22.

### §. 23.

Reiner sollen dergleichen Legitimirte beerben:

- 1) die ehelichen, vor oder nach ihrer Legitimation gebornen Kinder ihres Vaters,
- 2) andere legitimirte Kinder ihres Vaters, und zwar wie vollbürtige oder halbbürtige Geschwister (§. 40.), je nachdem sie mit demselben Eine Mutter haben oder nicht;
- 3) die ehelichen Abkömmlinge ihrer so eben unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Brüder, ingleichen die ehelichen und unehelichen Nachkommen ihrer unter denselben Ziffern gedachten Schwestern, und zwar ebenfalls entweder als vollbürtige oder als halbbürtige Verwandte (§. 47.), je nachdem sie mit demselben Eine Stammutter (§. 45) haben oder nicht.

### §. 24.

Kein gesetzliches Erbrecht haben sie an dem Vermögen der Aeltern, Vorfahren und Seitenverwandten ihres Vaters, soweit sie nicht denselben, nach vorhergegangener Einwilligung dieser Personen in der Legitimations-Urkunde für läsig erklärt worden sind. Die Abkömmlinge der Einwilligenden beerben sie nur dann, wenn jene die Erben der letztern geworden sind.

### §. 25.

Das Erbrecht, welches durch Rescript legitimirte erlangt haben (§§. 22—24 und §. 52) gebührt auch ihren nachgelassenen ehelichen, ingleichen, dasjen eine Tochter legitimirt war, auch deren unehelichen Abkömmlingen.

### §. 26.

Wer nach den in den §§. 14 bis 25 enthaltenen Bestimmungen von einem Blutsverwandten beerbt werden könnte, ist auch umgekehrt ihn zu beerben berechtigt.

### §. 27.

Diese Gegenseitigkeit des Erbrechtes leidet nur und allein in den folgenden Fällen keine Anwendung.

Es steht nämlich kein Erbrecht zu:

- 1) dem Vater eines unehelichen Kindes am Nachlasse desselben (§. 20),
- 2) dem Vater eines unehelichen Kindes, am Nachlasse der Abkömmlinge des letztern (§. 14 Ziffer 2),

3) Gegenseitigkeit des Erbrechtes.

- 3) dem Vater, welcher wesentlich eine Ehe geschlossen, die wegen eines noch bestehenden Ehebandes oder wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerchaft nicht einmal geduldet werden könnte (§. 10), an Nachfolge eines aus solcher Verbindung entsprungenen Kindes und der Nachkommen desselben.

#### §. 28.

Nicht sämmtliche Blutsverwandte, denen ein geschliches Erbrecht zusteht, gelangen zugleich zur Erbfolge, sondern es finden hierbei nachstehende fünf Klassen statt, von welchen jede vorstehende gänzlich die nachfolgende ausschließt.

H. Erbfolgeordnung der Blutsverwandten.

Es folgen nämlich in das freie vererbliche Vermögen:

- 1) vor allen Anderen die Abstammlinge (Descendenten) des Erblassers; in deren Ermangelung
- 2) die Aeltern, nach diesen aber
- 3) des Erblassers vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren Abstammlinge, dann
- 4) die Großältern, Urgroßältern oder noch entferntere Vorfältern, und wenn auch diese alle fehlen, zuletzt
- 5) die Seitenverwandten der aufsteigenden Linien.

Wieweil in jeder dieser Abtheilungen der Nähere dem Entfernteren vorgeht, ist im §. 32 und den folgenden bestimmt.

#### §. 29.

Ist Jemand mit dem Erblasser auf mehrfache Weise verwandt: so erhält er, aufgenommen in der letzten Klasse (§. 46) auf jeder Seite und in jedem Stamme den ihm daraus gebührenden Erbtheil.

Bestimmungen wegen mehrfacher Verwandtschaft.

#### §. 30.

Wie weit in einzelnen Fällen, durch das Zusammentreffen der Verwandten mit dem Ehegatten des Erblassers, der Ersteren Erbrecht beschränkt werde oder ganz wegfallen, ist nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

Zusammentreffen eines Ehegatten mit Verwandten.

### Erste Klasse

#### der Blutsverwandten.

#### §. 31.

Hinterläßt Jemand nur Ein Kind: so beerbt ihn dieses allein, vorbehaltlich des Niderrechtes des überlebenden Ehegatten (§. 30). Mehrere Kinder erben zu gleichen Theilen. Daher sind jüngere nicht besugt, deswegen, weil auf ihre Erziehung weniger verwendet worden ist, als auf die Erziehung ihrer älteren Geschwister, Etwas voraus zu verlangen. Eben so wenig kann der jüngere oder der ältere Sohn fordern, daß ein von seinem Vater hinterlassenes frei vererbliches Gut ihm vorzugsweise überlassen, oder dafür ein Kürgeld entrichtet werde.

Erbfolge der Abstammlinge.

## §. 32.

Enkel, Urenkel und noch entferntere Abstammlinge von noch lebenden näheren Nachkommen werden durch diese von der Erbfolge ausgeschlossen.

## §. 33.

Zu Uebrigem erben alle Abstammlinge, ohne Unterschied der Nähe des Grades, nach Stämmen, so daß mehrere Geschwister zusammen immer nur so viel erhalten, als ihr Vater oder ihre Mutter erhalten haben würde, und dieses unter sich zu gleichen Theilen erben. <sup>5)</sup>

## §. 34.

Dazu, daß entferntere Abstammlinge zur Erbfolge gelangen, ist nicht nöthig, daß sie Erben ihrer vorher verstorbenen, zwischen ihnen und dem Erblasser gestandenen Eltern geworden seien. Sie können daher die Erbschaft der Eltern ausschlagen und gleichwohl die Großeltern beerben.

## §. 35.

Es sollen aber entferntere Abstammlinge jedesmal dasjenige in die Erbschaft einwerfen und sich auf ihren Erbtheil anrechnen lassen, was der vorher verstorbene Nähere, dessen Erbtheil sie bekommen, einzuwerfen gehabt hätte, wenn er zur Erbfolge gelangt wäre.

Anmerkung 5) B. B. in folgendem Falle:



erben von dem Nachlasse des A dessen Enkel B und C jedes ein Reihtheil, der Urenkel D wegen der doppelten Verwandtschaft (§. 29) zwei Fünftheile, der Sohn E ein Fünftheil, der Enkel G ein Reihtheil und die Urenkel H und I jedes ein Zwanzigtheil.

## Zweite Klasse.

## §. 36.

Erbfolge der Eltern.

Hinterläßt ein Erblasser weder Kinder noch Nachkömmlinge derselben: so sind seine Eltern seine einzigen gesetzlichen Erben, vorbehaltlich des Miterbenthes des überlebenden Ehegatten (§. 30).

## §. 37.

Leben beide Eltern noch: so erben sie zu gleichen Theilen; ist aber nur eins von ihnen noch vorhanden: so bekommt dieses den Nachlaß allein.

## §. 38.

Hinterläßt der Erblasser einen der Erbfolge unfähigen Vorfahr (§. 27): so wird er von den übrigen Verwandten auf eben die Weise beerbt, als wenn jener Unfähige vor ihm verstorben wäre.

## Dritte Klasse.

## §. 39.

Ist keins der Aeltern mehr am Leben: so gelangen des Erblassers vollbürtige und halbbürtige Geschwister und die Abkömmlinge bereits verstorbener Geschwister gleichzeitig zur Erbfolge.

Erbfolge der Geschwister und der Abkömmlinge der letztern.

## §. 40.

Sind nur Geschwister vorhanden: so theilen diese die Erbschaft unter sich nach der Personenzahl. Jedoch ist bei dem Zusammentreffen vollbürtiger und halbbürtiger jedes der ersteren für zwei Personen zu rechnen. Daher bekommt z. B., wenn zwei vollbürtige und zwei halbbürtige Brüder oder Schwestern vorhanden sind, jedes der vollbürtigen ein Drittheil und jedes der halbbürtigen Geschwister ein Sechstheil des Nachlasses.

## §. 41.

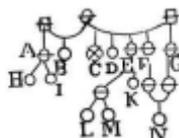
Kinder eines Bruders oder einer Schwester gelangen nur dann zur Erbfolge, wenn ihr Vater oder ihre Mutter, durch welchen, oder durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, vor diesem verstorben ist. Noch entferntere Abkömmlinge der Geschwister erben nur dann, wenn keine von den Personen mehr am Leben ist, welche zwischen ihnen und dem Erblasser standen, werden aber durch des Erblassers noch lebende Geschwister, oder durch deren — wenn gleich dem Grade nach dem Erblasser näheren — Abkömmlinge von der Erbschaft keineswegs ausgeschlossen.

## §. 42.

Gelangen in Gemäßheit der im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmung Kinder oder entferntere Abkömmlinge verstorbener Geschwister allein, oder mit noch lebenden Geschwistern des Erblassers zur Erbfolge: so treten sie in Rücksicht des Erbtheiles an die Stelle desjenigen Bruders oder der Schwester, von welchem oder von welcher sie abstammen (§. 33). Es bekommen also auch die Nachkömmlinge vollbürtiger Geschwister doppelt so viel, als halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge.

Der auf die Abkömmlinge eines Bruders oder einer Schwester fallende Erbtheil wird unter ihnen weiter nach Stämmen und in jedem Stamme nach Köpfen vertheilt. \*)

Anmerkung 6). In folgendem Falle z. B.



kommt von dem Nachlasse des C, auf jeden Stamm der vollbürtigen Geschwister D, E, F und G ein Fünftheil und auf jeden Stamm der halbbürtigen Geschwister A und B ein Zehnthheil (§. 40). Es erhalten daher H und I jedes ein Zwanzigstheil, B ein Zehnthheil, D ein Fünftheil, L und M jedes ein Zwanzigstheil, K ein Zehnthheil und N wegen der doppelten Verwandtschaft (§. 29) zwei Fünftheile des Nachlasses.

## §. 43.

Abkömmlinge der Geschwister gelangen auch dann zur Erbfolge, wenn sie nicht Erben der zwischen ihnen und dem Erblasser gestandenen Personen geworden sind (§. 34).

## Vierte Klasse.

## §. 44.

Erbfolge der Großältern und noch entfernteren Vorfältern.

Ist von allen zu den drei vorstehenden Klassen gehörenden Verwandten Niemand vorhanden: so trifft die Erbfolge die noch lebenden Großältern oder die Urgroßältern, oder die noch entfernter stehenden Vorfältern. Von allen diesen schließen jedoch die dem Erblasser dem Grade nach näheren die entfernteren aus, und unter den gleich nahen erfolgt die Theilung der Erbschaft stets nach Seiten, so daß nur die auf derselben Seite stehenden unter sich nach Köpfen theilen. 7)

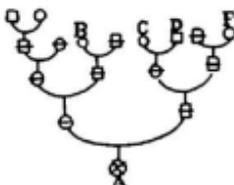
## Fünfte Klasse.

## §. 45.

Erbfolge der Seitenverwandten der aufsteigenden Linien der aufsteigenden Linien.

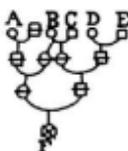
Von den Seitenverwandten der aufsteigenden Linien (§. 28) gebührt demjenigen der Vorzug, welcher mit dem Erblasser einen nähern gemeinschaftlichen Vorfahr (Stammvater oder Stammutter) hat, als die übrigen. Unter wehren in dieser Hinsicht gleich nahen schließt derjenige die andern aus, welcher dem Erblasser dem Grade nach am

Anmerkung 7) Es erhalten daher in folgendem Falle:



C und D jedes ein Viertheil, F ein Viertheil, und B die Hälfte von dem Nachlasse des A.

In folgendem Falle hingegen:



gebührt von dem Nachlasse des F dem A ein Viertheil, dem D und der E jedem ein Viertheil, dem B und der C aber, wegen der doppelten Verwandtschaft (§. 29), jedem ein Viertheil.

nächsten steht. Mehrere auch in dieser Hinsicht gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.“)

§. 46.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Erben mit dem Erblasser mehrfach (§. 29) oder nur einfach verwandt sind.“)

§. 47.

Treffen aber durch Vollgeburt Verwandte mit durch Halbgeburt Verwandten gleichen Grades zusammen: so erben zwar letztere mit, die ersteren enthalten aber ein jedes zwei Kopftheile (§. 40).“)

§. 48.

Unter Wahlkindern sind sowohl an Kindes oder Enkels Statt Angenommene, die bisher unter keiner väterlichen Gewalt mehr standen (arrogati), als auch vollkommen oder unvollkommen an Kindes oder Enkels Stelle Angenommene zu verstehen, die sich bis dahin noch unter väterlicher Gewalt befanden (adoptati).

II. Erbfolge der Wahlverwandten.  
Wahlverwandten zu verstehen ist.

§. 49.

Was für ein Erbrecht denselben an dem Vermögen ihres Wahlvaters, oder, wenn die Wahlkinds-Annehmung von einer Frauensperson geschehen ist, an dem Vermögen der Wahlmutter zusteht, ist zunächst nach dem Wahlkindschafts-Vertrage zu beurtheilen.

Berücksichtigung des Wahlkindschafts-Vertrages.

§. 50.

Ist aber in diesem Vertrage darüber nichts bestimmt: so beerben die Wahlkinder den Wahlvater oder die Wahlmutter wie eheliche Kinder, jedoch, wenn Pflichttheilberechtigte vorhanden sind, unter der in den §§. 57 und 78 vorgeschriebenen Beschränkung.

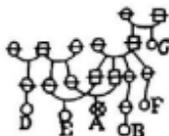
Wenn Wahlkinder traktet bei Erben beerben.

§. 51.

Den Ehegatten, die Kinder und andere Verwandte desjenigen, der Wahlkinder annimmt, beerben letztere nicht.

Anmerkung 8) In folgendem Falle z. B.

sind B und C von der Erbschaft des A ausgeschlossen; E und F erhalten davon, ohne Rücksicht auf die doppelte Verwandtschaft des ersten, jeder zwei Fünftheile und der durch Halbgeburt Verwandte D ein Fünftheil.



## §. 52.

Ist ein Wahlsohn vor seinem Wahlvater oder seiner Wahlmutter mit Hinterlassung ehelicher, oder eine Wahltochter mit Hinterlassung ehelicher oder unehelicher Abstammlinge verstorben: so bekommen diese den Erbtheil, welcher ihrem Vater oder ihrer Mutter gebührt hätte.

Legitimirte Abstammlinge eines Wahlsohnes erhalten diesen Erbtheil, so weit sie dazu, unter Einwilligung des Erblassers, in der Legitimations-Urkunde für fähig erklärt worden sind (§. 24).

## §. 53.

Wahlkinder und deren Abstammlinge behalten ihr gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihrer eigenen Blutverwandten,

## §. 54.

Von dem Wahlkinder herbt werden.

Auch werden sie nur von diesen, nicht aber von ihrem Wahlvater oder ihrer Wahlmutter, oder deren Verwandten herbt; sofern der Wahlvertrag nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt.

## §. 55.

Dauer des Erbrechts der Wahlkinder.

Das Erbrecht eines Wahlkinds fällt nicht weg, wenn durch Entlassung (Emancipation) oder auf eine andere Art die Wahlkindschafts-Verbindung aufgehoben wird, davon nicht mit des Wahlkinds Einwilligung das Eigenthum festgesetzt worden ist.

### Dritter Abschnitt.

#### Von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten.

## §. 56.

Reihe ihres Erbtheils.

Nach dem Tode des einen Ehegatten erhält der überlebende Theil, ohne Unterschied, ob er eines Vermögens besitzt oder nicht, bei dem Zusammentreffen:

- 1) mit Abstammlingen des Erblassers (§§. 31—35) einen vollen Kindertheil,
- 2) mit Geschwistern oder deren Abstammlingen, Aeltern oder Vorfältern (§§. 36 bis 44) die Hälfte des Nachlasses, und
- 3) das Ganze, wenn nur Seitenverwandte der aufsteigenden Linien (§. 45) vorhanden sind.

## §. 57.

Hinterläßt jedoch ein Erblasser keine anderen, der gesetzlichen Erbfolge fähigen, Abstammlinge als Wahlkinder, die erst während der Ehe angenommen worden: so gebührt seinem Ehegatten ein doppelter Kindertheil. Sind außerdem auch noch Aeltern des Erblassers vorhanden: so wird vorerst deren Pflichttheil aus dem Nachlasse entnommen

(§. 78) und dann der doppelte Kindesheil des Ehegatten bloß nach der Größe des Restes ausgeworfen. \*)

§. 58.

Ebensoviel gebührt der Ehefrau, wenn sie nur mit Kindern zusammentrifft, die auf Ansuchen ihres Mannes während der Ehe legitimirt worden sind; ingleichen dem Manne, wenn die Frau nur Kinder aus einem Ehebruch hinterläßt, dessen sie sich während der mit ihm bestandenen Ehe schuldig gemacht hat.

§. 59.

Die im römischen Rechte bestimmten gesetzlichen Nachtheile der Wiederverehelichung (poenae secundarum nuptiarum) werden, insoweit sie noch bestanden haben, hievon aufgehoben.

Wahlbung der sogenannten Wiederverehelichungspenen.

Abgeschaft ist daher auch die Bestimmung der Novelle 22, nach welcher der Wiederverehelichte dem zweiten Ehegatten nie mehr aus seinem Vermögen zuwenden kann, als das am mindesten bedachte Kind erster Ehe erhält.

§. 60.

In allen den Fällen, wo der Vater, wenn er noch lebte, den gesetzlichen Nießbrauch am Vermögen seiner Kinder gehabt hätte, soll nach seinem Tode derselbe Nießbrauch ebenso der überlebenden Mutter zustehen, wobei jedoch dem Vater das Recht vorbehalten bleibt, durch letztwillige Verordnung der Mutter, für den Fall einer anderweitigen Verheirathung derselben, diesen Nießbrauch wieder zu entziehen.

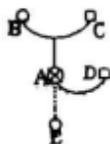
Gleichheit des älterlichen Nießbrauchrechtes.

Dieser Nießbrauch, des Vaters sowohl als der Mutter, dauert bis zu Volljährigkeit des Kindes, ist es aber eine Tochter, nur bis zu deren Verheirathung, wenn diese früher erfolgt.

Bei unverheiratheten Kindern, die wegen Geisteschwäche noch nicht verfügungsfähig geworden sind, dauert dieser Nießbrauch auch nach ihrer Volljährigkeit fort.

Er bringt die Verbindlichkeit zu Ernähring und Erziehung der Kinder, soweit diese den Aeltern nicht ohnehin schon obliegt, so wie die Verjüngnis zu Verwaltung ihres Vermögens mit sich, unbeschadet jedoch des Rechts und der Pflicht des Vormundes, nach seinem und der competenten obervormundschastlichen Behörde Ermessen sowohl von dem

Anmerkung \*) In folgendem Falle



würde daher der Nachlaß des A zu fünf Achteltheilen dem während der Ehe mit der D angenommenen Waißohne E, zu fünf Reintheilten der Ehefrau D und zu einem Sechstheile den Aeltern des Erblassers B und C (§. 75) gebühren.

Vater als von der Mutter hinlängliche Sicherheitleistung für die Erhaltung des Bestandes des Vermögens zu fordern, auch darauf zu sehen, daß die Kinder eine dem Vermögen angemessene Erziehung erhalten.

## §. 61.

Von der Er-  
zungenpfort.

Erzungenpfort und während der Ehe gemachte Schulden werden im Zweifel ledig-  
lich zum Vermögen des Ehemannes gerechnet, sofern nicht die Ehefrau einen, während  
der Ehe gemachten Erwerb als von ihr mit Genehmigung des Ehemannes für ihre eigene  
Rechnung geschehen nachweist, oder eine während der Ehe entstandene Schuld als von  
ihr gültig auf eigene Rechnung gemacht, nachgewiesen wird.

## §. 62.

Vorbehaltene  
Güter.

Hat die Frau bei der Eingehung der Ehe sich die freie Verfügung, sei es hinsichtlich  
der Verwaltung und Verwendung der Nutzungen, oder auch in Ansehung des Bestandes  
(der Substanz) ihres Vermögens, oder eines Theiles desselben ausdrücklich vorbehalten,  
oder ist ihr von einem Dritten Etwas geschenkt oder vermacht und die freie Verfügung  
darüber ihr vorbehalten worden: so bleibt dieses Alles dem Abwurfe, wie der Substanz  
nach, Eigenthum der Ehefrau. Gleichwohl hat alles dieses auf den Betrag des Erbtheiles  
des Ehemannes keinen Einfluß, sondern es sind vielmehr bei dessen Berechnung auch  
die vorbehaltenen Güter der Ehefrau (bona roceptitia) mit zum Nachlaßbestande  
zu zählen.

## §. 63.

Das Einzu-  
werfende der  
Erben u. Ab-  
kömmlinge.

Was Abkömmlinge des Erblassers zu ihrer Ausgleichung unter sich in den Nach-  
laß einwerfen müssen (§. 35), ist auch bei Berechnung des Erbtheiles der Ehegatten mit  
zu berücksichtigen.

## §. 64.

Einwerfen des  
eigenen Vermö-  
gens wird nicht  
erfordert.

Dieser Erbtheil gebührt dem überlebenden Ehegatten ohne Einwerfung seines eigen-  
nen Vermögens, mithin auch einer Wittve außer dem ihr aus dem Nachlaß ihres  
Ehemannes zurückzugebenden Eingebrachten und etwaigen besondern Erwerbe (§. 61).

## §. 65.

Das Erbrecht  
des Ehegatten ist  
bedingt  
1) durch priester-  
liche Trauung.

Das Recht auf die in den vorstehenden §§. 56 u. folg. geordnete Erbfolge der  
Ehegatten entsteht lediglich durch die priesterliche Trauung oder die sonst nach gesetzlicher  
Form geschehene Vollziehung der Ehe.

Verlobten gebührt dasselbe in keinem Falle, sofern nicht etwa die priesterliche Trau-  
ung zur Strafe Ungehorsams durch ein rechtskräftiges Erkenntniß für vollzogen geachtet  
worden ist.

## §. 66.

2) durch Fort-  
dauer der Ehe  
bis zum Tode  
des Erblassers.

Außer der priesterlichen Trauung ist zu jener Erbfolge nichts weiter erforderlich,  
als daß die Ehe bis zu dem Tode des Erblassers bestanden habe. Sie tritt folglich nicht  
ein, wenn die Ehe vor des Erblassers Ableben aus irgend einem Grunde rechtskräftig  
für nichtig erklärt oder geschieden worden ist.

## §. 67.

Scheidung von Tisch und Bett hebt, sofern sie auf Lebenszeit erkannt wird und nicht eine Versöhnung und völlige Vereinigung zwischen den Eheleuten wieder erfolgt, die Erbfolge ebenfalls auf.

## §. 68.

Verwandte und andere Erben oder sonst Beteiligte sind jedoch nicht befugt, dem noch nicht geschiedenen Ehegatten ihres Erblassers das Erbrecht deswegen zu bestreiten, weil ein Grund zur Nichtigkeitsklärung oder Scheidung der Ehe vorhanden gewesen ist; außer wenn der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser wissentlich eine solche Ehe eingegangen hat, die wegen eines noch bestehenden Ehebandes unzulässig war oder wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerchaft nicht einmal geduldet werden könnte (§. 16).

## §. 69.

Die Vorschriften der §§. 65–68 sind auch in Ansehung dessen anzuwenden, was einem Ehegatten aus dem Vermögen des andern auf den Todesfall kraft einer Ehebestiftung oder einer andern Verfügung gebührt. Verliert jedoch diesem gemäß ein Ehegatte etwas, was er nur gegen die Hingabe eines Theiles seines eigenen Vermögens bekommen sollte (z. B. die Ehefrau ein Leibgebing, wegen dessen sie ihr Ehegeld zurückerhalten sollte); so erhält er — vorausgesetzt, daß nicht etwa in dem Scheidungsbekret auf Verlust des eingebrachten Vermögens einer Ehefrau erkannt worden ist — das Seinige unverfügt zurück.

Namendung des Vorstehenden auf die Erbfolge der Ehegatten aus Verfügungen oder anderen Verfügungen.

## §. 70.

Die im Vorstehenden geordnete gesetzliche Erbfolge der Ehegatten soll ohne Unterschied des Standes des Erblassers Statt finden und jede andere zeitlich bestandene, gesetzliche, statutarische oder auf Gewohnheitsrecht gegründete Erbfolge der Ehegatten hiermit aufgehoben sein.

Wegfall der verschiedenen bisher bestandenen gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten.

## §. 71.

Daher kommt künftig in Wegfall:

1. das ausschließliche Recht der Ehemänner auf den Mobilien-Nachlaß ihrer Ehefrauen;
2. das statutarische Erbtheil der Verwitweten;
3. die gesetzliche Morgengabe und das Nuptialtheil adelicher Witwen; ingleichen
4. die Erbfolge in die Gerade und das Pfrgeräth.

## §. 72.

Rücksichtlich des den adelichen Witwen zustehenden Rechts, von den Lebensfolgern ihrer Ehemänner ein Leibgebing gesetzlich zu fordern, soll jedoch der Witwe zwischen letztem und dem durch gegenwärtiges Gesetz ihr zugewiesenen Erbtheil die Wahl freistehen.

## §. 73.

Die Annahme eines vertragmäßigen Leibgedinges thut an sich dem gesetzlichen Erbrechte der Witwe keinen Eintrag (§. 87). Befiehlt der Besitzer eines Lebens-

Verfügung wegen des an einem Leben

besten Leb-  
grüngen.

gutes seiner Ehefrau ein Leibgebing: so ist dieses zwar, wenn das Erben an Personen kommt, die des Testators Verfügungen über dasselbe aus irgend einem Grunde anerkennen müssen, nach den bisher üblich gewesenen Grundsätzen (jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 69) zu beurtheilen; diejenigen Erbensolger hingegen, welchen keine Verbindlichkeit zur Anerkennung der das Erben betreffenden Verfügungen des verstorbenen Lebensbesizers obliegt, sind auch nicht schuldig, das Leibgebing abzuführen, außer wieweil sie dazu durch Familienverträge verbunden sind oder in dessen Bestimmung eingewilligt haben.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Pflichttheil.

#### §. 74.

I. Pflichttheil der  
leblichen Ab-  
kömmlinge u.  
Witwen.

Der Pflichttheil gebührt allen leblichen Abkömmlingen, ingleichen dem Vater und der Mutter eines Erblassers, soweit sie, nach obigen Vorschriften, der gesetzlichen Erbfolge in dessen Nachlaß fähig sind und die Erbfolgeordnung sie trifft; also aus der väterlichen Seite auch den durch landesfürstliche Gnade legitimirten (§. 22), ingleichen auf der mütterlichen Seite auch unehelichen Kindern, und von diesen der Mutter (§§. 19, 26). Am väterlichen Nachlasse aber steht unehelichen Kindern selbst hinsichtlich des Erbtheils (§. 20) kein Pflichttheil zu.

#### §. 75.

Desen Betrag.

Der Pflichttheil beträgt von jezt an:

- 1) bei Kindern jeder Art und deren Abkömmlingen die Hälfte — und
- 2) bei Müttern ein Drittheil des eigentlichen gesetzlichen, das heißt desjenigen Erbtheils, welches der Pflichttheilsberechtigte bekommen würde, wenn der Erblasser ohne alle Verfügung über seinen Nachlaß verstorben wäre.

#### §. 76.

Wenn Kinder, welche durch landesfürstliche Gnade (§. 22) legitimirt sind, mit ehelichen — seien diese auch vor ihrer Legitimation geboren — zusammentreffen, so sind sie bei der Berechnung des Pflichttheils dieser Kinder mit zu zählen.

#### §. 77.

II. Pflichttheil  
der Waißkinder.

Waißkinder und deren Abkömmlinge (§. 52) haben, sofern in dem Waißkindschaftsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, gleiche Rechte auf den Pflichttheil in Ansehung des Waißvaters oder der Waißmutter, wie deren eheliche Kinder; also auf die Hälfte dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden (§. 75). Sie dürfen daher auch nur aus denselben Gründen und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften, welche hinsichtlich dieser Kinder Statt finden (§. 80), erbtet werden.

## §. 78.

Es soll jedoch durch Annahme eines Wahlkinds der Pflichttheil der dazu berechtigten Blutverwandten in keinem Falle geschmälert werden oder gar wegsallen. Demnach erhält z. B. in dem Falle, wenn Jemand mit Hinterlassung eines Wahlkinds und eines leiblichen Vaters verstorbt, dieser einen Drittheil des ganzen Nachlasses als Pflichttheil, jenes aber zwei Drittheile als gesetzliche Erbe; ingleichen muß in demselben Falle der Erblasser, sofern er über sein Vermögen auf den Todesfall verfügt, dem Wahlkinde ein Drittheil und dem leiblichen Vater ebenfalls ein Drittheil der Erbschaft als Pflichttheil hinterlassen. Ferner ergibt sich hieraus, daß bei dem Vorhandensein zweier ehelichlicher Kinder und eines Wahlkinds der Pflichttheil eines jeden der Ersteren  $\frac{1}{4}$ , des Letztern aber nur  $\frac{1}{6}$  des Nachlasses beträgt.

## §. 79.

Dagegen fällt künftig dasjenige Recht weg, welches unmündige Wahlkinder, die bei ihrer Annahme an Kindes Statt nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, bisher auf den Fall einer Enterbung oder Emancipation auf ein Viertel des Vermögens ihres Wahlvaters hatten.

Befehl der  
quarta Divi pii.

## §. 80.

Der Pflichttheil gebührt ferner dem überlebenden Ehegatten des Erblassers, soweit ersterer der gesetzlichen Erbsfolge in den Nachlaß des letztern fähig ist.

III. Pflichttheil  
der Ehegatten.

## §. 81.

Dieser Pflichttheil besteht in der Hälfte der für überlebende Ehegatten festgesetzten Erbtheile (§§. 56—58).

Dessen Betrag.

## §. 82.

Pflichttheilsberechtigter sind hinsichtlich ihres Pflichttheiles nicht als Singular-Successoren, sondern wie Erben zu beurtheilen.

IV. Gemein-  
schaftliche Be-  
stimmungen.  
Pflichttheilsbe-  
rechtigte sind als  
Erben zu be-  
trachten.

## §. 83.

Der Anspruch auf den Pflichttheil fällt weg, wenn hierüber mit Einwilligung des Pflichttheilsberechtigten etwas Anderes bestimmt worden ist.

Befehl des  
Pflichttheils:  
1) wegen einer  
andern mit Ein-  
willigung des  
Pflichttheils-  
berechtigten ge-  
troffenen Verlä-  
gung.

## §. 84.

Dieses ist jedoch im Zweifel nicht schon anzunehmen, wenn ihm vertragsweise, z. B. in der Erbsetzung, aus dem Vermögen des Erblassers irgend etwas auf den Todesfall (z. B. eine bestimmte Summe, eine Rente, insonderheit, soviel die Ehegattin betrieft, ein Gegenvermächtniß, ein Leibgeding u.) ausgesetzt worden ist, oder wenn derselbe, vermöge eines unter seiner Zustimmung mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrages, Etwas aus einer von dem Erblasser veräußerten Sache, z. B. einen Auszug, nach des letztern Tode erhalten soll.

## §. 85.

Dasselbe gilt, wenn ihm in einer einseitigen Willenserklärung des Erblassers eine bestimmte Summe oder Sache (res certa), ohne Ernennung zum Erben (§§. 7, 8), auf den Todesfall ausgesetzt ist und er dieses annimmt.

## §. 86.

Vielmehr bleibt in diesen Fällen (§§. 84, 85) dem Pflichttheilsberechtigten der Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils, unter Zurechnung des bereits Empfangenen, vorbehalten.

## §. 87.

Auch hinsichtlich des übrigen Vermögens, soweit der Erblasser nicht darüber verfügt hat, bleibt dem Pflichttheilsberechtigten auch in den in §§. 84 und 85 gedachten Fällen sein gesetzliches Erbrecht (§. 7), soweit ihn nähere gesetzliche Erben nicht ausschließen (§§. 7, 8).

## §. 88.

Das Recht auf einen Pflichtheil fällt ferner weg, wenn der Berechtigte gütlich enterbt wird.

## §. 89.

Die Enterbung eines Pflichttheilsberechtigten ist nur gütlich, sofern sie unter ausdrücklicher Angabe einer in diesem Gesetze anerkannten Ursache dazu und mit Beobachtung derjenigen äußeren Höflichkeiten geschieht, welche zur Errichtung eines Testaments erfordert werden. Im Uebrigen genügt es, wenn die auf Entziehung selbst des Pflichttheils gerichtete Absicht deutlich ausgesprochen ist, ohne daß es dazu des Ausdrucks: Enterbung oder sonstiger Freierlichkeiten, noch auch der Einsetzung anderer Erben bedarf (§. 108).

## §. 90.

Wird die Wahrheit des angegebenen Enterbungsgrundes vom Pflichttheilsberechtigten gelänget: so ist sie von dem auf Herausgabe des Pflichttheils Verklagten (§. 98) zu beweisen.

## §. 91.

Sowohl hinsichtlich pflichttheilsberechtigter Verwandten als hinsichtlich der Ehegatten kann die Enterbung gütlich geschehen:

- 1) wenn der Pflichttheilsberechtigte dem Erblasser oder einer zu dessen nächster Familie gehörigen Person nach dem Tode getrautet, oder dergleichen Nachstellungen Anderer absichtlich nicht verhindert hat;
- 2) wenn er den Erblasser oder eine zu dessen nächster Familie gehörige Person eines peinlichen Verbrechens wider besseres Wissen, fälschlich vor Gericht angeklagt hat;
- 3) wenn er den Erblasser in hilflosbedürftiger Lage tödlich verlassen, oder ihm in solcher Lage die gesuchte und in seinen Kräften stehende Unterstützung versagt hat;

Enterbungs-  
gründe.  
a. Vermögenshaft  
sachliche hin-  
sichtlich oder  
Pflichttheilsbe-  
rechtigten.

4) wenn er den Erblasser an Errichtung eines letzten Willens durch Gewalt Drohungen oder List zu hindern, oder denselben auf gleiche Weise zu einer ihm günstigen letztwilligen Verordnung zu bestimmen versucht hat;

5) wenn der Pflichttheilsberechtigte wegen peinlicher, nicht bloß kulploser Verbrechen zu einer mehr als dreijährigen Zuchthausstrafe, oder zu einer derselben gesetzlich gleichkommenden oder härteren Strafe rechtskräftig verurtheilt werden.

Unter dem Ausdrucke: „nächster Familie“ sind in diesem §. Ehegatten, Abstammlinge, Aeltern, Vorfahren und Geschwister, ohne Unterschied zwischen vollbürtiger und halb- bürtiger Bluts- und Wahl-Verwandtschaft zu verstehen.

#### §. 92.

Demnächst können Aeltern und Vorfahren ihren Abstammlingen, Waiskinder einschließig, den Pflichttheil auch gütlich entziehen:

b. Besonders hinsichtlich der Abstammlinge.

1) wenn der Pflichttheilsberechtigte sich an einem Ascendenten auf strafbare Weise thätlich vergangen hat;

2) wenn derselbe einen solchen durch schwere Injurien (injuria atrocis) beleidiget hat.

#### §. 93.

Dagegen dürfen Kinder ihren Aeltern den Pflichttheil besonders auch dann entziehen:

c. Besonders hinsichtlich der Aeltern.

1) wenn der Pflichttheilsberechtigte den Erblasser in seiner Kindheit ausgezehrt, oder

2) sonst sich jeder pflichtmäßigen Fürsorge für ihn gänzlich und hochhaft ent schlagen hat.

#### §. 94.

Der überlebende Ehegatte kann insbesondere noch enterbt werden:

d. Besonders hinsichtlich der Ehegatten.

1) wenn der Pflichttheilsberechtigte den Erblasser zur Eingehung der Ehe durch Zwang, Drohung oder Betrug veranlaßt, oder

2) ihn bösslicher Weise verlassen, oder

3) sich eines Ehebruchs gegen ihn schuldig gemacht hat, sofern vom andern Ehegatten die eheliche Treue nicht auf gleiche Weise verletzt worden ist.

#### §. 95.

Nur aus vorstehend (§§. 91—94) angeführten, nicht aber aus andern, wenn auch denselben ganz gleich oder ähnlich scheinenden Ursachen kann der Pflichttheil entzogen, geschmälert oder belastet werden.

Die Enterbung ist lediglich auf vorstehend angeordnete Fälle beschränkt.

#### §. 96.

Kann jedoch ein enterbter Pflichttheilsberechtigter darthun, daß der Erblasser vor oder nach der Enterbung ihm ausdrücklich oder stillschweigend verziehen habe: so ist ihm der Pflichttheil zu überlassen.

Er hebt sich durch Verzeihung.

#### §. 97.

Enterbung aus guter Absicht (exhereditatio bona mente) findet nicht weiter

In mehreren Enterbung aus

guter Absicht  
Statt findet.

Statt als zu Beschränkung der Dispositions-Befugniß über die Substanz des Pflichttheils, wenn

- 1) der Pflichttheilsberechtigte sich einer unordentlichen und verschwenderischen Lebensart ergeben hat,
- 2) oder überschuldet ist.

In solchem Falle kann der Pflichttheil, unter Beobachtung der im §. 89 gegebenen Bestimmungen, seinem Bestande nach der Disposition des Berechtigten unter Lebenden gültig entzogen und eben so verordnet werden, daß die Gläubiger desselben an diesen Bestand des Pflicht- oder Erbtheils überhaupt sich zu halten nicht berechtigt, sowie daß jedenfalls von den Abnutzungen eines solchen Pflicht- oder Erbtheils die nothdürftigen resp standesmäßigen Alimente vorbehalten und jedem Ansprache der Gläubiger entzogen sein sollen.

Alsdann ist vom Erbschaftsgerichte, wenn sich die Wahrheit des angegebenen Grundes durch eine anzustellende gerichtliche Erörterung (causae cognitio) ergibt, eine Vormundschaft zur Verwaltung anzuordnen und die Beschränkung, soweit sie Immobilien betrifft, dem Gerichte der belegenden Sache zur Eintragung in das Hypothekenebuch anzuzeigen.

#### §. 98.

Folgen der Zurücklegung der Pflichttheilsberechtigten.

Ist ein Pflichttheilsberechtigter in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Erbvertrage übergegangen, oder ohne Anführung einer gesetzlichen Ursache ererbt, oder die angeführte nicht erwiejen (§. 90), oder ist ihm weniger als sein Pflichttheil betrag, hinterlassen worden: so ist die letztwillige Verfügung oder der Erbvertrag in so weit unkräftig.

Der Pflichttheilsberechtigte kann daher gegen die Erben nach Verhältnis ihres Erbtheils und so weit der Erbtheil derselben nicht etwa auch nur in einem Pflichttheile besteht, ingleichen gegen jeden Besitzer der Erbschaft, so weit er sie besitzt, auf Herausgabe oder Ergänzung seines Pflichttheils klagen. Im Uebrigen aber bleibt der letzte Wille oder der Erbvertrag bei Kräften.

#### §. 99.

Es gelten bei dieser Klage auf den Pflichttheil alle Grundsätze der Klage auf eine gesetzliche Erbschaft (hereditatis petitio ab intestato).

#### §. 100.

Ist jedoch der in einer solchen Verfügung übergangene Pflichttheilsberechtigte erst nach deren Errichtung geboren, oder durch Legitimation (§§. 17 fg. 22 fg. 74), Adoption (§§. 48 fg. 77) oder Verehelichung (§§. 56, 80) pflichttheilsberechtiget geworden, oder war dem Erblasser die Pflichttheilsberechtigung zur Zeit der errichteten Verfügung erweislich unbekannt: so bleibt dem Uebergegangenen, der Verfügung ungeachtet, kein volles gesetzliches Erbrecht.

Ausgesetzte Vermächtnisse sind daher in solchem Falle nur von den etwaigen übrigen Erben zu ihren Antheilen zu entrichten, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 106.

## §. 101.

Hinsichtlich pflichtwidriger Freigebigkeit, durch welche der Erblasser bei seinem Leben die Rechte der Pflichttheilsberechtigten verleiht hat (donatio inofficiosa) bleibt es bei den geltenden gesetzlichen Grundfäßen.

Ergänzung des Pflichttheils bei pflichtwidriger Freigebigkeit.

## §. 102.

Hinterläßt Jemand ein Lehen, auf dessen Erwerb er sein Allodial-Vermögen ganz oder zum Theil verwendet hat, und Blutsverwandte, Waißkinder oder Ehegatten, welche den Pflichttheil zu fordern berechtigt sind, die ihm jedoch nicht, oder nicht alle in das Lehen nachfolgen können: so ist bei Berechnung des Pflichttheils solcher Personen außer dem Allodial-Nachlasse auch der Werth jenes Lehens, wie er nach Abzug der Lehenschulden, zur Todeszeit des Erblassers besteht und in wie weit das Lehen durch Allodial-Vermögen erworben worden, mit in Anschlag zu bringen. Zur Tilgung des auf diese Art berechneten Pflichttheils soll zunächst das vorhandene Allodial-Vermögen verwendet werden. Reicht dieses dazu nicht hin: so ist das Lehende aus den Früchten — ja, wenn der Lehensherr einwilligt, selbst aus dem Bestande des Lehens (ex substantia fondi) abzuführen; versteht sich, soweit der Pflichttheil, den der Lehensfolger etwa selbst zu fordern hätte, sowohl der Substanz als dem Abwurfe nach, dadurch nicht leidet.

Ergänzung des Pflichttheils aus dem Lehen.

## §. 103.

Nicht weniger ist bei Berechnung des Pflichttheils solcher Verwandten und Ehegatten, wenn der Erblasser bei altem Lehen sein Allodial-Vermögen, oder einen Theil desselben, zu Abtragung von Lehenschulden, oder sonst in die Substanz des Lehens verwendet hat, der Betrag dieser Verwendungen mit in Anschlag zu bringen, und der Pflichttheil ebenfalls zunächst aus dem Allodial-Vermögen, soweit aber dieses nicht reicht, auf gleiche Weise, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist, aus dem Lehen abzugewähren.

## §. 104.

Der Pflichttheil soll in diesen Fällen nicht weniger betragen, als in den §§. 75, 77 und 81 festgesetzt worden ist. Es müssen sich aber auch die Pflichttheilsberechtigten dabei Alles anrechnen lassen, was ihnen in anderen Fällen in den Pflichttheil eingerechnet werden kann (§§. 35 und 63). Töchter, welche den Pflichttheil aus einem neuen Lehen erhalten haben, können nicht noch außerdem eine Ausstattung aus diesem oder anderen von ihrem Vater besessenen Lehen fordern.

## §. 105.

Die angeordnete Ergänzung des Pflichttheils aus dem Lehen (§§. 102, 103) findet nicht statt, soweit der Erblasser durch die Veräußerung eines alten Lehens die Summe gewonnen hat, welche er zur Erwerbung eines neuen Lehngutes, zu Abtragung von Lehenschulden, oder sonst verwendete; ingleichen, wenn das Lehen für kein neues zu achten ist, so daß es bei dessen Erwerbung dem Erblasser nach den Grundfäßen des Lehensrechtes nicht frei stand, Mitbesetzte dem Lehnhofe vorzustellen.

In welchem Falle die Ergänzung des Pflichttheils aus dem Lehen wegzfällt.

Auch finden die Bestimmungen der §§. 102—104 auf den Pflichtheil der Ehegatten nur dann Anwendung, wenn während der Ehe das Lehen erworben, oder die Vererbung in das Lehen gemacht worden ist.

#### §. 106.

Beschränkungen des Pflichtheils sind unzulässig.

Ist der Pflichtheil dem dazu Berechtigten zwar hinterlassen, aber von einer Bedingung abhängig gemacht, oder sonst, z. B. mit einem Vermächtnisse, beschwert: so ist die Bedingung oder die Beschwerte für nicht beigelegt zu achten.

#### §. 107.

Es soll jedoch in diesem Falle der Pflichtheilsberechtigte, wenn er die Verfügung des Erblassers nicht anerkennen will, nur den Pflichtheil, nicht aber auch das ihm etwa außerdem Vermachte erhalten, ohne daß es von Seiten des Erblassers eines besondern Vorbehaltes deshalb (*cautela Socii*) bedarf.

#### §. 108.

Wer im Pflichtheile folgt, wenn der dazu zunächst Berechtigte nicht beigelegt ist.

Wenn ein Pflichtheilsberechtigter — mit Ausnahme des Falles der Enterbung aus guter Absicht (§. 97) — gültig enterbt wird (§. 88 x.), oder seinem Rechte entsagt, oder sonst wegfällt (§§. 120, 127): so geht das Recht, den Pflichtheil zu fordern, auf die nach ihm nächsten Pflichtheilsberechtigten über, indem alsdann auch die gesetzliche Erbfolge so zu bestimmen ist, als wäre der wegfallende Pflichtheilsberechtigte vor dem Erblasser verstorben (§. 118).

### Fünfter Abschnitt.

#### Von der gesetzlichen Erbfolge der Versorgungsanstalten.

#### §. 109.

Diejenige mit den Rechten frommer Stiftungen versehene öffentliche oder Privat-Anstalt, in welche Jemand auf Lebenszeit unentgeltlich zur Verpflegung aufgenommen worden und darin verstorben ist, hat auf einen Drittheil des Nachlasses dieser Person ein, alle andere Erben ausschließendes, Erbrecht.

Dieses Erbrecht steht auch der Gemeinde selbst zu, welche den ganzen Verpflegungsaufwand für eine Person bis zu deren Tode bestritten hat.

#### §. 110.

Hinsichtlich der übrigen zwei Drittheile bleibt es bei der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten und Ehegatten; jedoch sind die angewendeten Verpflegungs- und Begräbniskosten vorerst aus dem ganzen Nachlasse zu erstatten.

#### §. 111.

Am Nachlasse solcher Personen, die nur Verpflegungsbeiträge aus einer Anstalt

oder von einer Gemeinde gereicht bekommen haben, steht der letztern jenes Erbrecht nicht zu (§. 109). Es kann dieselbe jedoch die gezahlten Verpflegungsbeiträge aus dem Nachlasse ersetzt verlangen, soweit jene Beiträge nicht durch eine Vergeltung, Eintrittsgeld, Einkaufsgeld und dergl. als bereits vergütet sich darstellen.

## Sechster Abschnitt.

### Von Erwerbung und Verlust einer angefallenen gesetzlichen Erbschaft.

#### §. 112.

Demjenigen, welchem nach diesem Gesetze ein Erbrecht zusteht (§. 12) ist eine Erbschaft angefallen (delatio hereditatis), wenn er den Erblasser überlebt und durch seinen eingesezten oder näheren gesetzlichen Erben ausgeschlossen ist. Daß derselbe bei dem Tode des Erblassers noch nicht geboren gewesen, hindert den Anfall nicht, wenn er nur bereits erzeugt war.

1. Anfall und Erwerbung einer gesetzlichen Erbschaft.  
1. Anfall.

#### §. 113.

Erworben wird eine angefallene gesetzliche Erbschaft durch die ausdrückliche Erklärung des vom Gesetze Berufenen, Erbe sein zu wollen (hereditatis aditio), oder durch Handlungen, welche nach den Umständen einen sichern Schluß auf diese Absicht zulassen (pro heredo gestio).

2. Erwerbung.

#### §. 114.

Ist der, welchem eine Erbschaft nach dem Gesetze angefallen, wegen Abwesenheit, Minderjährigkeit, Geisteskrankheit, oder aus einem andern Grunde nicht fähig, diese Absicht mit Rechtsbestande kund zu geben: so wird ihm dieselbe auf gleiche Weise durch die Erklärung oder Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter (tutor, curator, paterfamilias) erworben.

#### §. 115.

Der Erwerb einer gesetzlichen Erbschaft kann sogleich nach erfolgtem Anfalle derselben eintreten; und es ist auf Antrag dabei beteiligter Personen (z. B. nachfolgender Erben, Legatäre, Gläubiger u.) demjenigen, welchem eine gesetzliche Erbschaft angefallen ist, vom Erbschaftsgerichte aufzugeben, binnen einer sechsmonatlichen, von Einhängung der Auflage an zu rechnenden, Frist sich über den Antritt der Erbschaft, bei Verlust seines Erbrechts, zu erklären.

Dieser Verlust tritt alsdann mit dem fruchtlosen Ablaufe jener Frist von selbst ein, und Handlungen, welche auf die Absicht, die Erbschaft zu erwerben, nur schließen (§. 113), gelten dann nur zum Nachtheile nicht zum Vortheile des Aufgeforderten.

Ist jedoch der zur Erbschaft Berufene vor Ablauf der Frist, ohne sich erklärt zu haben, verstorben: so ist seinen Erben eine sechsmonatliche Frist unter denselben Bestimmungen zu verwilligen (§. 128).

## §. 116.

War der zur Erbschaft Berufene zur Zeit des Anfalles derselben noch nicht geboren (nasciturus venter) (§. 112): so kann ihm dieselbe nur erst dann wirklich erworben werden, wenn er lebens- und rechtsfähig geboren wird.

Nur unter dieser Voraussetzung findet in diesem Falle auch die in den §§. 128, 129 bestimmte Uebertragung des Erbrechts Statt.

## §. 117.

Wird jemand zum Erben eingesetzt, dem ohnehin das Erbrecht schon gesetzlich gebührt: so steht ihm frei, die Erbschaft auf dem Grunde des Testaments, oder, dafern nur kein substituierter Erbe vorhanden ist, nach dem Befehle anzutreten. Erdenfalls aber ist er verbunden, alle gültigen Verfügungen des Testaments (z. B. Legate) zu erfüllen (§. 10).

## §. 118.

Die Nähe der Erbberichtigung ist in jedem Falle nach der Todeszeit des Erblassers zu beurtheilen.

Wenn daher die Erbschaft einem noch im Mutterleibe befindlichen Kinde aufgehoben wird, dieses aber todt, oder doch nicht lebens- und rechtsfähig zur Welt kommt (§. 116): so trifft die Erbfolge denjenigen, welcher bei dem Tode des Erblassers, nach der Leibesfrucht, der nächste gesetzliche Erbe war und, wenn dieser unmittelbar verstorben wäre, dessen Erben (§. 128).

Gleichergestalt, wenn nicht sofort bei dem Tode des Erblassers, sondern erst später sich ergibt, daß die gesetzliche Erbfolge Statt findet, z. B. wenn der in einem Testamente ernannte oder der nächste gesetzliche Erbe die Erbschaft ausschlägt oder derselben für unwürdig erklärt wird (§§. 120, 127) oder wenn ein eben solcher Erbe bedingungsweise eingesetzt ist und es erst nach dem Tode des Erblassers gewiß wird, daß die Bedingung nicht eintritt, so ist derjenige, welcher zur Todeszeit des Erblassers dessen nächster gesetzlicher Erbe war, und wenn dieser vor dem Eintritte der Gewißheit, daß die gesetzliche Erbfolge stattfindet, mit Tode abgeht, dessen Erbe zur Erbfolge zuzulassen (§. 128).

## §. 119.

Wird ein Abwesender (Verschollener) für todt erklärt: so ist die Nähe der auf die Erbschaft Anspruch machenden Verwandten nach dem Zeitpunkte der Rechtskraft des die Todeserklärung aussprechenden Erkenntnisses zu beurtheilen, über welchen Zeitpunkt hinaus dem Abwesenden auch keine Erbschaft mehr anfallen kann (§§. 114, 128).

## §. 120.

Schlägt ein gesetzlicher Erbe die ihm vermöge des Befehls angefallene Erbschaft oder den ihm gebührenden Erbtheil aus, oder erklärt er sich nicht in der ihm etwa gesetzten Frist (§. 115): so soll die Erbfolge so bestimmt werden, als wenn der Ausschlagende bei dem Tode des Erblassers nicht mehr vorhanden gewesen wäre (§. 118), und es tritt dann auch hier die Verbindlichkeit des Aufrückenden zu Erfüllung der vom Erblasser gemachten Auflagen ein (§. 117).

11. Verlust einer angefallenen Erbschaft.  
1. wegen Ausschlagung.

## §. 121.

Des gesetzlichen Erbrechtes unwürdig ist derjenige, welcher:

- 1) den Erblasser selbst oder eine zu dessen nächster Familie gehörende Person (§. 91) vorsätzlich tötet, oder einer dieser Personen auch nur nach dem Leben trachtet, oder
- 2) durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine Verordnung auf den Todesfall macht, oder nicht macht, abändert, oder nicht abändert, oder
- 3) eine schriftliche Verfügung des Erblassers auf den Todesfall oder die Urkunde über eine mündliche Verfügung auf den Todesfall, zum Nachtheile eines Dritten, unterdrückt, verfälscht oder absichtlich verfälschen läßt.

2. Wegen Unwürdigkeit.

## §. 122.

Andere Ursachen der Unwürdigkeit, als die im §. 121 ausdrücklich festgesetzten, sind bei der gesetzlichen Erbfolge nicht anzunehmen.

## §. 123.

Ist der Unwürdige ein Pflichttheilsberechtigter, so verliert er auch den Pflichttheil.

## §. 124.

Erbt statt eines Unwürdigen ein in dessen ältester Gewalt (§. 60) stehendes Kind: so gebührt jenem von dem letztern Erbtheile weder der Nießbrauch noch die Verwaltung.

## §. 125.

Die Folgen der Unwürdigkeit fallen hinweg, wenn der Schuldige darthut, daß ihm der Erblasser verzeihen hat.

## §. 126.

Auf Verlust des Erbrechtes wegen Unwürdigkeit ist nicht Amtshalber, sondern nur auf Antrag der Betheiligten (§. 127) zu erkennen.

## §. 127.

Hat ein Blutsverwandter, ein Ehegatte, oder ein Waiskind sich des gesetzlichen Erbrechtes unwürdig gemacht: so ist die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre derselbe vor dem Erblasser verstorben; der in die Stelle eines Unwürdigen (Einrückende aber ist gleichwohl die dem erstern vom Erblasser etwa gemachten Auflagen zu erfüllen verbunden (§. 117).

Wer erbt, wenn ein gesetzlicher Erbe der Erbfolge unwürdig ist.

## §. 128.

Hat ein gesetzlicher Erbe den Erblasser überlebt (§§. 112, 116): so geht dessen Recht auf die Erbschaft, auch vor deren Antritt, sofern es nicht durch Entjagung oder auf eine andere Art erloschen ist, auf seine Erben jeder Art über. Daher kann, wenn der Erbe, ohne sich über den Antritt erklärt zu haben, stirbt, oder derselbe bei seiner Verschollenheit erst nach dem Tode des Erblassers für todt erklärt wird (§§. 115, 118, 119), dessen Erbe die jenem angefallene Erbschaft noch immer antreten oder ausschlagen, sofern sich nicht etwa ein Kurator jenes ersten Erben bereits darüber erklärt hat (§. 114).

III. Uebertragung des Erbrechtes (transmissio hereditatis).

## §. 129.

Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren Personen zuerst mit Tode abgegangen

sei, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen oder des Anderen behauptet, seine Behauptung erweisen. Kann er dieses nicht: so werden, unter Aufhebung aller deshalb bestehenden gesetzlichen Vermuthungen (*praesumptiones juris*), alle als zu gleicher Zeit verstorben vermutet, und es kann vom Uebergange des Erbrechtes des Einen auf den Andern keine Rede sein.

## §. 130.

Der Verlust anfallender Erbschaften wegen Unfähigkeit, welcher nach gemeinem Rechte Kinder der Hochverräther, Abtrünnige und Keger, zum Tode verurtheilte Personen, das Trauerjahr verlebende Wittwen, und bei incestuosen Ehen betheiligte oder aus solchen erzeugte Personen trifft, ist aufgehoben, die Ursache der Unfähigkeit mag vor oder nach dem Anfälle eingetreten sein.

## §. 131.

Wer als Verwandter, Ehegatte, oder nach dem fünften Abschnitte Berechtigter auf Herausgabe einer ihm, als gesetzlichem Erben, angefallenen Erbschaft eine Klage (*hereditatis petitio ab intestato*) anstellt, ist schuldig, seine angeführte Eigenschaft zu erweisen.

Der Antrag des Klägers ist auf Auskunftswortung des Nachlassbetrages, und zwar in der Regel nur mit Zinsen oder sonstigem Abwurf von Zeit der Klagerhebung an, zu richten. Weitere Nahrungen des Nachlasses können nur insoweit eingelaggt werden, als der Kläger, auch den bösen Glauben des Erbschafts-Inhabers erweislich zu machen, vermag.

## §. 132.

Kann der Verklagte gegen den Kläger bewiesen, daß ein näherer oder gleich näher Erbe bei dem Tode des Erblassers am Leben gewesen sei: so liegt dem Kläger auch der Beweis der Negativ ab, daß dieser seinem Ansprüche nicht hinderlich sei.

## §. 133.

Behauptet der Beklagte, daß die Erbschaft ganz oder zum Theil ihm gehöre, indem er von dem Erblasser zum Erben ernannt sei, oder weil er mit demselben in einem näheren oder gleich nahen Verhältnisse, wie der Kläger, stehe: so liegt ihm der Beweis seiner Behauptung ob.

## §. 134.

Auch wenn der Richter einen Nachlass unter Aufsicht genommen hat, braucht der, dessen Auskunftsuchende, gesetzliche Erbe zu seiner Rechtfertigung (*Legitimation*) nicht mehr beizubringen, als er, wenn er gegen eine Privatperson eine Klage aufstellte, nach dem Vorstehenden darzutun hätte. Es ist also der Richter in der Regel nicht beflugt, demselben aus dem Grunde, weil noch andere nähere oder gleich nahe gesetzliche Erben vorhanden sein könnten, die Auskunftswortung der Verlassenschaft zu verweigern und Amtshalber öffentliche Vorladungen zur Ausmittelung solcher Erben zu erlassen; ausgenommen, wenn der Richter vom Dasein näherer oder gleich naher Verwandten gegründete Vermuthungen hat, die, wenn sie es noch nicht wären, sogleich attennmäßig zu machen sind.

In solchem Falle hat der Richter eben so, wie wenn gar kein bekannter Erbberechtigter vorhanden ist (§. 143), einen Erbschaftsvertreter zu bestellen und ist den Erbkittal-Prozeß zu eröffnen berechtigt, vorausgesetzt, daß eine besondere Aufforderung an die ver-

IV. Aufhebung der bisherigen Vorschriften wegen Verlusts einer Erbschaft durch Unfähigkeit.

V. Von den Wirkungen der Erwerbung einer Erbschaft.

Bestehen die gesetzlichen Erben zu erweisen haben, wenn sich Erbrecht verlor, und in wie weit dieselben auch die von den bisherigen Inhabern des Nachlasses bezogenen Nahrungen lockern können.

Ingleichen, wenn der Richter die Erbschaft unter Aufsicht genommen hat.

muthlichen Erbberechtigten wegen Unbekanntheit ihres Namens oder Kufenshaltes nicht erlassen werden kann, und daß der Nachlaß über 50 Rthlr. an Betrag ist.

§. 135.

Will Jemand, als gesetzlicher Erbe, ein einzelnes Recht ausüben (z. B. mit einem Grundstücke beliehen sein, eine Hypothek bestellen, eine Forderung einreiben, einen Vergleich eingehen): so hat er entweder zu beschweigen, daß er sich bereits bei der Gerichtsvorhörde, welcher der Erblasser persönlich unterworfen war, als Erben ausgewiesen habe, oder er hat seine Rechtfertigung in Bezug auf das ausübende Recht besonders, und zwar ebenfalls nach den Vorschriften zu beweisen, die im Vorstehenden hinsichtlich derjenigen, welcher auf die Herausgabe der ganzen Erbschaft geklagt hat, gegeben sind.

§. 136.

Ein Richter oder jeder Andere, der Jemanden, welcher sich auf die bisher vorgeschriebene Art als den gesetzlichen Erben eines Verstorbenen ausgewiesen hat, den Nachlaß oder etwas dazu Gehöriges, ausantwortet, oder eine Zahlung leistet, ingleichen derjenige, welchem von einer auf diese Art sich ausweisenden Person auf eine, erweislich nicht lukrative, Weise ein Recht oder eine Befreiung in Ansehung einer zum Nachlasse gehörigen Sache eingeräumt wird, ist seinem Ansprüche der später sich etwa vorfindenden wahren Erben ausgesetzt, vielmehr müssen letztere in Bezug auf ihn das Gesagene als gültig anerkennen; sie könnten denn beweisen, daß derselbe mit ihrem vorzüglicheren, oder gleich starken Erbrechte bekannt gewesen sei.

§. 137.

Wird Jemand als gesetzlicher Erbe auf Erfüllung einer Verbindlichkeit verklagt: so muß gegen ihn nur dargethan werden, daß er die Erbschaft erworben (§. 113) habe.

§. 138.

Dieser Beweis ist auch gegen solche Erben zu führen, welche bei dem Tode des Erblassers sich noch in dessen väterlicher Gewalt befanden, indem solche Personen künftig überhaupt rücksichtlich eines ihnen anfallenden Nachlasses ganz wie andere Erben beurtheilt werden sollen.

§. 139.

Kein Erbe ist schuldig, über die Kräfte der Erbschaft hinaus für die Erbschaftsschulden zu haften, wenn entweder — bei es auf seinen Antrag oder Amtshalber — durch das Gericht ein Nachlaßverzeichnis (Inventarium) gleich bei dem Anfall der Erbschaft gefertigt worden, oder der Erbe ein selbst gefertigtes eidlich bekräft. Jedoch darf er sich im Falle ihm bekannter Unzulänglichkeit des Nachlasses keine willkürliche, ungleiche Behandlung der Erbschaftsgläubiger erlauben, und es bleibt jedenfalls den Erbschaftsgläubigern der Beweis der Unvollständigkeit des Nachlaßverzeichnisses vorbehalten.

§. 140.

Auch in Ansehung solcher Erbschaften, welche Verwandten, Ehegatten, oder anderen Personen in einer unwiderrechtlichen, oder widerrechtlichen, Verfügung auf den Todesfall bechieden sind, sollen die Bestimmungen über Anfall und Erwerbung in den §§. 112—119, über Verlust der Erbschaft durch Ausschlagung in §. 120, wegen Unwürdigkeit in den §§. 121—127 — vorausgesetzt, daß der Erblasser die Unwürdigkeit zur Zeit der Verfügung nicht kannte (§. 125), in welchem Falle jene auch den Verlust etwaiger Ver-

merkt, wenn nur von der Ausübung eines einzelnen Rechts die Rede ist.

Erbschaftsille beizugehen, wozu aber einem zur Sache gerichteten Erben etwas leihen, aber nicht demselben etwas erhält, zu einem sich später auf findenden nähren oder gleich nahen Erben.

Was gegen einen in Anspruch genommenen gesetzlichen Erben zu erweisen ist.

Aufhebung des ungesetzlichen Erbes aus hereditas und anderen Erben.

In wiefern der Erbe für Erbschaftsschulden haftet.

VI. Anwendung der in diesen Abtheilung enthaltenen Vorschriften auf legitime Verordnungen.

mächtnisse nach sich zieht — über Uebertragung des Erbrechtes in den §§. 128, 129, über Unfähigkeit im §. 130, über Aufhebung des Unterschiedes zwischen suis hereditibus und anderen Erben in den §§. 137, 138, endlich über die Verbindlichkeit des Erben zur Bezahlung der Erbschaftsschulden im §. 139 analog, wie bei der gesetzlichen Erbfolge, gelten, und namentlich auch auf Vermächtnisse in allen entsprechenden Vorschriften Anwendung finden.

## Siebenter Abschnitt.

### Von dem Rechte auf erblose Verlassenschaften.

#### §. 141.

Hinterläßt ein Verstorbener Niemand, der ihn kraft einer vorhandenen Verfügung auf den Todesfall, oder kraft dieses Gesetzes beerbt; so fällt dessen Nachlaß dem landesfürstlichen Fiskus und, wo es sich von Erbschaften der Hinterlassenen der mit Obergerichten beliehenen Vasallen handelt, diesen anheim. In den Städten verbleibt es bei dem Statutenmäßigen Rechte der Stadtkämmereien auf erblose Verlassenschaften.

#### §. 142.

Ist jedoch auch nur zu einem Theile des Nachlasses ein eingesehter, oder vom Gesetze berufener Erbe vorhanden (§§. 3, 4, 8, 20): so tritt dieser hinsichtlich des erblosen Theiles der Verlassenschaft an die Stelle der nach §. 141 Berechtigten.

#### §. 143.

Ein Nachlaß kann jedoch nicht eher für erblos angesehen werden, als bis die möglicher Weise vorhandenen unbekannteten Erben öffentlich vorgeladen worden sind. Ist indessen der erblose Nachlaß nicht über 50 Rthlr. an Betrag, so daß er für die unbekannteten Erben durch den Erbital-Prozeß ohnehin großen Theiles erschöpft werden würde: so ist derselbe ohne vorgängige öffentliche Ladung sofort an den Fiskus, dem dazu berechtigten Vasallen resp. Stadtkämmerei oder an den nach §. 142 Berechtigten abzugeben.

#### §. 144.

Der Fiskus, oder der berechtigte Vasall resp. Stadtkämmerei und eben so auch der nach §. 142 Berechtigte ist in jedem Falle, wo sich in der Folge, jedoch vor Ablauf der Verjährungszeit, Erbberichtigte melden, schuldig, den empfangenen Nachlaßbetrag an diese, nach den vom Besitzer in gutem Glauben geltenden Grundzinsen, jeden Halles aber ohne Zinsen oder sonstigen Abwurf bis zur Zeit der Anmeldung herauszugeben.

#### §. 145.

Wer einen erblosen Nachlaß erhält, hat in Ansehung desselben alle Rechte und Verbindlichkeiten eines gesetzlichen Erben.

## Achter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

#### §. 146.

Sämmtliche Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind vom 1sten Mai 1841 an zur Anwendung zu bringen, soweit nicht im Nachstehenden eine Ausnahme hiervon gemacht wird.

Erbliche Verlassenschaften erhalten derselbe resp. die mit Ober-Oberichten beliehenen Vasallen und die Stadtkämmereien.

Nachnahme hiervon.

Wann ein Nachlaß für erblos zu achten ist.

Rechte und Verbindlichkeiten des, welcher einen erblosen Nachlaß erhält.

## §. 147.

Erbfälle, wo der Erblasser erweislich noch vor gedachtem Tode verstorben, oder für todt erklärt worden ist, sind nach dem bisher bestandenen Rechte zu beurtheilen.

## §. 148.

Auch vor jenem Tode errichtete lechtwillige Verfügungen sind daher nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, soweit solche überhaupt darauf anwendbar, zu beurtheilen; sofern nur der Erbfall nicht vor dem gedachten Tode eingetreten ist (§. 147).

## §. 149.

Auch das außerhalb Landes befindliche, frei vererbliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit seines Ablebens seinen ordentlichen Gerichtsstand (forum domicilii) im hiesigen Lande hatte, unterliegt dem gegenwärtigen Gesetze, soweit nicht Staatsverträge oder die besonderen fremden Landesgesetze entgegenstehen.

Eben so ist auch, vorausgesetzt, daß die einschlagenden Staatsverträge oder fremden Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, in welchem Falle dasselbe auch im hiesigen Lande beobachtet werden soll, das im hiesigen Lande befindliche Vermögen eines im Auslande domicilirten Erblassers hinsichtlich der Erbfolge der Verwandten und Ehegatten lediglih nach den Gesetzen jenes Gerichtsstandes zu beurtheilen.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Ablebens zugleich im hiesigen Lande und im Auslande einen ordentlichen Gerichtsstand: so treten hinsichtlich der Erbfolge die Gesetze desjenigen Domicils ein, wo er sich zuletzt wirklich aufgehalten; es sei denn, daß Staatsverträge ein anderes bestimmen.

## §. 150.

Demnach sind sämmtliche in den älteren Landesgesetzen, in dem im hiesigen Lande geltenden älteren sächsischen Recht, und in den gemeinen Rechten, sowie in den verschiedenen Orts-Statuten und Gewohnheiten sich findende Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge in frei vererbliches Vermögen, in allen durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Punkten mit dessen Eintritt für aufgehoben zu achten. Da aber, wo die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes nicht ausreichen sollten, sind lediglih die Vorschriften des gemeinen sächsischen Rechts und aushülfswelse die in Deutschland geltenden gemeinen Rechte zur Anwendung zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Regierungssiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weiz, am 22. Januar 1841.

(L. S.)

**Heinrich XX.**

8. C. 8. v. Grün.

## Inhalts-Verzeichniß.

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

- Eintritt und Umfang der gesetzlichen Erbfolge §§. 1. 2.  
 Aushebung der Regel, daß gesetzliche und durch letzten Willen bestimmte Erbfolge nicht zugleich eintreten können, und des Anwartschaftsrechtes (jus accrescendi) hinsichtlich der Erbverben §§. 3—5.  
 Unterschied zwischen Erbtheil und Vermächtniß §§. 6—9.  
 Die Fideicommiss-Klausel versteht sich von selbst §. 10.  
 Auf den Ursprung des Vermögens kommt nichts an §. 11.  
 Wer zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist §. 12.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

Unterschied zwischen Bluts- und Wahlverwandtschaft §. 13.

##### I. Erbfolge der Blutsverwandten:

###### A. Erbrecht derselben:

- 1) Erbrecht der Ehelichgeborenen:
  - am Nachlasse ihrer Aeltern und Vordältern §. 14.
  - am Nachlasse ihrer Seitenverwandten §. 15.
  - Wer für ehelich zu achten sei §. 16.
  - Bestimmungen wegen der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder §§. 17. 18.
- 2) Erbrecht der Unchelichgeborenen:
  - a. der nicht legitimirten:
    - am mütterlichen Nachlasse §. 19.
    - am väterlichen Nachlasse §§. 20. 21.
  - b. Erbrecht der durch landbesitzliches Restrikt legitimirten §§. 22—25.
- 3) Gegenseitigkeit des Erbrechtes §§. 26. 27.

###### B. Erbfolgeordnung der Blutsverwandten §. 28.

- Bestimmungen wegen mehrfacher Verwandtschaft §. 29.  
 Zusammenreffen eines Erbgatten mit Verwandten §. 30.  
 Erste Klasse der Blutsverwandten, Erbfolge der Abstammlinge §§. 31—35.  
 Zweite Klasse, Erbfolge der Aeltern §§. 36—38.  
 Dritte Klasse, Erbfolge der Geschwister und der Abstammlinge der letztern §§. 39—43.  
 Vierte Klasse, Erbfolge der Großältern und noch entfernterer Vordältern §. 44.  
 Fünfte Klasse, Erbfolge der Seitenverwandten der aufsteigenden Linien §§. 45—47.

##### II. Erbfolge der Wahlverwandten.

- Wer unter Wahlkindern zu verstehen sei §. 48.  
 Berücksichtigung des Wahlkindchafts-Vertrages §. 49.  
 Den Wahlkindern Kraft des Gesetzes decessen §§. 50—53.  
 Von wem Wahlkinder beerbt werden §. 54.  
 Dauer des Erbrechtes der Wahlkinder §. 55.

### Dritter Abschnitt.

#### Von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten.

Größe ihres Erbtheils §§. 56—58.

Aufhebung der Wiederverheirathungs-Strafen §. 59.

Weichheil des öfterlichen Nießbrauchsrechts §. 60.

Von der Ertragsenschaft §. 61.

Vorbehaltene Güter §. 62.

Das Einzuwerfende der Kinder und Adömmlinge §. 63.

Einwerfen des eigenen Vermögens wird nicht erfordert §. 64.

Das Erbrecht der Ehegatten ist bedingt:

1) durch priesterliche Trauung §. 65.

2) durch Fortdauer der Ehe bis zum Tode des Erblassers §§. 66—68.

Anwendung des Vorstehenden auf die Erbfolge der Ehegatten aus Testamenten oder anderen Verfügungen §. 69.

Wegfall der verschiedenen bisher bestandenen gesetzlichen Erbrechte der Ehegatten §§. 70—72.

Bestimmungen wegen des an einem Lehen bestellten Leibgedinges §. 73.

### Vierter Abschnitt.

#### Von dem Pflichttheil.

I. Pflichttheil der leiblichen Adömmlinge und Kellern §. 74.

Dessen Betrag §§. 75, 76.

II. Pflichttheil der Waißkinder §§. 77, 78.

Wegfall der quarta Divi pii §. 79.

III. Pflichttheil der Ehegatten §. 80.

Dessen Betrag §. 81.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen:

Pflichttheilberechtigte sind als Erben zu betrachten §. 82.

Wegfall des Pflichttheils:

1) Wegen einer andern mit Einwilligung des Pflichttheilberechtigten getroffenen Verfügung §§. 83—87.

2) Wegen Enterbung §§. 88—90.

Enterbungsgründe:

a. Gemeinschaftliche hinsichtlich aller Pflichttheilberechtigten §. 91.

b. Besondere hinsichtlich der Adömmlinge §. 92.

c. Besondere hinsichtlich der Kellern §. 93.

d. Besondere hinsichtlich der Ehegatten §. 94.

Die Enterbung ist lediglih auf vorstehend angegebene Fälle beschränkt §. 95.

Sie hebt sich durch Verzeihung §. 96.

In wiefern Enterbung aus guter Absicht stattfindet §. 97.

Folgen der Zurücksetzung des Pflichttheilberechtigten §§. 98—100.

Ergänzung des Pflichttheils bei pflichtwidrigen Freigebigkeiten §. 101.

Ergänzung des Pflichttheils aus dem Lehen §§. 102—104.

In welchen Fällen die Ergänzung des Pflichttheils aus dem Lehen wegfällt §. 105.

Beschränkungen des Pflichttheils sind ungültig §§. 106, 107.

Wer im Pflichttheile folgt, wenn der dazu zunächst Berechtigte nicht dazu gelangt §. 108.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von der gesetzlichen Erbfolge der Versorgungsanstalten §§. 109—111.

## Sechster Abschnitt.

Von Erwerbung und Verlust einer angefallenen gesetzlichen Erbschaft.

- I. Anfall und Erwerbung einer gesetzlichen Erbschaft:
  - 1) Anfall §. 112.
  - 2) Erwerbung §§. 113—117.

Nähe der Erbberichtigung §§. 118—119.
- II. Verlust einer angefallenen Erbschaft:
  - 1) Wegen Ausschlagung §. 120.
  - 2) Wegen Unwürdigkeit §§. 121—126.

Wer erbt, wenn ein gesetzlicher Erbe der Erbfolge unwürdig ist §. 127.
- III. Uebertragung des Erbrechtes (transmissio hereditatis) §§. 128—129.
- IV. Aufhebung der bisherigen Vorschriften wegen Verlustes einer Erbschaft durch Unfähigkeit §. 130.
- V. Von den Wirkungen der Erwerbung einer Erbschaft:
 

Vorschriften darüber, was gesetzliche Erben zu erweilen haben, wenn sie ihr Erbrecht verfolgen und in wieviel dieselben auch die von dem bisherigen Inhaber des Nachlasses davon bezogenen Forderungen fordern können §§. 131—133.

Ingleichen, wenn der Richter die Erbschaft unter Aufsicht genommen hat §. 134.

Ferner, wenn nur von der Ausübung eines einzelnen Rechtes die Rede ist §. 135.

Verhältnisse desjenigen, welcher einem zur Sache gerechtfertigten Erben Etwas leistet, oder von demselben Etwas erhält, zu einem sich später auffindenden näheren oder gleich nahen Erben §. 136.

Was gegen einen in Anspruch genommenen gesetzlichen Erben zu erweilen ist §. 137.

Aufhebung des Unterschiebes zwischen suis hereditibus und anderen Erben §. 138.

In wie weit der Erbe für Erbschaftsschulden haftet §. 139.
- VI. Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften auf letztwillige Verordnungen §. 140.

## Siebenter Abschnitt.

Von dem Rechte auf erblose Verlassenschaft.

- Erblose Verlassenschaften erhalten der Fiskus resp. die mit Ober-Gerichten beliehenen Vasallen und die Stadtkammern §. 141.
- Ausnahme hiervon §. 142.
- Wann ein Nachlaß für erblos zu achten sei §§. 143, 144.
- Rechte und Verbindlichkeiten dessen, welcher einen erblosen Nachlaß erhält §. 145.

## Achter Abschnitt.

Bestimmungen über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes §§. 146—150.

---

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
N<sup>o</sup> 7.

(Ausgegeben am 28. November 1885.)

**16. Regierungsverordnung** vom 28. September 1885,  
die Befugniß des Fürstlichen Amtsrichters in Burgl zur Ausstellung von  
Wandergewerbeseheinen zum Feilbieten von Waaren betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird von Fürstlicher Landesregierung auf Grund des  
letzten Absatzes von §. 3 des Gesetzes vom 21. November 1878, Aenderungen der be-  
stehenden Gerichtsorganisation betreffend, dem einzigen Amtsrichter in Burgl die Befug-  
niß beigelegt, in Vertretung des Fürstlichen Landrathsamtes gegenüber in Burgl sich ein-  
findenden Gesuchstellern für das Gebiet des Fürstenthumes Neuß Nelterer Linie Wand-  
ergewerbeseheine zur Feilbietung von Waaren (§. 55 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung), —  
sowohl deren Absatz im Umherziehen nicht verboten ist (§. 56 daselbst) — auszustellen,  
nach Befinden auch die Ausstellung nachgesuchter Wandergewerbeseheine zu versagen oder  
einen bereits ausgestellten Wandergewerbesehein zurückzunehmen (§§. 57, 57a, 57b, 58  
der Reichsgewerbeordnung).

Wreiz, den 28. September 1885.

Fürstl. Neuß-Plouische Landesregierung.  
Faber.

G. Perthes.

**17. Regierungs-Bekanntmachung** vom 26. Oktober 1885,  
die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der  
militairischen Kontrolle betreffend.

Die nachstehende

„Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei  
Ausübung der militairischen Kontrolle“

wird andern zur Nachachtung Seiten der betreffenden Behörden zur allgemeinen Kennt-  
niß gebracht und zugleich im Anschluß an die Kontrollvorschriften in §. 182 der früheren  
Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, welche in die Wehrordnung vom 28. September  
1875 nicht ausdrücklich mit übernommen worden sind, eine weitere Anweisung in folgen-  
dem Sinne ertheilt:

1. Die mit der Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neuanziehenden, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich diesbezüglich nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorstehenden der Ersatz-Kommission sofort Anzeige zu machen.
2. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner zu veranlassen bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Verurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve I. Klasse Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§. 3, §. 4 Nr. 3, §. 7 Nr. 10, §. 15 Nr. 4 der Kontrol-Ordnung).
3. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
4. Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbenen Personen in die Rekrutierungs-Stammrollen und zur Verhütung der dadurch häufig veranlaßten unnötigen Recherchen wird darauf zu halten sein, daß die Stammrollenführer die ihnen gemäß §. 45 zu 9 der Ersatz-Ordnung zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern der Standesbeamten jahrgangsweise in besondere Belegehefte bringen und letztere sorgfältig aufbewahren.
5. Der Civil-Vorstehende der Ersatz-Kommission wird dies besonders zu kontrolliren haben.

Greiz, den 26. Oktober 1885.

Königl. Reichs-Pl. Landesregierung.  
Haber.

G. Vertsch.

### **Anweisung**

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

#### Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende dem deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militär-Papieres befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.



zu b. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A.

zu verfahren.

**9. Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.**

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militairpflichtigen Alter (vollendetes 20. Lebensjahr) so ist mit ihm nach Abschnitt II. 8. zu verfahren.

Hat Inhaber das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

**10. Militairpaß (in Buchform).**

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

- „dauernd ganz invalide“
- „zum Landsturm übergetreten“
- „aus dem Gewehr-Verhältnisse entlassen“
- „aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen“.

Andernfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirkfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgebrudten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

**11. Seewehr-Schein.**

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Schein der Vermerk befindet:

- „aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen.“

Andernfalls ist die Kontrolle und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

**12. Urlaubspäß (für Rekruten).**

a) ist in demselben ein Bestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirkfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Bestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirkfeldwebel veräußt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) ist in dem Passe kein Bestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Bestelungsordere zum Eintritt bei einem Truppentheile erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirkfeldwebel zu kontrolliren, eventuell nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

## II. Abschnitt.

**Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militairpapiere haben.**

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendetem 20sten bis

- zum vollendeten 42sten Lebensjahre befindet und keine Militär-Papiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Wahl-, Gemeindevorsteher u.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
  3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militäirpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Bestellungspflicht (beim Stammrollenfürher bezw. bei der Ersatz-Kommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission zuzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen
  - a) Vor- und Zuname,
  - b) Tag und Ort der Geburt,
  - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
  - d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheil ausgehoben,
  - e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirks-Kommando zur weiteren Veranlassung anzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Bestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirks-Kommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
  - a) Vor- und Zuname,
  - b) Tag und Ort der Geburt,
  - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
  - d) bei welchem Truppentheile gedient,

e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,

f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve I. oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Zuname,

b) Tag und Ort der Geburt,

c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltort,

d) wann und in welchem Aushebungsbetriebe die Ueberführung zur Ersatz-Reserve I oder Seewehr stattgefunden hat,

e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

### III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militairpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Vestellungspflicht nicht ausweisen können.

#### A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militairpapiers zur Meldung

a) bei dem Stammrollenführer

oder b) beim Bezirksfeldwebel

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Ein- sendung der Militairpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthalt- ortes in den Fällen

zu a. bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in den Fällen

zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando zur Anzeige zu bringen.

#### B. Nichterfüllung der Vestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militairpapiere zur Vestellung

a) vor den Ersatzbehörden oder

b) vor den Militairbehörden (Landwehr-Bezirks-Kommando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militairpapiere dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission,

in den Fällen zu b

dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando

zuzuführen.

#### IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse.  
Kontrolle über die Militärverhältnisse der Emigranten.

1. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bzw. wegen unclauter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersten Falle dem Civil-Vorsitzenden der Crjay-Kommission, im letzteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Kommando sofort Anzeige zu erstatten.
2. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civil-Vorsitzenden der Crjay-Kommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief etc.) namhaft zu machen.

**18. Regierungs-Verordnung** vom 3. November 1885,  
die Bedeutung der Befugniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffend.

Zur näheren Bestimmung dessen, was unter Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus zu verstehen ist, wenn es sich um die nach § 33 der Reichsgewerbeordnung erforderliche Concession zu einem derartigen Geschäftsbetriebe fragt, wird mit Höchster Genehmigung Sorennissimi das Folgende verordnet:

##### §. 1.

Als Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus hat der gewerbemäßige Verkauf dieser Flüssigkeiten in Quantitäten unter fünf Liter zu gelten.

Als Branntwein ist dabei jede gebrannte geistige Flüssigkeit sowie jede aus einer solchen hergestellte oder damit gemischte berauschende Flüssigkeit zu verstehen.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Branntwein, welcher zum Verkauf kommt, in Flaschen eingeschlossen ist und mit diesen verkauft wird oder nicht.

Ausgenommen von den vorerwähnten Bestimmungen soll jedoch bis auf Weiteres der Handel mit Branntweinen insofern bleiben, als der Verkauf derselben dabei in etikettierten und versiegelten Flaschen zum Preise von mindestens 1 Mark 25 Pfg. für das halbe Liter des in der Flasche eingeschlossenen Stoffes (z. B. Liqueur, Rum, Arrac, Cognac u. s. w.) zu geschehen pflegt.

##### §. 2.

Die Concession zum Kleinhandel mit Branntwein und anderen Spirituosen schließt die Erlaubniß zum Ausschank von solchen Flüssigkeiten nicht in sich. Zu letzteren ist vielmehr besondere Concession erforderlich.

## §. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember laufenden Jahres in Kraft.  
Wreid, am 3. November 1885.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Haber.

G. Vertret.

**19. Regierungs-Verordnung vom 6. November 1885,  
Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 28. Mai 1885 über  
die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betr.**

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung im Fürstenthume Reuß Aelterer Linie wird auf Grund von §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen mit höchster Genehmigung Sorenissimi vorläufig das Folgende verordnet.

## §. 1.

Die durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 den „Ortspolizeibehörden“ zugewiesenen Zuständigkeiten (§. 51 Abs. 1, §. 52, §. 53 Abs. 1, §. 55, §. 80 u. f. w. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §. 13 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885) kommen, insofern die betreffenden Vorschriften in Wirksamkeit sind beziehentlich mit dem Inkrafttreten derselben für die städtischen Gemeindebezirke den Gemeindevorständen, in Rücksicht auf das platte Land und die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen fürstlichen Domanalbesitzungen dem fürstlichen Landrathsaamte zu.

## §. 2.

Die nach dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 in dessen Anwendung auf das Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 von den „unteren Verwaltungsbehörden“ zu übenden Verrichtungen (vergl. §. 11 Abs. 1. 2. 3. 4, §. 35 Abs. 1, §. 36 Abs. 1. 2. 3, §. 37 Abs. 3. 4. 5, §. 38 Abs. 1, §. 49 Abs. 4, §. 59 Abs. 4, §. 62 Abs. 1, §. 82 Abs. 2, §. 84 und sonst) werden beziehentlich nach eingetretener Wirksamkeit der betreffenden Vorschriften der gedachten Reichsgesetze in Ansehung der städtischen Gemeindebezirke gleichfalls von den Gemeindevorständen, in Rücksicht auf die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen fürstlichen Domanalbesitzungen, sowie auf alle Ortschaften und selbstständigen Gutsbezirke des platten Landes von dem fürstlichen Landrathsaamte wahrgenommen.

## §. 3.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der auf solche bezüglichen Vorschriften in §. 11 Abs. 4 und 5, §. 40 Abs. 1 und §. 85 des Reichsgesetzes fungirt, beziehentlich nach künftiger Eintretender Gesetzeskraft derselben, in Rücksicht auf die städtischen Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, hinsichtlich der

ländlichen Gemeindebezirke und selbstständigen Gutsbezirke der Landesausschuß, in Ausführung der keinem Gemeindebezirke angeschlossenen fürstlichen Domonialbesitzungen der Vorsitzende des Landesausschusses.

Insofern nach dem Reichsgesetze den „höheren Verwaltungsbehörden“ noch weitere Zuständigkeiten zugewiesen sind oder die Auftheilung weiterer Befugnisse in Frage kommen kann, bleibt dorthalbige Bestimmung vorbehalten.

Die in Absatz 1 dieses §. bezeichneten Behörden resp. der Vorsitzende des Landesausschusses haben auch nach Maßgabe der Bestimmung in §. 13 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 für die betreffenden Zuständigkeitsbezirke als die „der Dr. 3. Polizeibehörde vorgeordnete Behörde“ zu fungiren.

#### §. 4.

Die Bestimmungen in §§. 4, 5, 6 der Regierungs-Verordnung vom 4. August 1884, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 betreffend, leiden auch bei Handhabung des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 Anwendung.

#### §. 5.

Die Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 in den Regierungs-Verordnungen vom 11. Juni 1884 (Gesetzsammlung Seite 63) und vom 19. Juli 1884 (Gesetzsammlung Seite 87) greifen auch bei Anwendung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 Platz.

Greiz, am 6. November 1885.

Königlich Neuh.-W. Landesregierung.

Faber.

E. Perthes.

### **20. Regierungs-Bekanntmachung vom 7. November 1885, die Ausführung des Reichsstempelabgabengesetzes betreffend.**

Aus Anlaß eines vom Bundesrathe in der Sitzung vom 25. September dieses Jahres gefassten Beschlusses werden die nachstehenden Grundsätze zur Beachtung Seitens der bei Ausführung des abgeänderten Reichsstempelabgabengesetzes betheiligten Behörden und Beamten des Fürstenthums bekannt gemacht.

#### 1. (Tarifnummer 1 bis 3.)

Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Verteilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien bezw. Aktienantheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffendenfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, eventuell der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswert anzusehen.

## 2. (Tarifnummer 4.)

Tauschgeschäfte unterliegen der Abgabe als ein Anschaffungsgeſchäft. Ist der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener, so ist die Abgabe nach dem höheren dieser Werthe zu berechnen.

## 3. (Tarifnummer 4.)

Lombardgeschäfte sind auch dann nicht als Anschaffungsgeſchäfte über die Pfandstücke anzusehen, wenn dem Darlehensgeber ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, die letzteren zum Zwecke seiner Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu veräußern.

Uneigentliche Lombardgeschäfte, dergleichen uneigentliche Leih-, Miet- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger besugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, unterliegen der Abgabe, und zwar als ein Anschaffungsgeſchäft.

## 4. (Tarifnummer 4.)

Wenn bei Anschaffungsgeſchäften, welche ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschließt, der erstere an dem Risiko des Geſchäfts theilnimmt, so enthält die zwischen Auftraggeber und Beauftragtem stattfindende Abwicklung kein Anschaffungsgeſchäft.

## 5. (Tarifnummer 4.)

Die Erfüllung abgeschlossener Geſchäfte im Wege der Kontirung enthält kein Anschaffungsgeſchäft.

## 6. (Tarifnummer 4 A.)

- A. Die Uebernahme von Werthpapieren zur (Einführung in den Verkehr (Emission) für eigene Rechnung des Uebernehmers bildet ein Anschaffungsgeſchäft im Sinne des Tarifs und ist als solches nach Maßgabe des Uebernahmepreises steuerpflichtig.

Wird die Einführung der Papiere von einem Kommissionär (Handelgeſetzbuch Art. 360) mit dem Auftrage übernommen, dieselben in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers auszugeben, so findet der §. 7 Absatz 3 des Geſetzes Anwendung.

Wird die Einführung der Papiere mit dem Auftrag übernommen, dieselben im Namen des Auftraggebers auszugeben, so daß gegen den letzteren unmittelbar der Anspruch auf Lieferung der Papiere für die Zeichner oder sonstigen Nehmer derselben begründet wird, so ist der Uebernehmer nur Vermittler im Sinne des Geſetzes.

- B. Findet zum Zwecke der Emission von Werthpapieren die Auflegung derselben zur Zeichnung statt, so bestimmt sich die Steuer nicht nach der

Höhe der gezeichneten, sondern der zugewiesenen Stücke. Der Betrag der Steuer berechnet sich nach dem Emissionspreis. Es begründet hierbei keinen Unterschied, ob nach den Emissionsbedingungen der Emissionspreis auf einmal einzuzahlen ist oder nicht. Der Tag, an welchem die Zuteilung erfolgt, gilt als der Tag des Geschäftsabchlusses.

- C. Auch die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergegangener Zeichnung (Handelsgesetzbuch Artikel 175 c und 209 e) sowie die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme von Aktien durch die Gründer (Handelsgesetzbuch Artikel 209 Abs. 1, 209 b Abs. 2, 209 d) ist als Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs zu behandeln.
- D. Die Leistung von Einzahlungen auf Wertpapiere, sowie die daraufhin erfolgende Auswändigung von Interimsscheinen oder definitiven Stücken, desgleichen der Umlauf der Interimsscheine gegen die definitiven Stücke sind keine Anschaffungsgeschäfte. Dasselbe gilt für die Einlösung ausgelassener oder gefündigter Stücke durch die zur Einlösung bestimmten Stellen, sowie für den Umlauf älterer Schulverschreibungen gegen neue, sofern das durch die ersteren beurkundete Rechtsverhältniß unverändert bleibt. (Vergl. Nr. 6, Abs. 1 der Ausführungsvorschriften A vom 15. Septbr. d. J. zum Reichsteuergesetze.)

#### 7. (Tarifnummer 4 A.)

Anschaffungsgeschäfte über Zinskoupons und Dividendenscheine sind der Reichsteuergabe nicht unterworfen.

#### 8. (Tarifnummer 4 A und §. 7 Abs. 2.)

- A. Das „Hineingeben von Effekten“ (Report-, Deportgeschäfte) enthält zwei abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte.
- B. Die Prolongation (Hinausschiebung der Erfüllung) des Geschäfts zwischen denselben Kontrahenten ist abgabefrei, wenn sie statt (ohne Report, Deport oder sonstiges Entgelt) und ohne sonstige Aenderung der Vertragsbestimmungen geschieht.

Dagegen unterliegt die Prolongation zwischen denselben Kontrahenten einer und zwar nur einfach zu berechnenden Abgabe in dem Falle, wenn sie unter Ausbedingung eines Entgelts (Reports, Deports etc.) oder unter sonstiger Aenderung der Vertragsbestimmungen erfolgt.

#### 9. (Tarifnummer 4, Berechnung der Abgabe.)

Vermittlergebühren (Provisionen, Courtagen) bleiben bei der Berechnung der Abgabe außer Betracht.

Bei Stellageschäften ist das Stellgeld bei der Berechnung der Abgabe als Theil des Kaufpreises mit in Ansatz zu bringen.

#### 10. (§. 7, Absatz 3.)

Besteht zwischen mehreren Firmen eine Meta-Geschäftsverbindung, so sind die Abrechnungen zwischen den Mitgliedern über die von einem derselben auf eigenen Namen,

aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwicklungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommitenten im Sinne des §. 7, Abs. 3 des Gesetzes zu betrachten.

#### 11. (§. 7, Absatz 4.)

- A. Bei Geschäften, welche vorbehaltlich der Aufgabe geschlossen werden, ist die Aufgabe innerhalb der im §. 7 Absatz 4 des Gesetzes bestimmten Frist auch dann steuerfrei, wenn sie zu einem anderen Kurse als dem in dem angenommenen Auftrage bestimmten erfolgt und der Auftragnehmer die Differenz erstattet. Die Abgabe ist nach dem zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Preise zu berechnen.

Wird die Aufgabe zurückgewiesen, so bleibt auch eine anderweite Aufgabe steuerfrei, wenn sie innerhalb der vorbezeichneten Frist bewirkt wird.

- B. Wenn zwei Auftragnehmer, von denen jeder seinen Auftrag vorbehaltlich der Aufgabe angenommen und damit ein abgabepflichtiges Geschäft mit seinem Auftraggeber abgeschlossen hat, zur Herbeiführung des Abschlusses des definitiven Geschäfts zwischen den beiderseitigen Auftraggebern lediglich als Vermittler thätig sind, so entsteht zwischen ihnen ein Anschaffungs-geschäft nicht; auch ist das Geschäft zwischen den beiden Auftraggebern steuerfrei, wenn die beiderseitige Aufgabe innerhalb der im §. 7 Absatz 4 des Gesetzes bestimmten Frist erfolgt.

#### 12. (§§. 8 und 12 Absatz 2.)

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes steht der Aufstellung einer besonderen Schlussnote mit dem Zusatz „in Kommission“ über jedes Geschäft, für dessen weitere Abwicklung nach Maßgabe des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden darf, nicht entgegen; zu einer solchen Schlussnote ist der dem Werthe des Gegenstandes des betreffenden Geschäfts entsprechende Stempel zu verwenden.

Wien, am 7. November 1885.

Kürstl. K. u. K. Reichs-Rathh. Landesregierung.

S a b e r.

C. Perthes.

### **21. Regierungs-Bekanntmachung vom 10. November 1885,** Grundsätze in Bezug auf die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Fest- setzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten betr.

In Bezug auf die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten sind vom Bundesrath durch Beschluß

vom 11. Juni dieses Jahres bestimmte Grundsätze angenommen, welche nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Wriß, am 10. November 1885.

Königl. Preuss-Brandenburgische Landesregierung.

Haber.

G. Pethes.

### Grundsätze,

welche in Betreff der Vollstreckung einer, auf Grund von §. 79 des Strafgesetzbuchs oder §. 492 der Strafproceßordnung erkannten Gesamtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, zur Anwendung zu kommen haben, unbeschadet anderweiter Vereinbarung der betheiligten Bundesstaaten im einzelnen Falle.

1. Die Vollstreckung der Gesamtstrafe ist von demjenigen Bundesstaate zu bewirken, dessen Gericht dieselbe, sei es in der regelmäßigen Form, sei es in der Form einer sogenannten Zusatzstrafe, festgesetzt hat.
2. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des in Nr. 1 bezeichneten Staates ist die Vollstreckung von demjenigen Bundesstaate zu übernehmen, welcher nach dem Gesamtbetrage der von seinen Gerichten erkannten oder für verwirkelt erachteten Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten theilhaftig ist. Bei Berechnung des Gesamtbetrages der Einzelstrafen sind der Art nach verschiedene Strafen nach ihrem gesetzlichen Verhältniß (§. 21 des Strafgesetzbuchs) in Anschlag zu bringen.
3. Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage an der Gesamtstrafe theilhaftig, so ist, falls einer derselben bereits eine in die Gesamtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesamtstrafe von diesem zu vollstrecken. Anderenfalls werden die bezeichneten Staaten sich darüber vereinigen, welcher von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat.
4. In den Fällen der Nr. 3 werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indeß nur bare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbetheiligten Staaten zu gleichen Theilen getragen. Im Uebrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.
5. Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der auf Grund dieser Vorschrift eine Gesamtstrafe vollstreckende Staat wird die nach §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt erhalten, der nach obigen Grundsätzen die Vollstreckung zu übernehmen hätte.
6. Vorstehende Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesamtstrafe oder eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe vom Reichsgericht in erster Instanz festgesetzt worden ist.

**22. Verordnung** vom 15. November 1885,  
die Regelung der Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung  
der Einquartierung betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch die Bildung eines Landesauschusses eine Vertretung im Sinne der Bestimmung in §. 7. al. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, eingerichtet worden ist, ist das Motiv für Erlass der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Dezember 1869, in welcher in Ausführung des bezeichneten Bundesgesetzes bestimmt worden ist, daß das Landrathsamt die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung für die Dörtschaften des platten Landes zu regeln haben solle, hinfällig geworden und es wird nunmehr das Folgende verordnet.

1.

Für den Bezirk Unseres Fürstenthums regelt eine Kommission die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung.

Diese Kommission hat aus dem Landrath und zwei Mitgliedern des Landesauschusses zu bestehen, welsch' letztere vom Landesauschusse auf die Dauer von 4 Jahren durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Landrath.

2.

Die Landesherrliche Verordnung vom 20. Dezember 1869 wird außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vorbrudung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 15. November 1885.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Saber.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 8.

(Ausgegeben am 8. Dezember 1885.)

**23. Regierungsverordnung** vom 15. November 1885,  
die Gebühren für gewisse geometrische Arbeiten des Landesgeometers betr.

Nachdem sich eine Revision der mittelst Regierungsverordnung vom 30. Mai 1881 (Ges. S. S. 97) publicirten Gebührenliste für die Verhufs Erhaltung der Uebersichtlichkeit von Karten, Grundbüchern und Katastern mit der Wirklichkeit nothwendigen technischen Arbeiten erforderlich gemacht hat und unter Berücksichtigung der bei Anwendung dieser Taxe gemachten Erfahrungen eine neue Taxe für die bezeichneten technischen Arbeiten aufgestellt worden ist, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi folgendes verordnet:

Die der gegenwärtigen Verordnung unter A beigedruckten Taxvorschriften treten mit dem 1. Januar 1886 an die Stelle der mit der Verordnung vom 30. Mai 1881 publicirten.

Die unter I und unter II a bis mit d, sowie f, g der Anlage A. bestimmten Gebührensätze finden Anwendung, gleichviel ob die bezüglichen Arbeiten durch die gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Grenzrevision (vgl. Instruktion für die Feldgeschwornen S. 7 Abs. 2 und 3) oder durch besonderen bedürftigen Antrag eines Vertheiligten veranlaßt worden sind.

Die Kosten für Anschaffung der Grenzsteine fallen selbstverständlich nicht unter den Begriff der in der Anlage A unter III enthaltenen Gebührensätze.

Die Festsetzung in Abschnitt 6 Abs. 2 der Regierungsverordnung vom 16. März 1871 wegen Erläuterung und Abänderung einiger die Abschätzung von Grundstücken, sowie die Fortführung der Klubsicher u. d. d. betreffenden Vorschriften, wonach für die in Folge von Kulturveränderungen vorzunehmenden Arbeiten den Grundstücksbesitzern keine Kosten zu berechnen sind, wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Greiz, am 15. November 1885.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung.  
Faber.

G. Verthes.

## A. Gebührenart

für die Behufs Erhaltung der Uebereinstimmung von Karten, Grundbüchern und Katastern mit der Wirklichkeit notwendigen technischen Arbeiten.

I. Erhaltung der durch die Landesvermessung festgestellten Grenzen und deren Bezeichnung:

- a. für Wiederherstellung eines unkenntlich gewordenen Grenzpunktes mit einfacher Controle kommen in Anschlag  
1 Mark 50 Pf.;
- b. für jede an sich notwendige oder beantragte weitere Controle eines wiederbestimmten Grenzpunktes werden berechnet  
75 Pf.;
- c. für auf desfallsigen Antrag vorgenommene Prüfung der Richtigkeit eines angeblich unrichtig angebrachten Grenzzeichens kommen in Anschlag  
2 Mark.

In dem Falle, daß der angeblich unrichtige oder unkenntliche Grenzpunkt nach dem Ergebnis der Controle sich noch in Ordnung besond und deshalb keine wirkliche Grenzfeststellung, sondern nur eine Untersuchung auf die Richtigkeit der Grenze nothwendig war, hat derjenige Grundbesitzer die entstandenen Kosten zu übertragen, von welchem der Antrag auf Grenzfeststellung ausging. Wird über einen solchen Grenzangel vom Feldgeschworenen Anzeige erstattet, so sind Kosten für die Arbeit nicht in Anschlag zu bringen.

II. Ausnahme und Nachtragung neu entstandener Grenzen:

- a. bei Verlaugung und Aufnahme einer neu entstandenen Eigenthums-grenze, sowie
- b. bei Verlaugung und Aufnahme einer durch Correction einer ungew-mäßigen Grenze (s. B. Gerabelugung einer verschlungenen Nachgrenze x.) entstandenen neuen Grenze werden berechnet  
2 Mark für die Stunde der bezüglichen Arbeitsausführung  
im Freien;
- c. für Aufnahme der Gebäude und Hofstätten eines Industrieabflissements oder eines ländlichen Gutshofes mit 3 oder mehr Gebäuden kommen  
2 Mark für die Stunde der bezüglichen Arbeitsausführung  
im Freien in Anschlag;
- d. für Aufnahme einer Hofstallthe mit 2 Gebäuden kommen 1 M. 50 Pf.,  
für Aufnahme einer solchen mit einem Gebäude . . . 1 „ — „ ,  
für Aufnahme eines neuen oder durch Anbau veränder-  
ten Gebäudes . . . . . — „ 75 „  
zur Berechnung;
- e. für die auf besonderen Antrag aus Anlaß von Grundstücktheilungen, Grundstückzusammenlegungen u. s. w. vorgenommenen Vermessungen und Ausnahmen werden

2 Mark für die Stunde der bezüglichen Arbeitsausführung im Freien berechnet.

f. In den unter II. lit. a, b, c, e vorstehends bezeichneten Fällen sind dann, wenn die Dauer der bezüglichen Arbeitsausführung im Freien eine Stunde nicht erreicht, 2 Mark in Ansatz zu bringen.

g. Für die durch die unter lit. a, h und o vorstehends bezeichneten Geschäfte bedingte Stubenarbeit wird

1 Mark pro Stunde

berechnet.

h. Kommen die unter a, b und c gedachten Arbeiten des Landesgeometers außerhalb der Stadtstur Freiz vor, so werden der Zeitdauer der bezüglichen Arbeit im Freien 1 bis 2 Stunden als der durch beschuifige Wege erforderliche Zeitaufwand hinzugerechnet.

In den im Vorstehenden bemerkten Gebühren ist die volle Entschädigung des Technikers (für Arbeit, Zeitaufwand und Reisekosten), der Lohn für Kettenzieher und die Vergütung an Feldgeschworene, nicht aber die Gebühr der letzteren für Sehen der Langsteine inbegriffen.

### III. Neuversteinung bereits aufgenommener und Versteinung neuentstandener Grenzen:

a. für Setzung eines Flurgrenzsteines werden

50 Pfennige

erhoben, welche von den betreffenden Gemeinden zu gleichen Theilen zu tragen und unter die betreffenden Feldgeschworenen zu vertheilen sind;

b. für Setzung eines Steines an Landes-, Kammer-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Eigenthumsgrenzen werden, wenn derselbe vorchriftsmäßig behauen ist,

30 Pfennige

berechnet, wovon  $\frac{2}{3}$  aus der betreffenden Kasse,  $\frac{1}{3}$  von dem betreffenden Privatangrenzern zu erheben sind, welchem letzteren außerdem noch der Transport des zu setzenden Steines an den Ort seiner Bestimmung beziehentlich die Uebertragung des dadurch entstehenden Aufwandes obliegt.

c. für Setzung eines Privatgrenzsteines sind

20 Pfennige

von den betreffenden Angrenzern gemeinsam zu gleichen Theilen zu bezahlen.

Wenn mehr als 5 Steine zu gleicher Zeit zu setzen sind, so können die vorstehends bemerkten Gebührensätze, je nachdem die Entfernung der zu versteinenden Grenze kürzere oder weitere Wege verursacht, um  $33\frac{1}{3}\%$  bis  $50\%$  ermäßigt werden.

### IV. Die Ladungen und Zustellungen werden unentgeltlich expedirt und sind nur die Verträge für entstandenes Porto in Ansatz zu bringen.

**24. Gesetz** vom 2. December 1865,  
den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigte** von Gottes Gnaden Aelterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags auf Grund des Artikel 3 §. 30a des Reichs-  
gesetzes vom 1. Juli 1863, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (R.-G.-Bl.  
S. 159), was folgt:

§. 1.

Der selbstständige Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines  
Prüfungsgzeugnisses abhängig.

§. 2.

Zur Ertheilung des Prüfungsgzeugnisses sind nur die in einem Bundesstaate staat-  
lich bestellten oder anerkannten Prüfungsstellen befugt.

§. 3.

Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses  
Gesetzes selbstständig oder als Stellvertreter (§§. 45, 46 der Reichsgewerbeordnung) be-  
trieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt.

§. 4.

Wer — abgesehen von dem Falle des §. 3 — das Hufbeschlaggewerbe selbst-  
ständig betreibt, ohne der zuständigen Behörde ein Prüfungsgzeugniß nach §§. 1 und 2  
vorgelegt zu haben, wird nach §. 147 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe  
bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 5.

Unserer Regierung verbleibt das Recht, im Falle dringender Gründe von der Bei-  
bringung des Prüfungsgzeugnisses zu dispensiren.

Dieselbe ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt  
des Inkrafttretens desselben im Verordnungswege zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vorbedruckung Unseres  
kürftlichen Insignels.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 2. December 1865.

(L. S.)

**Heinrich XXI.**

8 a 67.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 9.

(Ausgegeben am 24. Dezember 1885.)

**25. Regierungs-Verordnung** vom 8. Dezember 1885,  
die Abänderung von §. 35 der Regierungsverordnung vom 10. Nov. 1871  
(Ges.-S. S. 149) betreffend.

Mit Serenissimi höchster Genehmigung wird das Folgende verordnet:

I.

§. 35 der Regierungsverordnung vom 10. November 1871, die Ausführung des Gesetzes über das bei polizeilicher Beaufsichtigung der Bauge zu beobachtende Verfahren betreffend, wird aufgehoben.

II.

An dessen Stelle tritt der neue §. 35 mit folgendem Inhalte:

§. 35.

1. Steht für unbebaute Räume städtischer Gebiete eine ausgedehntere Bebauung in Aussicht, so ist von der Baupolizeibehörde ein allgemeiner, die gesammte Bebauung umfassender Situationsplan herzustellen und in diesen das Erforderliche über Lage, Richtung und Breite von Straßen, Wegen resp. Brücken und Stegen, über die Anlage öffentlicher Plätze, über die nötig werdende Verlegung oder Corrigirung natürlicher Wasserläufe, beziehentlich über Verlegung von Wasserleitungen, Schleusen, Wasserdurchlässen und Rohrleitungen aller Art u. s. w., soweit alle diese natürlichen Wassergerinne oder künstlichen Vorrichtungen das zu behandelnde Baulterrain treffen oder berühren, anzugehen.

Auch sind nach Gehör der betheiligten Grundbesitzer und der Gemeindevertretung Grundsätze anzustellen, nach denen das Spezielle der Bebauung geregelt und der Aufwand für Verlegung von Nachläufen, für Verlegung von solchen und von Wasser- oder anderen Rohrleitungen, wenn dieselben nicht ausschließlich ein einzelnes Grundstück betreffen, übertragen werden soll, insoweit nicht durch allgemeine Vorschriften oder Ortsstatuten über diese Frage bereits entschieden ist oder nicht eine bezügliche Einrichtung unter oder mit den Interessenten vereinbart wird.

Dasselbe hat in gleichem Maße auch in Bezug auf nichtstädtische Bezirke, namentlich dann, wenn die Bebauung in mehr geschlossener, dem städtischen Charakter sich nähernder Weise beabsichtigt wird, durch die betreffende Baupolizeibehörde zu geschehen.

2. An die zuständige Baupolizeibehörde sind auch diejenigen Pläne zur Prüfung einzureichen, welche in Bezug auf die Bebauung größerer Grundstücke von deren zur Parzellirung für Bauzwecke schreitenden Besitzern aufgestellt werden. Diese Pläne sind ebensowohl in Bezug auf die Frage, ob sie sich einem vorhandenen generellen Bauungspläne passend einfügen oder anschließen oder, falls ein solcher nicht in Betracht kommt, auf die Frage ihrer Statthaftigkeit vom Gesichtspunkte bestehender Vorschriften oder der sonstigen Angemessenheit vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu prüfen und es ist in Bezug auf solche Baupläne weiterhin den sonstigen im Abs. 1 ausgedrückten Vorschriften sinngemäße Folge zu geben.

3. Ebenso sind eintretendensfalls für bereits bebaute Stadt- oder Dorftheile, an denen sich die Regelung und Verbreiterung der Straßen und öffentlichen Plätze oder die Verlegung von Wasserläufen u. in Zukunft nothwendig macht, von der Baupolizeibehörde bezügliche Bauungspläne aufzustellen oder doch vor Genehmigung von Bauten in den betreffenden Orttheilen allgemeine Baulinien festzusetzen und nöthigenfalls besondere Grundsätze betreffs der Bebauung und der Behandlung des Baulandens herbeizuführen.

4. Alle obgedachten Pläne und die Entwürfe der beabsichtigten Grundsätze sind, nöthigenfalls in Begleitung einschlägiger Nivellements und Specialpläne, in doppelten Exemplaren von der zuständigen Baupolizeibehörde mit einem zur Erläuterung der Vorlage geeigneten, mit bestimmtem Antrag versehenen Berichte bei kaiserlicher Landesregierung zu der dieser vorbehaltenen Prüfung und Entschliebung einzureichen, wenn die eigenen Bedenken der Baupolizeibehörde bezüglich des in Betracht kommenden Projekts durch die stattgehabten Erörterungen und Verhandlungen thunlichste Erledigung gefunden haben. (Vgl. §. 2 al. 2 des Ges. vom 10. November 1871).

5. Alle Besitzer (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter) von Grundstücken sind verbunden, denjenigen Beauftragten der zuständigen Baupolizeibehörde, welche zur Vorbereitung eines aufzustellenden Bauungsplanes Vermessungs-, Aufnahme- oder Nivellementsarbeiten auf dem in Betracht kommenden Bauland vorzunehmen haben, und deren Gehülfen das Betreten ihrer Grundstücke und die Aufstellung von Meßapparaten und anderen zweckdienlichen Instrumenten, sowie die Anbringung von Pfählen, Stangen, Signalen und Marken aller Art unweigerlich zu verstatten, sobald sich die gedachten Functionäre dem Grundbesitzer oder dessen Vertretung angemeldet und nöthigenfalls in ihrer Eigenschaft legitimirt haben.

6. In Fällen, in denen durch das Umhergehen von Personen gedachter Kategorien oder durch die Errichtung von Pfählen, Stangen, Signalen und Marken in Gärten oder mit Frucht resp. Gras bestandenen landwirtschaftlichen Grundstücken eine nachweisliche Beschädigung an diesen stattgefunden hat, ist der zu ermittelnde Werthbetrag derselben aus der Kasse der betreffenden Baupolizeibehörde an den Beschädigten zu ersetzen. Ist diese das kaiserliche Landrathsamt, so ist ein bestrittener Aufwand dieser Art an dasselbe aus der Kasse der betreffenden Gemeinde resp. vom Besitzer des zu parzellirten Baugrundstückes zu ersetzen. Der Rückgriff an diesen steht auch den städtischen Baupolizeibehörden zu.

halten, allen überhieb der Anspruch auf Ersatz für muthwillige Beschädigungen an die betreffenden Functionäre zu.

Wreiz, am 8. December 1885.

**Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung.**

K a b e r.

G. Vertret.

**26. Regierungs-Verordnung** vom 11. December 1885, eine Abänderung der Regierungsverordnung vom 17. September 1868 hinsichtlich einiger Modifikationen in der Verwaltung der Landkrankenhauskasse betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Abänderung der Regierungsverordnung vom 17. September 1868, einige Modifikationen in der Verwaltung der Landkrankenhauskasse betreffend, das Folgende verordnet:

I.

Die Bestimmung unter 2 der bezeichneten Regierungsverordnung wird aufgehoben.

II.

An die Stelle der aufgehobenen tritt folgende Vorschrift:

2.

Verwächnisse und Schenkungen, welche dem Landkrankenhaus gewidmet werden und über welche die Stifter nicht besondere Verfügungen getroffen haben, sind nicht zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, sondern nach Anordnung des mit der Aufsicht über die Landkrankenhausverwaltung betrauten Regierungskommissars verzinslich anzulegen. Ein Verzeichniß der Stifter und der von denselben der Anstalt gewidmeten Beträge ist alljährlich der Landkrankenhauskassenrechnung beizufügen.

Wreiz, am 11. December 1885.

**Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung.**

K a b e r.

G. Vertret.

**27. Regierungs-Verordnung** vom 14. December 1885, einen Nachtrag zur Regierungsverordnung vom 23. Mai 1885 über die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ergänzung der Bestimmungen in der Regierungsverordnung vom 23. Mai laufenden Jahres, die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte betreffend, das Folgende verordnet:

Wagenführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Trans-

porte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum langsamen Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen vom Tabakrauchen, zum Auslöschn von Feuer — ungehäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Wreiz, am 14. December 1885.

Kürstlich Rhenf.-Bl. Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

**28. Regierungs-Bekanntmachung** vom 16. December 1885,  
betreffend die Aufhebung der Fangprämie für eingelieferte Deserteure und  
mitgenommene Pferde.

Nachdem von den Regierungen der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten auf Gewährung der in Art. 9 der Bundeskartell-Convention vom 10. Februar 1831 (Amtsbl. S. 45) für die Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, festgesetzten Fangprämie gegenseitig Verzicht geübt worden ist, wird solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wreiz, am 16. December 1885.

Kürstl. Rhenf.-Blauische Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 10.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1885.)

#### **29. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. December 1885, die Aufstellung einer Statistik der Viehseuchen betreffend.**

In Folge Bundesrathesbeschlusses vom 29. October laufenden Jahres sollen in allen deutschen Bundesstaaten vom 1. Januar 1886 ab Ermittlungen bezüglich der Viehsamkeit der auf das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 und das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, begründeten Maßregeln stattfinden und für die Zwecke der Reichsverwaltung Vierteljahresübersichten nach bestimmten Formularen angefertigt werden.

Die Aufstellung der gedachten Statistik im Staatsgebiete des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie ist hinsichtlich der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda dem Fürstlichen Landrathsamte in Greiz,

hinsichtlich des Amtsgerichtsbezirkes Burgl dem Fürstlichen Amtsrichter in Burgl aufgetragen; dem Landeothierarzte ist die Verpflichtung aufgelegt, dem Fürstlichen Landrathsamte beziehungsweise dem Amtsrichter zu Burgl die zu Aufstellung dieser Vierteljahresübersichten erforderlichen Notizen spätestens bis zum 20. des auf den Quartalschluß folgenden Monats für das abgelaufene Quartal zu liefern.

Von dem Fürstlichen Landrathsamte beziehungsweise dem Amtsrichter in Burgl sind die aufgestellten Uebersichten spätestens bis zum 1. des auf den Quartalschluß folgenden 2. Monats bei Fürstlicher Landesregierung einzureichen, welche wegen der weiteren Mittheilung an die zuständigen Reichsbehörden das Erforderliche veranlassen wird.

Greiz, am 19. December 1885.

Fürstl. Neuß-Plautsche Landesregierung.  
Faber.

C. Pethes.

**30. Gesetz** vom 20. December 1885,  
die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer betreffend.

Wir **Heinrich der Zweite und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc. verordnen zur weiteren Verbesserung der äußeren Lage der Volksschullehrer mit Zustimmung des Landtags was folgt:

## I.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1874 (Ges. S. 14) werden aufgehoben.

## II.

An die Stelle der aufgehobenen treten die folgenden Bestimmungen:

## §. 1.

Das zu Geldwerth angeschlagene Dienst Einkommen eines ständigen Volksschullehrers soll in den Städten und auf dem platten Lande neben angemessener freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube mindestens 840 M. jährlich betragen.

In diesen Minimalgehalt sind jedoch bisher gewährte persönliche Zulagen — insoweit sie 150 M. nicht übersteigen — miteinzurechnen.

Wird in den Städten die freie Wohnung nicht gewährt, so ist dafür ein Äquivalent von 20 % des jedesmaligen gesetzlichen Gehaltes (d. h. des Minimalgehaltes und der Alterszulagen) bis zum Betrage von 300 M. in Greiz und von 240 M. in Zeulenroda zu gewähren.

Diejenigen Lehrer in Greiz und Zeulenroda, welche mit Oberlehrerfunktionen betraut sind, haben für Ausübung der letzteren eine Vergütung von mindestens 120 M. jährlich neben ihrer Besoldung zu erhalten.

Lehrern auf dem platten Lande, welche an Schulen mit 2 oder mehr Lehrern als die ersten fungiren, sind zu ihrer Besoldung nach Absatz 1 dieses §. und etwaigen Alterszulagen (nach §. 2) noch 60 M. zu gewähren, falls sie nicht bereits eine gleich hohe oder höhere persönliche Zulage genießen.

Den Direktoren städtischer Volksschulen ist neben angemessener freier Wohnung oder einem Äquivalente von 20 % der Besoldung ein Einkommen von nicht weniger als 2500 M. in Greiz und von 2000 M. in Zeulenroda zu gewähren.

Die Bezüge von dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste dürfen nur soweit, als sie die Summe von 240 M. übersteigen, die Holzdeputate nur soweit, als sie den Bedarf für die, stets den Gemeinden obliegende Schulheizung übersteigen, in das Einkommen des Lehrers eingerechnet werden.

Schulamtscandidaten, welche noch im Vorbereitungsdiensste stehen, d. h. die unter Ziffer 10 der Consistorialbekanntmachung vom 29. März 1860 geordnete zweite (Wahrscheinlichste) Prüfung noch nicht bestanden haben, erhalten

a. in den Städten neben dem in Abs. 2 vorstehends normierten Wohnungsquivalent und neben freier Heizung der Schulstube 780 M.,

b. auf dem platten Lande neben freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube 690 M. und sofern mit der einem Schulanwärtigen provisorisch übertragenen Stelle Kirchendienst verbunden ist, die Einkünfte des letzteren bis zum Betrage von 150 M.

Die an Schulkostare zu leistende Vergütung bleibt in jedem einzelnen Falle der Bestimmung Unseres Konsistoriums mit der Maßgabe überlassen, daß diese Vergütung in der Regel den Gehalt eines provisorisch angestellten Lehrers nicht übersteigen soll.

## §. 2.

Ständigen Volksschullehrern von würdigem Verhalten und treuer Amtsführung sind nach einer von definitiver Anstellung im Schuldienste, hinsichtlich akademisch gebildeter Lehrer vom 20. Lebensjahr an zu berechnenden Dienstzeit Seiten der Schulgemeinde folgende Alterszulagen zu gewähren:

a. in den Städten			
nach 5jähriger Dienstzeit	jährlich	210 M.	
„ 10 „ „	weitere	150 „	
„ 15 „ „	fernere	150 „	
„ 20 „ „	weitere	150 „	
b. auf dem platten Lande			
nach 5jähriger Dienstzeit		75 M.	
„ 10 „ „	weitere	75 „	
„ 15 „ „	weitere	75 „	
„ 20 „ „	fernere	75 „	

und zwar ohne Unterschied der Zahl der Schulkinder.

Hierbei kommt weder die freie Wohnung noch das Äquivalent dafür noch auch eine Vergütung nach Abs. 3. 4 des §. 1 zur Anrechnung.

Der Anspruch auf eine Alterszulage geht durch die mit ausreichenden Gründen nicht unterstützte Ablehnung einer angebotenen einträglicheren Stelle insoweit verloren, als im Falle der Annahme der letzteren jener Anspruch ausgeschlossen sein würde.

Die Direktoren städtischer Volksschulen haben die vorstehend normirten Alterszulagen nicht zu beanspruchen.

## III.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Januar 1874.

## IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Ergeben Neue Burg zu Greiz, den 20. December 1885.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

**31. Gesetz** vom 21. December 1885,  
eine Zusatzbestimmung zu §. 7 des auf das Verfahren wegen polizeilicher  
Beaufsichtigung der Baue bezüglichen Gesetzes vom 10. November 1871  
betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen, um einem zu Tage getretenen Bedürfnisse zu entsprechen, unter Zustimmung  
des Landtages, was folgt:

Zu dem §. 7 des Gesetzes vom 10. November 1871, das wegen polizeilicher  
Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, tritt die folgende Be-  
stimmung hinzu:

Uebrigens ist jeder Bauunternehmer, welcher in einem städtischen Gemeindebezirke  
eine Abtritts-, Dünger- oder Jauchengrube, sei es in Verbindung mit der Errichtung  
von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden, sei es als selbstständiges Bauobjekt neu herstellt  
oder umbaut, verpflichtet, die Vollenbung dieser Anlage der zuständigen Baupolizeibe-  
hörde vor irgend welcher Ingebrauchnahme bezugs Prüfung des betreffenden Baues an-  
zuzeigen.

Von dieser wird sodann die genaue Untersuchung der Abtritts-Dünger- oder  
Jauchengrubenanlage in Bezug auf ihre den Vorschriften entsprechende Herstellung über-  
haupt, insbesondere auch auf ihren wasserdichten Zustand und ihren vorchriftsmäßigen  
Abstand von Nachbargrundstücken durch einen von ihr hierzu bestimmten Bautechniker an-  
gefaumt, spätestens aber binnen einer Woche vorgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vorderung Unserer  
Fürstlichen Insegers.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 21. December 1885.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Gaber.

**32. Patent** vom 23. December 1885,  
die im Jahre 1886 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliehung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des  
Landtages die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetze  
vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit  
4<sup>2</sup>/<sub>10</sub> Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, während die Er-  
hebung weiterer <sup>4</sup>/<sub>10</sub> Pfennige von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz  
etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachsicht für Steuerpflichtige, Erbstellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 3 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten Termine mit  $1\frac{2}{10}$  Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,  
der 15. Mai,  
der 15. Juli und  
der 15. October.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des IV. Grundsteuertermins Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig wegsallen, Beträge von und über  $\frac{1}{2}$  Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnahmer wegen Erhebung des IV. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 28. December 1885.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.  
Haber.

G. Vertes.

**33. Regierungsbeamtmachung** vom 24. December 1885,  
die Feststellung des Haushaltplanes für die Jahre 1886—1888 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehend der

für 1886	mit	842 238 M.
" 1887	"	855 193 "
" 1888	"	845 732 "

in Einnahme wie in Ausgabe festgestellte Haushaltplan der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Fürstenthum Reuß Älterer Linie auf die Jahre 1886, 1887, 1888 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 24. December 1885.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.  
v. Selbern-Grispendorf  
i. B.

G. Vertes.

**Haupt-Stat**

der Ausgaben und Einnahmen auf die Jahre 1886, 1887 und 1888.

1886.	1887.	1888.	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
			<b>Einnahme.</b>
386373	349328	339867	{ Cap. I. Grundsteuer.
20294	20294	20294	" II. Einkommensteuer.
131196	131196	131196	" III. Andere direkte Abgaben.
763	763	763	" IV. Antheilig bezogene indirekte Steuern.
154069	154069	154069	" Va. Reichstempelabgaben.
2150	2150	2150	" Vb. Gemeinschaftliche indirekte Steuern.
18394	18394	18394	" VI. Bei den oberen Landesbehörden
			" VII. Bei den mittlern und untern
			Verwaltungs-Behörden
123779	123779	123779	" VIII. Bei den Justizbehörden
23645	23645	23645	" IX. Von der Landstraßenverwaltung.
2356	2356	2356	" X. Vom Grundeigenthum.
18394	18394	18394	" XI. Zinsen von Außenständen.
—	—	—	" XII. Eingegangene Kapitalien.
—	—	—	" XIII. Aufgenommene Kapitalien.
11100	11100	11100	" XIV. Einnahme des Pensionsfonds.
9795	9795	9795	" XV. Insgemein.
—	—	—	" XVI. Extraordinair.
842238	855193	845732	<b>Sum. der Einnahme.</b>

erhöhtene  
Sporellen,  
Strafgeißer  
und Neben-  
einnahmen.

1886.	1887.	1888.	
kr.	kr.	kr.	
265401	265751	265401	Cap. I. Für Reichthumsweide.
—	881	3800	„ II. Für die Landesvertretung.
38167	38167	38167	„ III. Auf die Geschäftsführung der obern Landesbehörden.
11077	11077	11077	„ IV. Auf das Katasterwesen und Erhaltung der Grenzen.
4077	4077	4077	„ V. Auf die Finanzverwaltung im Allgemeinen.
10863	10863	10863	„ VI. Auf Erhebung der direkten Steuern und Abgang.
22100	22178	22178	„ VII. Auf Erhebung der indirecten Steuern und Abgang.
35322	35322	35322	„ VIII. Entschädigung für weggefallene Entraden und Versteuerungen.
16085	15874	15248	„ IX. Verzinsung der Staatsschuld.
—	—	—	„ X. Ausgeliehene Kapitalien.
21518	21868	22268	„ XI. Zurückgezahlte Kapitalien.
33908	33833	33833	„ XII. Auf die Geschäftsführung der Mittel- und Unterbehörden für innere Verwaltung.
24273	23623	23623	„ XIII. Auf die Gendarmerie.
47091	56050	50140	„ XIV. Auf den Straßen- und Wegebau.
9904	9674	9674	„ XV. Auf das Medicinalwesen.
165212	166321	166727	„ XVI. Auf die Justizverwaltung.
30287	30287	30287	„ XVII. Für Kirchen- und Schulweide.
51702	51702	51702	„ XVIII. Pensionen und Wartegelder.
14648	14568	14568	„ XIX. Unterstützungen an gemeinnützige Anstalten und Private.
755	755	755	„ XX. Zu Militärzwecken.
8563	8563	8563	„ XXI. Auf die fiskalischen und die für den Staatsdienst gemietheten Gebäude.
12459	12459	12459	„ XXII. Insgemein.
18831	21900	15000	„ XXIII. Extraordinair.
842238	855193	845732	Sa. der Ausgabe.
			<b>Vergleichung.</b>
842238	855193	845732	Einnahme.
842238	855193	845732	Ausgabe.
—	—	—	

### **34. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. December 1885, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.**

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Lospreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1886 in Kraft tritt und im Anhange wiederum die zur Vereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel bestimmten Vorschriften enthält, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1875 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. December 1885.

**Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**  
v. Geldern-Crispendorf  
i. B.

G. Perthes.